



BUNDESVERBAND FÜR ERZIEHUNGSHILFE e.V.

Mitglieder-Rundbrief

Nr. 2 • Juni 2005

Inhalt

- **Autorenverzeichnis** 3
- **Aus der Arbeit des AFET**
 - Marion Dedekind
**Konstituierende Sitzung
des AFET-Fachbeirats
am 21./22. April 2005 in Hannover** 4
 - Materialsammlung zu den
**Auswirkungen der Umsetzung
des SGB II auf die Erziehungshilfe** 15
 - Dirk Friedrichs
**PiIT- Hessen - ein hessisches
Gewaltpräventionsprogramm
mit Teambildung von Schule, Polizei
und Jugendhilfe** 18
 - Neue Mitglieder im AFET** 26
- **Erziehungshilfe in der Diskussion**
 - Mechthild Eickhoff
**Steig ein! Kulturpädagogische
Bildungsperspektiven** 27
 - Peter-Christian Kunkel
**Die Jugendberufshilfe zwischen
SGB VIII und SGB II und II** 34
- **Themen** 43
- **Personalien** 52
- **Rezensionen** 54
- **Verlautbarungen** 57
- **Tagungen** 64
- **Titel** 66

Liebe Leserin, lieber Leser,

*in den letzten Mitglieder-Rundbriefen hatten wir Sie über den Stand der Verhandlungen zur **Änderung des SGB VIII** (zustimmungspflichtiger Teil II „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“), des Kommunalen Entlastungsgesetzes und des Gesetzesantrags zum Zuständigkeitslockerungsgesetz informiert und eine weitere Information zugesagt.*

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ist im Bundestag verabschiedet, bedarf aber - um in Kraft zu treten - der Zustimmung des Bundesrats. Diese wird vermutlich nicht erfolgen, so dass mit einer Entscheidung über alle drei Gesetzesentwürfe/-vorlagen erst nach der Bundestagswahl zu rechnen ist.

*Anders sieht es aus mit dem Thema „**SGB II**“. Hierzu arbeitet der AFET zurzeit intensiv.*

In Diskussionen im zuständigen AFET-Fachausschuss „Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik“ und im Fachbeirat des AFET wurde deutlich, dass das SGB II, insbesondere bezogen auf Kinder und Jugendliche, erhebliche Probleme mit sich bringt. Diese Probleme sind zum Teil gesetzesimmanent, einige begründen sich jedoch auch auf eine - aus Sicht der Jugendhilfe - problematische Umsetzungspraxis.

Im Rahmen eines sehr interessanten Workshops beim Verein für Kommunalwissenschaften wurde aber auch deutlich, dass da, wo bereits vor dem SGB II gute Kooperations- und Vernetzungsstrukturen aufgebaut wurden, die Umsetzung wesentlich positiver verläuft. Dennoch zeigte sich auch im Rahmen dieses Workshops - wie bereits bei den AFET-internen Diskussionen - ein deutlicher

Änderungsbedarf des SGB II.

Der AFET-Vorstand befasst sich zurzeit mit diesem Thema sowohl unter dem Fokus der notwendigen gesetzlichen Änderungen als auch der Anforderungen an eine Umsetzung des Gesetzes, die die besonderen Schwierigkeiten des Klientels beachtet.

In diesem Zusammenhang hat der AFET-Vorstand Kontakt zur Bundesagentur für Arbeit aufgenommen in der Hoffnung, auch auf diesem Weg einige kritische Punkte klären zu können. Parallel zu diesen Diskussionen werden in der AFET-Geschäftsstelle Materialien zum SGB II gesammelt. Ab Seite 15 finden Sie eine Übersicht der Materialien, die in der Geschäftsstelle vorliegen und den AFET-Mitgliedern kostenfrei zur Verfügung stehen. Sofern Ihnen auffällt, dass in dieser Übersicht Ihnen wichtig scheinende Materialien nicht aufgeführt werden, bitten wir Sie, uns diese zuzusenden.

Über drei weitere AFET-interne Themen möchte ich Sie informieren:

- Der AFET, die IGfH, der Diakonieverbund Schweicheln und das Diakonische Werk Westfalen bieten eine Kooperationstagung an

**Vom Nutzen der Partizipation in der Erziehungshilfe -
Profilbildung und Umsetzungsperspektiven
am 21./22.02.2006**

Näheres hierzu in diesem Mitglieder-Rundbrief auf S. 23.

- **Jubiläum zum 100-jährigen Bestehen des AFET**

Im Jahr 2006 wird der AFET 100 Jahre alt. Dieses Jubiläum wird der Verband auf besondere Weise begehen unter dem übergreifenden Thema

**Standortbestimmung und historische Entwicklung
der Hilfe für Kinder, Jugendliche und ihre Familien –
Bedeutung verbandlicher Arbeit
zur Gestaltung von Veränderungsprozessen**

Im Rahmen eines Projektes zu diesem Jubiläum wird dieses übergreifende Thema bearbeitet:

1. **auf 4 eintägigen Regionalveranstaltungen** unter einer jeweils regional relevanten Fragestellung. Termin und Ort der Veranstaltungen stehen bereits fest:
In Hannover am 09.05.2006, in Essen am 12.05.2006, in Stuttgart am 15.05.2006 und in Leipzig am 17.05.2006.
2. **auf einer zweitägigen Abschlussveranstaltung** am 18. - 19.05.2006 in Berlin werden Grundsatzfragen nach der Bedeutung der Erziehungshilfe im gesellschaftlichen Kontext diskutiert und in Bezug auf die veränderten Anforderungen an die Arbeit des AFET aus fachpraktischer, politischer und verbandssoziologischer Sicht gesetzt.
3. **mit einer zweibändigen Veröffentlichung** wird das Projekt abgerundet. Der erste Band soll zur Veranstaltungsreihe vorliegen. Er befasst sich mit der historischen Entwicklung und Arbeit des AFET. Der zweite Band der Veröffentlichung wird sowohl den aktuellen Standort der Erziehungshilfe analysieren und weitergehende aktuelle, praktische und gesellschaftspolitische Fragestellungen beleuchten. In diesem Zusammenhang wird auch die (veränderte) Bedeutung verbandlicher Arbeit für Aushandlungsprozesse innerhalb der Fachpraxis und im Dreieck Fachpraxis - Politik - Gesellschaft diskutiert.

- *AFET Mitglieder-Rundbrief im neuen Layout*

Diese Ausgabe des Mitglieder-Rundbriefes wird voraussichtlich die letzte in dem Ihnen bekannten Layout sein. Nach der in den letzten Monaten vollzogenen Umstrukturierung des AFET - unter anderem mit der neuen Satzung und der Neukonzipierung der AFET-Gremien - wird auch das Layout des Mitglieder-Rundbriefs dem neuen Erscheinungsbild des AFET angepasst und leserfreundlicher gestaltet. Wir hoffen, dass uns dies gelingen wird und das neue Layout Sie anspricht.

Bis zu dieser nächsten Ausgabe wünsche ich Ihnen eine schöne Sommerzeit.

Liebe Grüße
Ihre



- **Autorenverzeichnis**

Dedekind, Marion
AFET-Geschäftsstelle
Osterstr. 27
30159 Hannover

Happe, Dr. Günter
Gemenweg 83
48149 Münster

Eickhoff, Mechthild
Bundesverband der Jugendkunstschulen
und kulturpädagogischen Einrichtungen e. V.
(bjke)
Kurpark 5
59425 Unna

Klenner, Prof. Dr. Wolfgang
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

Kröger, Rainer
Diakonieverbund Schweicheln e. V.
Herforderstr. 219
32120 Hiddenhausen

Friedrichs, Dirk
Hessisches Sozialministerium
Modellprojekt PiT-Hessen
Frankfurt- Offenbach
Maximilianstr. 5
60385 Frankfurt/Main

Kunkel, Prof. Peter-Christian
Fachhochschule Kehl
Hochschule für öffentliche Verwaltung
Kinzigallee 1
77694 Kehl

● Aus der Arbeit des AFET

Marion Dedekind
Hannover

Konstituierende Sitzung des AFET-Fachbeirats am 21./22. April 2005 in Hannover

Mit 37 Anmeldungen war die erste Sitzung des neu berufenen AFET-Fachbeirats - ein ständiges Gremium, das aus bis zu 50 Personen besteht und zweimal im Jahr zusammentritt - sehr gut besucht.

Gemäß der neuen AFET-Satzung hat der Fachbeirat die Aufgabe, den Gesamtvorstand zu wichtigen Fachthemen zu beraten und ihm Vorschläge zur weiteren Bearbeitung der aktuellen Themen innerhalb des Verbandes zu machen (vgl. AFET-Satzung § 14 Abs. 3). Entsprechend dieser Aufgabe sind die Sitzungsschwerpunkte:

1. Berichte von Beiratsmitgliedern zur Situation der Hilfe zur Erziehung in den Bundesländern
2. Fachlicher Impuls zu einem zentralen Thema
3. Inputs zu den im AFET bearbeiteten Themen, Sammlung weiterer Themen aus den Arbeitsfeldern der Beiratsmitglieder und Diskussion zu den Themen in Arbeitsgruppen
4. Empfehlungen zur Bearbeitung der Arbeitsvorhaben im Verband

1. Berichte zur Situation der Hilfe zur Erziehung in den Bundesländern

Um einen bundesweiten Blick auf aktuelle und zentrale Entwicklungen in der Erziehungshilfe zu vermitteln, sind Beiratsmitglieder bereit, zukünftig als „Regions-Sprecher“ über jugendhilfepolitische Informationen aus den fünf Regionen Nord / Ost / Süd / West und Berlin, das wegen der zurzeit rasanten

Entwicklungen eine Sonderstellung einnimmt, zu informieren. Dabei sind die „Regions-Sprecher jeweils ein „Tandem“ aus dem Bereich öffentlicher und freier Träger. Langfristig soll daraus ein Informationsnetzwerk entstehen, das auch zwischen den halbjährlichen Sitzungen aktiv ist und sowohl mit der Geschäftsstelle als auch mit den anderen Fachbeiratsmitgliedern in Verbindung steht. Sobald diese Vernetzung geschaffen ist, werden wichtige Informationen zukünftig über die Homepage des AFET auch für Sie abrufbar sein.

2. Fachlicher Impuls zu einem zentralen Thema

Zukünftig soll jede zweitägige Fachbeiratssitzung einen fachlichen Impuls beinhalten. Diesmal standen zwei Vorträge im Vordergrund, die sich mit Fragen der Kooperation zwischen Erziehungshilfe, Schule und anderen angrenzenden Bereichen befassten; berichtet wurde über erste Ergebnisse ganz unterschiedlich gelagerter Modellprojekte:

- Heinz Müller, Geschäftsführer des Instituts für sozialpädagogische Forschung, Mainz (ism) referierte über „Bildung außerhalb der Schule - Anforderungen an die Kooperation zwischen Erziehungshilfe und Schule“. Er konzentrierte seinen Beitrag im Wesentlichen auf die aktuellen Bezugspunkte der Kooperationsdebatte ergänzt um einen Exkurs zum Bildungsbegriff. Zu Grunde lag der Zwischenbericht 2004: „Was tun, damit die Kooperation von Jugendhilfe und Schule

gelingt? Ergebnisse einer Befragung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie von Lehrern und Lehrerinnen an ausgewählten Schulen“ aus dem Modellprojekt „Qualifizierte Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung“, zu dem das ISM im Auftrag des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit forscht.

Ein Abdruck des Referats in einem der nächsten Mitglieder-Rundbriefe ist geplant.

- Dirk Friedrichs, Leiter des hessischen Modellprojekts „PiT - Prävention im Team“, Frankfurt/Offenbach - Mitglied des AFET-Gesamtvorstands - berichtete über erste Ergebnisse und eindrucksvolle Erfolge eines Gewaltpräventionsprogramms in Kooperation zwischen Schule, Jugendhilfe und Polizei. Dieses Referat ist in diesem Heft ab Seite 18 abgedruckt.

3. Inputs zu den im AFET bearbeiteten Themen und Diskussion zu den Themen in Arbeitsgruppen

Zur Beratung standen vier Themen aus der aktuellen Arbeit des AFET an:

- Umsetzung des SGB II / Konsequenzen für die Hilfe zur Erziehung
- Harmonisierung des SGB VIII mit dem JGG
- Kommunales Entlastungsgesetz
- Bildung im Bereich der Hilfe zur Erziehung

Nach einem Input zum Stand der Bearbeitung im AFET hatten die Fachbeiratsmitglieder Gelegenheit zum fachlichen Meinungsaustausch und anschließender Erarbeitung von Empfehlungen zur Neu- oder Weiterbearbeitung im AFET. Auf Grund der großen Brisanz des SGB II und der damit zusammenhängenden Notwendigkeit einer intensiven Diskussion konnte das Thema „Harmonisierung SGB VIII - JGG“ leider nicht in einer AG

bearbeitet werden.

• **Umsetzung des SGB II - Konsequenzen für die Hilfe zur Erziehung**

Der AFET hat zu diesem Thema Ende 2004 eine Expertise von Manfred Busch herausgegeben und im Februar 2005 eine Umfrage unter Mitgliedern des Vorstands und des Fachbeirats gemacht. Diese Umfrage ergab, dass bereits in der ersten Umsetzungsphase erhebliche und vielfältige Probleme deutlich wurden, die sich massiv auf die Hilfe zur Erziehung auswirken und denen seitens der Erziehungshilfe frühzeitig begegnet werden muss. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand den AFET-Fachausschuss „Jugendhilfrecht und Jugendhilfepolitik“ beauftragt, bis Sommer 2005 eine Empfehlung zu erforderlichen Gesetzesänderungen und zu Umsetzungsanforderungen zu erarbeiten.

Der Fachbeirat diskutierte die Auswirkungen des SGB II auf Kinder, Jugendliche und deren Familien als Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB VIII und nahm eine Fokussierung auf die wesentlichen Aspekte der zu erarbeitenden AFET-Empfehlung vor.

Ausgangspunkt der Diskussion war der Input von Joachim Glaum, Mitglied des Fachausschusses „Jugendhilfrecht und Jugendhilfepolitik“, der die Diskussion aus dem Fachausschuss wiedergab:

- a) Grundsätzliche Anmerkungen zum SGB II
- b) Intention des Gesetzes
- c) Handwerkliche Fehler
- d) Kooperation

a) **Grundsätzliche Anmerkungen zum SGB II**

- Es zeichnet sich ab, dass das SGB II das Armutsrisiko für Familien mit besonderen Schwierigkeiten erhöhen wird.
- Im SGB II sollte nicht fortgesetzt werden, was bereits im SGB XII als problema-

- tisch erfahren wurde wie z. B. Absenkungen der Leistungen im stationären Bereich und eine Reduzierung der Leistungen im Betreuten Wohnen.
- Das Gesetz darf gehandicapte Menschen nicht von vornherein schlechter stellen. Jugendhilfe fördert Menschen in besonderen Lebenslagen und muss sie erst in Stand setzen, damit sie dem „Fordern“ des SGB II nachkommen können. Vor diesem Hintergrund ist eine enge Kooperation zwischen den Jobcentern und dem Jugendamt anzumahnen.
 - Das Gesetzgebungsverfahren insgesamt ist zu kritisieren, da in seinem Zusammenhang kein Fachdiskurs geführt wurde bzw. Anmerkungen von Expertinnen und Experten außer Acht gelassen wurden. Dies entspricht nicht einem sonst üblichen geordneten Gesetzgebungsverfahren. Der notwendige fachliche Diskurs ist unbedingt nachträglich zu führen.
 - Der AFET sollte mit seiner Empfehlung verdeutlichen, dass er sich als Mahner versteht, der darauf hinweist, dass das SGB II im Kontext der gesamten sozialpolitischen Entwicklung gesehen werden muss.
 - In der Umsetzung des SGB II werden viele Brüche sichtbar, der AFET sollte sich jedoch in seiner Stellungnahme auf die Probleme konzentrieren, die sich für Kinder, Jugendliche und Familien im Bereich der Hilfe zur Erziehung ergeben.
- b) Intention des Gesetzes**
- Das SGB II hinterlässt den deutlichen Eindruck, dass es sich hier eher um ein Spargesetz als um ein Förderungsgesetz handelt.
 - Die Finanzierungsverfassung hat Brüche, wenn es um das Fordern und Fördern geht. Problematisch erscheint, dass die Bundesagentur die Probleme lösen soll anstatt dieses auf kommunaler Ebene zu vollziehen, auf der die Fachkompetenz verortet ist.
 - Der verwendete Einrichtungsbegriff schließt Förderung nicht ein. Dieses war
- sichtbar und wurde bereits von den Jugendberufswerken benannt.
- Es stellt sich die verfassungsrechtliche Frage nach dem höheren Rechtsgut (Grundgesetz Art. 3).
- c) „Handwerkliche Fehler“**
- Zu diesem Stichwort ist in der Empfehlung darauf hinzuweisen, dass es schwierig ist, auseinander zu halten, inwiefern es sich um systematisch angelegte Fehler oder um „handwerkliche Fehler“ handelt.
 - Die besondere Bedeutung des Förderns statt des Forderns sollte herausgehoben werden, da insbesondere bezogen auf die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB VIII das Fördern an erster Stelle stehen sollte.
 - Stationär untergebrachte Jugendliche dürfen durch das SGB II nicht benachteiligt werden.
 - Pflegefamilien, die Arbeitslosengeld II erhalten, werden benachteiligt.
 - Datenschutzregelungen müssen berücksichtigt werden.
 - Das Vergaberecht nach VOL zu §13 SGB VIII sollte berücksichtigt werden.
- d) Kooperation**
- Die Kooperationsmöglichkeiten und die Kooperationsanforderungen sind im SGB II nicht klar beschrieben. Insbesondere zu bemängeln ist, dass es im SGB II keine Kooperationsverpflichtung der Bundesagentur für Arbeit mit der Jugendhilfe gibt.
 - Die Übergangsregelungen reichen nicht aus. Es fehlen die notwendigen Strukturen, mancherorts mangelt es einfach an Räumen.
 - Die Ausbildung der Fallmanagerinnen und -manager erfolgt nicht unter Berücksichtigung pädagogischer Aspekte.
 - Nachteilige Auswirkungen haben auch zentrale Vorgaben, der dadurch entstehende Druck auf die Fallmanagerinnen und -manager ermöglicht nur wenig fachliche Befassung.

e) **Die Arbeitsgruppe ergänzt die von Joachim Glaum genannten Punkte um die Aspekte:**

- Die gesetzliche Grundlage des SGB VIII und die Philosophie der Jugendhilfe müssen verdeutlicht werden ('verbindliches Eingreifen' heißt 'aktives Eingreifen').
 - Die besondere Bedeutung der Hilfeplanung muss thematisiert werden.
 - Die Verbindungen zu SGB III und IX müssen aufgezeigt werden.
 - Das Problem der schon jetzt „verschwundenen“ Jugendlichen (in NRW ca. 30.000) sollte aufgegriffen werden.
 - In bestimmten Regionen klappt die Zusammenarbeit mit der ARGE sehr gut, auch darauf sollte hingewiesen werden.
 - Konkreter „Missbrauch“ sollte angesprochen werden, wie z.B. die Tendenz in einem Jugendamt, Jugendliche aus stationären Einrichtungen in ambulante Maßnahmen zu verlegen, wo diese tagsüber über Beschäftigung/Arbeitsgelegenheiten „betreut“ werden.
 - In der Empfehlung sollte nicht nur Wert auf die juristischen Aspekte gelegt werden, sondern insbesondere auf die Chancen und Risiken der Pädagogik, gerade vor dem Erfahrungshorizont des SGB VIII.
 - Die Jugendhilfe muss ihre Beteiligung an den Job-Centern einfordern.
 - Der Fachbeirat empfiehlt, flankierend zur Stellungnahme den fachpolitische Austausch mit der Bundesministerin zu suchen.
- **Harmonisierung des SGB VIII mit dem JGG**

Herr Stiller - Mitglied des AFET-Gesamtvorstands und des Unterausschusses zu diesem Thema - führte in das Thema ein: Ein Referentenentwurf bezüglich des JGG ist im Bundesministerium der Justiz erarbeitet worden. Gleichzeitig steht die Novellierung des SGB VIII an, Dadurch entsteht die Gelegenheit beide Gesetzesentwürfe einer verstärkten Betrachtung darüber zu unterwerfen, ob sie in ih-

ren Rechtsfolgen kompatibel sind. Dafür sprechen nicht nur verwaltungstechnische, sondern auch ganz handfeste praktische Gründe. So gerät für die freien Träger der Jugendhilfe der Schnittstellenbereich zur Justiz immer mehr ins Blickfeld. Dies auch verstärkt deshalb, weil der Partner „Justiz“ hier Handlungsbedarf sieht.

Die Problemlagen in diesem Schnittstellenbereich haben sich in letzter Zeit gehäuft und haben angefangen bei ganz banalen Ungereimtheiten wie dem Fehlen von Datenschutzbestimmungen im JGG hier vor allem Folgen für die operative Tätigkeit eine Handlungsnotwendigkeit gesetzt. Besonders deutlich wurde dies im Bereich der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Straflockerung. Hier haben sich auf Grund fehlender Harmonisierungen ein Dualismus und eine gegenseitige Konkurrenz von Rechtsfolgen herausgestellt.

Werden z. B. jugendliche Strafgefangene in einem offenen stationären Jugendhilfebezug betreut, konkurriert die Zweckbestimmung des § 45 SGB VIII mit dem Rechtstatbestand der Eigenschaft Strafgefangener. Hat z.B. eine Rangelei unter Jugendlichen unter dem Gesichtspunkt der Zweckbestimmung einer Jugendhilfeeinrichtung gemäß § 45 SGB VIII keinerlei Rechtsfolgen, bedeutet die Betrachtungsweise aus dem JGG heraus, dass aus der Eigenschaft Strafgefangener eine Gefangenenmeuterei gem. § 121 SGB gegeben sein könnte - mit immensen Rechtsfolgen für Jugendliche und Mitarbeitende.

Polizei und Staatsanwaltschaft haben in diesem Dualismus keine Rechtssicherheit und agieren deshalb immer zur „sicheren“, aber für das Tätigkeitsfeld der Jugendhilfe ungünstigeren Seite.

Diskussionen im AFET zu dieser Thematik verlaufen kontrovers. Bedenken werden vor allem dahingehend geäußert, dass der Partner Jugendhilfe hier nicht genügend „Power“ besitzt, etwaigen Um-

klammerungen der Justiz zu widerstehen. Insbesondere die Bezüge der §§ 71 und 72 JGG und SGB VIII sind hier recht sensibel, weil geeignete Einrichtungen der Jugendhilfe gefordert werden, diese aber nicht im SGB VIII als Aufgaben der Jugendhilfe definiert sind.

Prof. Christian Kunkel, Karl Späth und Klaus Stiller haben deshalb unter Abstimmung mit dem AFET-Vorstand eine Arbeitsgruppe initiiert und Prof. Dr. Jörg Fegert und Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen einbezogen; Jörg Fegert deshalb, weil er in seiner Eigenschaft als Gutachter mit den Diskrepanzen unabgestimmter Rechtsfolgen zu kämpfen hat, Bernd-Rüdeger Sonnen, weil er als Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) an einer Klärung dieser Schnittstelle „SGB VIII - JGG“ interessiert ist.

In Kooperation zwischen AFET und DVJJ wird im IV. Quartal 2005 ein Expertengespräch zu diesem Thema durchgeführt.

- **Kommunales Entlastungsgesetz (KEG)**

Äußerst komplex ist dieses Thema durch die Verknüpfung dieser Bundesratsinitiative zum kommunalen Entlastungsgesetz (KEG) mit der Entscheidung über den Gesetzesantrag aus Hessen zu einem Zuständigkeitslockerungsgesetz und dem zweiten, zustimmungspflichtige Teil des Tagesbetreuungsausbaugesetzes: Gesetzentwurf „eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (KICK)

Joachim Glaum, Mitarbeiter im niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und für diesen Themenbereich verantwortliches Mitglied im AFET-Fachausschuss „Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik“ fasste den Sachstand zu den laufenden Gesetzgebungsverfahren zum TAG,

KICK und KEG zusammen:

Wesentliche Änderungsvorhaben im SGB VIII

1. Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts: Änderung in den §§ 5 u. 36 Abs. 1 (Streichung von „unverhältnismäßig“)
2. Wechsel der Zuständigkeiten für die seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen zur Sozialhilfe: Streichung des § 35 a (Folgeänderungen in §§ 10, 27 und 36; Abgrenzungsproblematik zwischen Eingliederungshilfe und Erziehungshilfe)
3. Verbot erlebnispädagogischer Maßnahmen im Ausland: Änderung des § 35 ((...) „sind im Inland zu gewähren“)
4. Verbot der Selbstbeschaffung von Leistungen: Einführung eines § 36a („Selbstbeschaffung (...) verpflichtet nicht zur Übernahme der Kosten“)
5. Verschärfung der Hilfe für junge Volljährige: Änderung des § 41 (Eine begonnene Leistung kann fortgesetzt werden, wenn der/die junge Erwachsene an einer schulischen oder beruflichen Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme teilnimmt, die Maßnahme auf Grund der individuellen Situation notwendig ist und Mitwirkungsbereitschaft besteht.)
6. Stärkung des staatlichen Wächteramtes und Betonung des Schutzauftrages des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung: Einführung des § 50a (Sachverhaltsermittlung von Amts wegen, geeignete und notwendige Maßnahmen treffen (1), Befugnis zur Befragung von Personensorgeberechtigten (2), Anbieten von Leistungen – Anrufung des Familiengerichts bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft (3), vier Tatbestände, bei denen eine Gefährdung des Kindeswohls automatisch gegeben ist: wiederholter und schwerwiegender Verstoß gegen Strafgesetze, Abhängigkeit von Suchtmitteln, körperliche Misshandlung oder sexueller Missbrauch, mangelnde Mitwirkungsbereitschaft (4))
7. Einführung eines Landesrechtsvorbehalts für die Aufgaben des überörtlichen Trägers: Änderung der §§ 69, 85 (Er-

möglichkeit der Aufgabenübertragung vom überörtlichen auf den örtlichen Träger (§ 69), Möglichkeit der Aufgabenübertragung im KiTa-Bereich (§ 85))

8. Änderung des Rechts der Erhebung von Teilnahmebeiträgen und der Kostenheranziehung:

Weitgehende Überarbeitung und Neuformulierung des dritten Abschnitts (Möglichkeit der Erhebung von Teilnahmebeiträgen für Beratungsleistungen und therapeutische Leistungen im Rahmen ambulanter Hilfen (§ 90), Erweiterung der Kostenheranziehungsmöglichkeiten (§ 91 ff.) und der Anrechnung des Kindergeldes (§ 94))

Die wesentlichen Unterschiede - vom TAG zum KICK

1. Definition des Verhältnisses SGB II - SGB VIII - SGB XII: Grundsätzlich besteht Vorrangigkeit des SGB VIII. Nachrangigkeit besteht nur bei Leistungen für Erwerbstätige unter 25 (§ 3 Abs. 2 SGB II) sowie hinsichtlich der Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II), der Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II) sowie des Grundsatzes des Förderns (§ 14 SGB II).
2. Klarstellung der Hilfeleistung gegenüber jungen Müttern, die im Verlauf einer stationären Hilfe schwanger werden: (...) „so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes“ (§§ 27 Abs. 4, 39 Abs. 7).
3. Neuformulierung des § 36a „Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung“: Eine Kostenübernahme von Leistungen erfolgt nur auf der Grundlage einer Hilfeplanung - auch bei Verpflichtung durch ein Familiengericht oder den Jugendrichter - Verbot der Selbstbeschaffung mit Einschränkungen.
4. Konkretisierung des § 45 hinsichtlich der Möglichkeit der Erlaubnisversagung bei Behinderung der Integration sowie der gesundheitlichen Vorsorge und medizinischen Betreuung.
5. Die im TAG enthaltene Streichung des § 86 Abs. 6 entfällt im KICK: Der Zuständigkeitswechsel nach zwei Jahren bei Pflegekindern bleibt erhalten.
6. Umstellung der Heranziehungsvorschriften auf den Begriff des „Kostenbeitrags“ in pauschalierterer und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern stärker entsprechenden Form.
7. Konkretisierung der Vorschriften zur statistischen Erhebung nach dem Vorschlag der Bund/Länder-Arbeitsgruppe.

Das Zeitschema

- 16.06.2004 BR-Beschluss zum SGB VIII - ÄndG (Hessen)
- 17.09.2004 Einbringung in den Bundesrat
- 05.11.2004 BR-Beschluss zum KEG, Einbringung in den BT
- 05.12.2004 Beschluss in geänderter Fassung
- 15.12.2004 Einbringung in den Bundestag
- 17.12.2004 Verabschiedung des TAG (KiTa) im BT
- 17.02.2005 1. Plenarberatung zum KEG
- März 2005 Änderungsantrag zum TAG durch die Regierungsfractionen im Bundestag „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (KICK)
- 13. 04. 2005 Anhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den drei o.g. Entwürfen
- 19. - 22. KW Weiterberatung im federführenden und den mitberatenden Ausschüssen, anschließend 2. und 3. Lesung im Plenum

• Bildung im Bereich der Hilfe zur Erziehung

Mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe im Februar 2002, der Stellungnahme des AFET „Bildung, die vergessene Tradition - Voraus-

setzung für mehr Chancengleichheit und Partizipation“ im Mai 2002, einer Umfrage unter den AFET-Mitgliedern im August 2002 und mit seiner großen Fachtagung in Dresden im September 2004 hat der AFET als Erziehungshilfe-Verband relativ früh Position zum Thema „Bildung“ bezogen.

Die Diskussionen befassten sich mit den Voraussetzungen, dem Verständnis, der Bedeutung, dem Stellenwert und den Konsequenzen einer Bildungsorientierung in der Gestaltung von erzieherischen Hilfen. Verdeutlicht wurden sowohl die perspektivische Vielfalt, die Komplexität der strukturellen und inhaltlichen Zusammenhänge als auch die bereichs- und ressortübergreifenden Bearbeitungsaufträge sowie Kooperationsherausforderungen bei der Umsetzung eines umfassenden Bildungsverständnisses in der Erziehungshilfe. Bildung als die Vision einer selbstbestimmten Identitätsentwicklung, einer an Autonomie und an sozialer Teilhabe orientierten Hilfestellung kann „vor bloßem Zurichten und Anpassen“ bewahren, wie es Karin Bock in ihrem Vortrag auf der oben genannten AFET-Fachtagung umschrieb.

Die Initiierung von Bildungsprozessen wurde damit als wichtiger Bestandteil und Auftrag in das Bewusstsein der erzieherischen Hilfe gerückt,

- um die Alleinzuständigkeit der Institution Schule für das Thema Bildung zu relativieren und auf andere - weniger beachtete - Bildungsorte und Bildungsinhalte aufmerksam zu machen und
- um die Bearbeitung des zentralen Problems der Bildungsbenachteiligung, das sich in der Milieuabhängigkeit des Schulerfolgs niederschlägt, nicht allein dem formellen Bildungssystem, der Schule, zu überlassen und allein dort lösen zu wollen.

Der 12. Kinder- und Jugendbericht, der im April 2005 von der Expertenkommission an die Bundesregierung übergeben wurde, steht unter dem Thema „Bildung und Erziehung außerhalb der Schule“ und wird die allgemeinen Beiträge und Konzepte der Jugendhilfe zur Bildung sicherlich auch in der Abgren-

zung zur Schule und in den Herausforderungen zur Kooperation mit Schule thematisieren. Dabei werden auch integrierte Ganztagesangebote als Regelangebote von Schule und Jugendhilfe und die Schaffung einer breiten und vielfältigen Bildungs-Infrastruktur eine erhebliche Rolle spielen und der Diskussion noch einmal einen neuen Schub verleihen, wenn der 12. KJB der Öffentlichkeit übergeben wird.

Bei der Diskussion zur Erreichung von Bildungsgerechtigkeit sind zwei grundsätzliche Aspekte mitzudenken:

- a) Wegen stigmatisierender und sozial ausgrenzender (Neben-) Wirkungen muss Hilfe zur Erziehung aus der Ecke einer isolierten Leistungserbringung - als Reaktion auf irgendwelche vermeintlichen oder tatsächlichen Auffälligkeiten - heraus. Stattdessen sollte auch Hilfe zur Erziehung an integrativ angelegten Lern- und Bildungsorten für alle Kinder und Jugendlichen verfügbar sein und erbracht werden.
- b) Die Bildungshoheit der Länder müsste auf den Bund übertragen werden, weil die Alleinzuständigkeit der Kultusverwaltung nicht dazu führen wird, die umfassende Reform der Schule unter Einbeziehung vieler ganz unterschiedlicher Bildungsorte und Bildungsgelegenheiten - auch unter Berücksichtigung der bisher weitgehend unbeachteten Seiten des Bildungsgeschehens - durchzuführen und zum Erfolg zu bringen. Das kann die Schule allein mit der ihr eigenen Denk- und Handlungslogik nicht erreichen, da braucht sie Unterstützung.

Für die Initiierung und Förderung von selbstbestimmten Lernprozessen bedarf es weiterer Voraussetzungen:

Wenn wir das Anknüpfen an individuelle Lernbiographien und die Förderung selbstbestimmter Lernprozesse bei Kindern und Jugendlichen als wichtige Voraussetzungen für mehr Bildungsgerechtigkeit annehmen, dann bekommt die gute Kooperation von gut gebil-

deten Lehrern und sozialen Fachkräften der Jugendhilfe und der Jugendkulturarbeit einen besonderen Stellenwert. Das macht Nachqualifizierungen von sozialen Fachkräften und Lehrern erforderlich:

- **Nachqualifizierungsbedarf sozialer Fachkräfte**

Fachkräfte müssten sich selbst bilden und lesen, neue Entwicklungen recherchieren, in Bewegung sein, Veränderungsbereitschaft und -interesse entwickeln. Großer Nachholbedarf besteht auch in der Verschriftlichung und Dokumentation der eigenen Arbeit. Es dürften keine „bildungsfernen“ Fachkräfte sein, will man es hart formulieren.

- **Nachqualifizierungsbedarf von Lehrern**

Lehrer müssten respektvolles, beziehungsorientiertes Arbeiten mit Kindern, Eltern und Kooperationspartnern beherrschen; sie müssten teamfähig sein und ihr bisheriges „Einzelkämpfertum“ überwinden. Sie müssten die Vielfalt der Lernmöglichkeiten und die Arbeit mit heterogen zusammengesetzten Gruppen nutzen können.

- **Konzeptentwicklung**

In Einrichtungen der Erziehungshilfe und in Schulen müssen Konzepte und Organisationsformen entwickelt werden, um sich auf die Förderung und Initiierung von selbstbestimmten und gesellschaftlich relevanten Lernprozessen von Kindern einzustellen. Hierzu ist eine Abstimmung in den Teams und teamübergreifend zu Menschenbildern, didaktischen und inhaltlichen Konzepten unabdingbar. Ansatzpunkte zu solchen Entwicklungen gibt es bereits, wenn beispielsweise in den Bildungsplänen 2004 des Landes Baden-Württemberg von jeder Schule die Entwicklung eines eigenen Schulcurriculums gefordert wird.

- **Lokale Bildungsplanung**

Dies meint die Beschreibung der Aufgaben unterschiedlicher Einrichtungen der Jugendhilfe und der Schulen an einem Ort in Rahmenvereinbarungen im Sinne einer „lokalen Bildungsplanung“.

- **Institutionelle Rahmenbedingungen für mehr Bildungsgerechtigkeit**

Schule wird ein zentraler Ort des sozialen, motorischen, ästhetischen und kognitiven Lernens. Sie bekommt einen umfassenden Bildungsauftrag, der alle Befähigungen und Kompetenzen umfasst, die Kinder jedweder Begabung und aus allen Milieus zu einer weitestgehend selbstbestimmten und erfolgreichen Entwicklung und zur sozialen Teilhabe anregt und befähigt. Sie stellt ein verpflichtendes ganztägiges Angebot bereit, das in einem gut rhythmisierten Programm viel Eigenarbeit, Kleingruppenarbeit, Projektarbeit und Präsentationen umfasst.

Die Umsetzung dieser ganztägigen Schulvision wird wahrscheinlich nicht schnell vorankommen und bis es die Regelschule wird - wie es Prof. Dr. Rauschenbach fordert und mittlerweile auch der neue Ministerpräsident von Baden-Württemberg - wird es wohl noch Jahre dauern, aber die Vorarbeiten sind umfangreich und sollten im Bereich der Hilfe zur Erziehung direkt aufgenommen werden. Denn, wenn unsere bisherigen Leistungen etwa im Rahmen der Tagesgruppenarbeit, der sozialen Gruppenarbeit, der Intensiven sozialpädagogischen Einzelhilfe oder der Beratungsstellenarbeit nicht von anderer Seite bewertet und in diesen zentralen Lernort eingegliedert oder übernommen werden sollen, dann werden wir uns darum bemühen müssen, das eigene Profil, die eigenen Qualitätsmerkmale auch in diesem Rahmen zu wahren. Folgende Vorarbeiten sind hierfür in Angriff zu nehmen:

- Darstellung des gesamten Leistungsprofils der Hilfe zur Erziehung, insbesondere ihre Bildungsbeiträge in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, mit Eltern und Familien oder im sozialen Umfeld und Gemeinwesen.

- Darstellung der Konsequenzen, die die Aufgabe bisheriger Einrichtungs- und Aufgabenzuschnitte und -abgrenzungen mit sich bringt. Was bedeutet die Aufga-

be versäulter Strukturen und die Entwicklung einer integrierten Leistungserbringung für die beteiligten Berufsbilder, Alltagsaufgaben, Alltagsroutinen?

- Bedeutung einer solchen Entwicklung für die Ausbildung und Nachqualifizierung sozialer Fachkräfte
- Verantwortung für die Initiierung und Moderierung der Entwicklung zentraler Lehr- und Lernzentren und Integration bisheriger HzE-Leistungen in diese zentralen Lehr- und Lernzentren.

Das Thema „Bildung im Bereich der Hilfe zur Erziehung“ ist also keineswegs „erledigt“, es schlägt sich allgegenwärtig in der Fachdiskussion nieder, so dass der AFET diese perspektivisch wichtige Entwicklung fördern und begleiten sollte.

4. Empfehlungen des AFET-Fachbeirats zur Neu- bzw. Weiterbearbeitung möglicher Arbeitsvorhaben im Verband

Vor dem Hintergrund seiner Beratungen gibt der Fachbeirat folgende Empfehlungen:

- **Zu „Umsetzung des SGB II - Konsequenzen für die Hilfe zur Erziehung“**

Die Umsetzung des SGB II und die Vergabepraxis der Bundesagentur für Arbeit werden sich in erheblichem Maß auf die Arbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger auswirken. Die Lebenslagen von Familien und jungen Menschen werden sich durch die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht nur in finanzieller Hinsicht verschärfen. Es ist zu befürchten, dass insbesondere die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB VIII dem erhöhten Druck, der auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie in Maßnahmen der Berufsvorbereitung herrschen wird, nicht gewachsen sind und langfristig an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden.

Der Fachbeirat unterstützt deshalb die Erarbeitung einer AFET-Stellungnahme durch den AFET Fachausschuss „Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik“ unter Einbeziehung der noch zu erwartenden Auswirkungen auf die Jugend- und Erziehungshilfe. Beachtet

werden sollten auch die Beratungsergebnisse der Jugendministerkonferenz von Mitte Mai 2005, die sich u.a. mit der Umsetzung des SGB II befasst hat.

Der Beirat begrüßt, dass in der AFET-Geschäftsstelle Material zu „SGB II - Bedeutung für den Bereich der Hilfe zur Erziehung“ gesammelt wird, das den Mitgliedern zur Verfügung steht. Eine Bibliographie des bisher gesammelten Materials finden Sie in diesem Heft im Anschluss an den Bericht aus dem Beirat auf Seite 15.

- **Zu „Harmonisierung des SGB VIII mit dem JGG“**

Der Fachbeirat begrüßt die vom AFET geplante Sondierung des Themas im Rahmen eines Expertengesprächs.

- **Zu „Novellierung des SGB VIII / Kommunales Entlastungsgesetz (KEG)“**

Zurzeit sieht der Fachbeirat keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, da auch die Anhörung am 13.4.2005 in Berlin keine neuen Erkenntnisse gebracht hat und die Entwicklung momentan nicht einschätzbar ist.

Augenmerk verlangt der Verbleib des § 35 a allerdings für den Fall, dass das Kommunale Entlastungsgesetz (KEG) nicht kommt. Deshalb empfiehlt der Fachbeirat die Entwicklung der Gesetzgebungsverfahren zum KEG in Verbindung mit der Novellierung des SGB VIII (KICK) und auch die Umsetzung der bereits erfolgten Gesetzesnovellierung (TAG) aufmerksam weiter zu beobachten, insbesondere unter dem Aspekt der Veränderung von Aufgabenprofilen öffentlicher und freier Träger, beispielsweise bedingt durch die Stärkung des Schutzauftrags.

- **Zu „Bildung im Bereich der Hilfe zur Erziehung“**

Im Fachbeirat wurde das Thema im Anschluss an den Vortrag „Bildung außerhalb der Schule“ diskutiert. Aus der Vielzahl der gesammelten Aspekte konnten

einige Fragenkomplexe präzisiert werden.

Fachpolitisch gefragt:

- Wie rücken wir die Breite des Bildungspotentials der Hilfe zur Erziehung in den Blickpunkt von Politikern/der Öffentlichkeit?
- Wie dokumentieren und erhalten wir die eigenständigen Bildungsinhalte der Hilfe zur Erziehung, die „biographische und gesellschaftliche Relevanz dieser Lerninhalte“ (Rauschenbach)?

Strukturell gefragt:

- Welche Konzeptionen und institutionellen Rahmenbedingungen sind notwendig um die eigenständigen Bildungsinhalte der HzE zur Wirkung zu bringen?
- Welche kommunalen Strukturvorgaben braucht eine Verzahnung von ganz unterschiedlich geprägten Lebens- und Bildungsorten etwa der Schule und der Erziehungshilfe, um die erforderliche Sicherheit und Zuverlässigkeit in Alltagsabläufen zu gewährleisten?
- Wie erhalten wir dabei den direkten Lebensweltbezug, den „Gebrauchswert“ der Lerninhalte, den Ansatz an den bisherigen Bildungsbiographien?

Inhaltlich gefragt:

- Wie gewinnen wir Anschluss an individuelle Themen, Fragen, Talente und Stolpersteine der Kinder und Jugendlichen, um Bildungsprozesse zu initiieren?
- Welche Qualifikationen von Fachkräften, welche institutionellen und räumlichen Vorkehrungen benötigen solche Bildungsprozesse?
- Setzt die konsequente Umsetzung eines umfassenden Bildungsauftrags die Auflösung der Versäulung der Jugendhilfe voraus?
- Was würde das für die bislang noch spezialisierten Arbeitsfelder der Erziehungshilfe bedeuten?

Der Fachbeirat schlägt deshalb vor, das Thema weiter für den Verband zu fokussieren und zu klären, in welcher Form es weiter bearbeitet werden kann und wie der AFET die begonnene Entwicklung fördern und begleiten könnte, z. B. durch :

- Befragung unter Mitgliedseinrichtungen, wo vergleichbare Initiativen und innovative Projekte zu Lehr- und Lernzentren laufen
- Anregung und Begleitung von Projekten zur Einrichtung solcher Lehr- und Lernzentren durch Einrichtungen der Jugendhilfe
- Kooperation mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung Berlin im Hinblick auf die Förderung solcher Projekte
- Ermutigung betroffener Einrichtungen, Entwicklungen und Veränderungen anzugehen
- AFET-Gremiensitzungen in reformpädagogisch geprägten Ganztageschulen

Zu diesem Thema wird ein Unterausschuss gebildet, der voraussichtlich Anfang Oktober 2005 seine Beratungen aufnimmt. In jedem Fall muss auch der 12. KJB mitbearbeitet werden, sobald er durch die Regierung veröffentlicht ist.

Neben diesen im Fachbeirat intensiv diskutierten Themen wurden dem Beirat die weiteren Themen vorgestellt, die zurzeit in den Gremien bearbeitet werden, um seine Einschätzung zu hören.

- **Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen**

Die Auseinandersetzung mit diesem Thema im AFET basiert einerseits auf den Ergebnissen der gleichnamigen Fachtagung von 11 Verbänden unter Federführung des AFET im Januar 2004 und andererseits auf der Vorarbeit der drei ehemaligen AFET-Fachausschüsse „Praxis erzieherischer Hilfen“, „Erziehungshilfe und Recht“ und „Personal- und Organisationsentwicklung“. (vgl. AFET-Veröffentlichung Nr. 63/2004; Geschäftsbericht 2004).

Auf Grund des hohen Beratungsbedarfs wurde die Konzipierung von Fortbildungsveranstaltungen angedacht. Inhaltliche Schwerpunkte sollten dabei die Vermittlung und Umsetzung rechtlicher Standards, Aspekte der Organisations-

und Personalkultur und die Entwicklung von Aufgaben auf der Ebene der sozialpädagogischen Fachkräfte in der direkten Arbeit mit dem Klientel sein. Angeregt wurde, eine Adressenliste von ausgewiesenen Experten zu diesem Thema anzulegen, die AFET-Mitgliedern zur Verfügung steht.

- **Sozialraumorientierung**

Zahlreiche Berichte aus den Arbeitsfeldern der Fachbeiratsmitglieder machten den weiterhin hohen Bearbeitungsbedarf zu diesem Thema deutlich insbesondere vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich ergangenen Gerichtsentscheidungen zum Umgang mit sozialräumlicher Arbeit. Vor diesem Hintergrund plant der AFET eine Fachveranstaltung, die durch einen AFET-Unterausschuss vorbereitet wird. Der AFET-Fachbeirat begrüßt die geplante Fachveranstaltung, um zwischen sozialpolitischen, pädagogischen und rechtlichen „Chancen und Risiken“ Transparenz herzustellen. Dadurch, dass sich neben den inhaltlichen Konzeptionen von sozialraumorientierter Arbeit auch die Finanzierungsformen (Sozialraumbudgetierung) in der Kritik befinden und rechtlich angefochten wurden (vgl. u.a. Urteile vom OVG Hamburg 11.2004, VG Berlin 10.2004, VG Münster 08.2004) sollte auch die Vergabepaxis Gegenstand der weiteren Beratungen sein.

Der Unterausschuss wird am 29. Juni 2005 erstmals tagen wird, um die Form der künftigen Auseinandersetzung mit dem Thema zu erarbeiten und die angedachte Fachtagung vorzubereiten.

- **Partizipation - Beteiligung und Mitwirkung in Einrichtungen der Erziehungshilfe**

Basis für die Auseinandersetzung ist die Planung einer Kooperationstagung zu diesem Thema mit dem Diakonieverbund Schweicheln, dem DW Westfalen und der IGfH am 21./22. Februar 2006. Inhaltlich soll es zwischen öffentlichen

und freien Trägern zu einem Austausch darüber kommen, welche Anforderungen sich an die Umsetzung von Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stellen und welche Bedeutung diese Beteiligung für die Arbeit und die Institutionen hat. Im Rahmen der Tagung soll auch das Partizipationsprojekt des Diakonieverbundes Schweicheln vorgestellt werden.

- **Aufsichtspflicht und Aufsichtspflichtverletzung in der Jugendhilfe**

Der AFET hat bis Mitte der 90er Jahre kontinuierlich eine Veröffentlichung zu diesem Thema herausgegeben. Die stetige, große Nachfrage und die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass es zu Fragen der Aufsichtspflicht bzw. Aufsichtspflichtverletzung einen unverändert großen Beratungsbedarf gibt. Die Bearbeitung des Themas erfolgt mit dem Ziel, 2006 ein praxisnahes Nachschlagewerk als Autorenband zu veröffentlichen.

- **Öffnung des EU-Marktes**

Berichtet wird über die EU-Dienstleistungsrichtlinie, die ab 1.1.2007 in Kraft treten soll und erhebliche Auswirkungen auch auf die Jugendhilfe haben könnte. Danach können in Deutschland Jugendhilfemaßnahmen zu den Bedingungen und mit den Standards des jeweiligen EU-Herkunftslandes angeboten werden. Der Fachbeirat rät, dies zu überprüfen und die Weiterentwicklung der Richtlinie zu beobachten.

(Anmerkung aus der Geschäftsstelle: Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass die angesprochene EU-Richtlinie in der geplanten Form nicht umgesetzt wird. Das beschloss der Europäische Rat am 22.3.2005.)

Über die in dieser Fachbeiratssitzung erarbeiteten Vorschläge und Empfehlungen für die Arbeitsvorhaben des AFET wird auf der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes am 15./16. Juni 2005 beraten, der Fachbeirat wird unmittelbar danach informiert.

Der Fachbeirat wird persönlich betreut und begleitet von Marion Dedekind, Referentin in der Geschäftsstelle. Bei Fragen oder wichtigen Informationen für den Verband erreichen Sie diese unter Tel. 0511 / 353 991-46 oder unter der Emailadresse: dedekind@afet-ev.de.

Wir möchten den AFET-Mitgliedern die Möglichkeit geben, ihnen interessant erscheinenden

de Aspekte zu den jeweiligen Themen einzubringen oder auch in den Unterausschüssen mitzuwirken. Deshalb werden wir zukünftig im Mitglieder-Rundbrief und auf der Homepage des AFET kontinuierlich über den aktuellen Diskussionsstand unserer Themen berichten und möchten Sie ermuntern, bei Interesse Kontakt zu uns aufzunehmen.

Marion Dedekind
AFET-Geschäftsstelle

Die folgenden Unterlagen zu den Auswirkungen der Umsetzung des SGB II können im AFET abgerufen werden.

Materialsammlung Zu den Auswirkungen der Umsetzung des SGB II auf die Erziehungshilfe

Richtlinien / Vereinbarungen / Verträge

- **Hochsauerlandkreis (Anfang 2005)**
Vertrag zwischen dem Hochsauerlandkreis und der Diakonie Hochsauerland-Soest e.V.: Vereinbarung zur Schuldnerberatung nach § 16 Abs.2 Ziffer 2 SGBII.
(Kopie)
- **Kreis Recklinghausen (Anfang 2005)**
Vereinbarung zur Suchtberatung nach § 17 Abs. 2 (SGB II) zwischen dem Kreis Recklinghausen und dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e.V.
Anlage 1 Hilfebedarfsgruppen/Leistungsmodule/Zeitaufwand
Anlage 2 Leistungsbeschreibung
Anlage 3 Berechnung des Fachleistungsstundensatzes
Anlage 4 Abrechnung der Suchtberatung
(Kopie)
- **Kreis Recklinghausen (Anfang 2005)**
Vereinbarung zur Schuldnerberatung gemäß §§ 53 ff (SGB II) zwischen dem Kreis Recklinghausen und der ARGE über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 16 Abs.2 Nr.2 SGB II
Anlage 1 Hilfebedarfsgruppen/Leistungsmodule/Zeitaufwand
Anlage2 Leistungsbeschreibung
(Kopie)
- **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport des Landes Berlin (19.11.2004)**
Rahmenvereinbarung zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten für Langzeitarbeitslose in den Bereichen Bildung, Jugend und Sport zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport des Landes Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit
(Kopie), AZ: F03-02-04.03.

- **Landesjugendamt Brandenburg (8.9.2004)**
Rahmenvereinbarung zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten für Langzeitarbeitslose in den Bereichen Bildung, Jugend und Sport zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit
 - Handreichungen vom 24.8.2004
 - Mögliche Tätigkeitsfelder und ergänzende Hinweise vom 10.1.2005
 - Förderantrag zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Formular)(Kopie)
- **Landkreis Marburg/Biedenkopf (August 2004)**
Konzept zur Umsetzung des SGB II im Landkreis Marburg/Biedenkopf, August 2004
(Kopie)

Stellungnahmen

- **Stellungnahme des DV (11.2.2005)**
Arbeitsgelegenheiten im SGB II für Jugendliche und junge Erwachsene, AZ: F03-02-04.05.
- **Stellungnahme der Fachgruppe Familien, Frauen, Mädchen im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin (26.1.2005)**
Zur Umsetzung des SGB II, AZ: F03-02-04.06.
- **Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes (24.1.2005)**
Ausschreibungspraxis der Bundesagentur für Arbeit (BA) von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (SGB II)
(Offener Brief an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, auch gezeichnet vom EREV, BAG EJSA, BAG KJS) AZ: F03-02-04.07.
- **SkF Eckpunkte (23.11.2004)**
Anforderungen für gemeinnützige und zusätzliche Arbeitsgelegenheiten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) AZ: F03-02-04.08.
- **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) (November 2004)**
Anforderungen an die Neuregelung „Moderne Dienstleitungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV), AZ: F03-02-04.09.
- **AWO Positionen (3.9.2004)**
Positionen der Arbeiterwohlfahrt zur öffentlichen Beschäftigung gemäß § 16 Abs. 3 SGB II, AZ: F03-02-04.10.
- **BAGLJÄ (Juli 2004)**
Empfehlung der BAGLJÄ zu Grundsätzen bzgl. „Job-Center U-25 - Jugendberufshilfe in der Umsetzung der „Hartzgesetze“, AZ: F03-02-04.11.

- **SkF Stuttgart (19.11.2003)**

Stellungnahme des SkF zum Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (SGB II Stand 25.7.2003), AZ: F03-02-04.12.

Weitere Informationen

Die Jugendberufshilfe zwischen SGB VIII und SGB II und III (Mai 2005)

Prof. Peter-Christian Kunkel

Fachhochschule Kehl, Hochschule für öffentliche Verwaltung (abgedruckt im MR 2/2005, S. 34)

(txt-Datei) AZ: F03-02-04.15.

Umsetzung von Hartz IV – Arbeitsgelegenheiten nach § 16 (3) SGB II (26.04.2005)

Schreiben des Vorsitzenden der Liga Hessen an hess. LKT, Städtetag und Städte- und Gemeindebund

(txt-Datei) AZ: F03-02-04.16.

Schreiben des DV (16.3.2005)

Fachaufsicht und Personalausstattung in den nach § 44 b SGB II errichteten Arbeitsgemeinschaften

(Schreiben an Bundeswirtschaftsminister Clement und Herrn Weise, Vorstandsvorsitzender der BA) AZ: F03-02-04.04.

LVR Hartz-Rundbrief 2 (2.2.2005)

(txt-Datei) AZ: F03-02-04.14.

Landeswohlfahrtsverband Hessen (LVW) (12.11.2004)

Rundschreiben 20 Nr. 4/2004, „Grundsicherung für Arbeitssuchende (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II)

(Kopie)

Aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II (09/2004)

Kompendium der BA

(pdf-Datei) AZ: F03-02-04.17

Wichtigste Bestandteile der Hartz-Gesetze I-IV im Überblick (16.7.2004)

(Kopie), AZ: F03-02-04.13.

AFET-Literaturliste Hartz IV

(txt.-Datei) AZ: F03-02-04.02.

Liste der optierenden Kommunen

Bundesgesetzblatt

(Kopie)

Unter www.tacheles-sozialhilfe.de finden Sie eine Sammlung von Durchführungshinweisen der BA zum SGB II. Die Sammlung wird regelmäßig aktualisiert (Stand: 10.4.2005)

Dirk Friedrichs,
Frankfurt

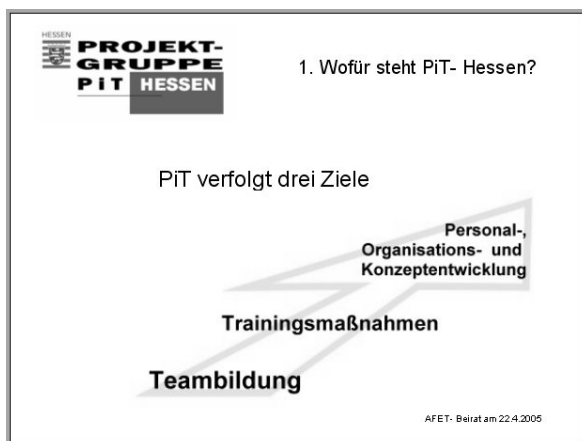
PiT- Hessen - ein hessisches Gewaltpräventionsprogramm mit Teambildung von Schule, Polizei und Jugendhilfe

1. Vorbemerkung

PiT- Hessen (**P**rävention **i**m **T**eam) ist das erste Modellprojekt des „Netzwerks gegen Gewalt“, eine Initiative der Hessischen Landesregierung, getragen vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, dem Hessischen Kultusministerium, dem Hessischen Sozialministerium und dem Hessischen Justizministerium.

PiT- Hessen ist ein Gewaltpräventionsprogramm, das die Kooperation von Schule, Polizei und Jugendhilfe zur Grundlage seines Handelns macht und folgende drei Ziele verfolgt:

- **Teambildung** von Personen aus Schule, Polizei und Jugendhilfe,
- **Trainingseinheiten** mit Schülerinnen und Schülern,
- Impulse geben für die **Personal-, Organisations- und Konzeptionsentwicklung** insbesondere in der Schule.



Das Programm bezieht neben Polizei und Schule auch die Jugendhilfe als dritten

gleichberechtigten Partner in den Prozess der Teambildung ein. PiT- Hessen baut auf das bestehende Programm 'cool sein - cool bleiben' (des Frankfurter Kinderbüros und des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main) auf und will mit dem gewaltfreien Ansatz seines Trainingsprogramms Schülerinnen und Schülern persönliche Handlungsoptionen aufzeigen und zu einem veränderten Schulklima beitragen. Seit dem Schuljahr 2004/2005 wird für drei Jahre an 16 Schulen in Frankfurt am Main, der Stadt und dem Kreis Offenbach in einem Modellprojekt die Praxistauglichkeit von PiT- Hessen erprobt.

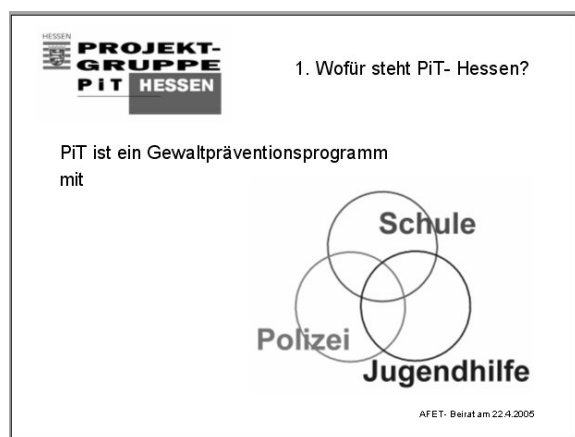
Die das Netzwerk gegen Gewalt bildenden hessischen Ministerien stellen die Ressourcen zur Verfügung: Das Sozialministerium übernimmt die Personalkosten für die Projektleitung, das Kultusministerium und das Innenministerium die Kosten für die Trainings der Teams und die Sachmittel. Die durch die Arbeit der Teams notwendigen Ressourcen müssen die beteiligten Institutionen selbst aufbringen.

2. Teambildung

Teambildung ist ein inhaltlicher Schwerpunkt des Modellprojekts PiT- Hessen. Das Programm „Prävention im Team“ erfordert seinem Anspruch nach, dass die Beteiligten (Polizeibeamte, Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe und Lehrkräfte) über einen längeren Zeitraum ein Team bilden und nicht nur lose und punktuell miteinander kooperieren.

Dem Teamgedanken liegt zu Grunde, dass durch das Zusammenführen der unterschiedlichen Kenntnisse und Erfahrungen die Summe der gemeinsamen Teamleistung höher ist als die Summe der jeweiligen Einzelleistungen (Synergieeffekte). Gemeinsam Verant-

wortung zu übernehmen für die gesellschaftliche Aufgabe Gewaltprävention führt zu einer Form institutioneller Zusammenarbeit, die das Kind bzw. den Jugendlichen ganzheitlich in seinem gesamten sozialen Umfeld in den Blick nimmt und damit überhaupt die Grundlage für erfolgreiche Präventionsarbeit legt.



Eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen ist, dass alle Beteiligten von der Aufgabe und der gemeinsamen Umsetzung überzeugt sind und über Merkmale wie Aufgeschlossenheit, Empathie, positive Einstellung zur Gleichberechtigung, Ehrlichkeit und Problemorientierung verfügen.

Im Laufe des Prozesses kommt es dann aber darauf an, die Teamfähigkeit des Einzelnen zu entwickeln und Teamarbeit immer wieder einzuüben, denn die Arbeit im Team ist nicht selbstverständlich und funktioniert nicht automatisch. Feedback (Rückmeldung und Rückkoppelung), Prozessanalysen und Normvereinbarungen sind Basisinstrumente, die verhindern sollen, dass Teamarbeit durch Konkurrenzen, schlechte Absprachen und mangelnde Wertschätzung getrübt bzw. gefährdet wird. Teamfähigkeit wird sich vor allen Dingen durch eine gemeinsame Praxis entwickeln, die dadurch verbessert werden kann, wenn von Zeit zu Zeit die Teamarbeit auf einer Metaebene reflektiert wird.

Doch diese Zielsetzung ist nicht konfliktfrei. Dass unterschiedliche Professionen punktuell zusammenarbeiten, mag noch vertretbar sein. Dass aber Berufsfremde (hier Polizisten

und Sozialarbeiter) innerschulische Prozesse mitsteuern, ist für viele innerhalb der Institution Schule ein Systembruch. Trotzdem gibt es zu dieser Vorgehensweise keine Alternative, wenn wir den Menschen und nicht die Institution in den Mittelpunkt des Handelns stellen wollen.

Teamzusammensetzung

Die Teams bestehen aus mindestens zwei Lehrerinnen bzw. Lehrern, einer Polizistin bzw. einem Polizisten und einem Sozialarbeiter aus dem Bereich der Jugendhilfe.

Bei einer der Lehrerinnen handelt es sich häufig um die Klassenlehrerin einer der am Training beteiligten Klassen. In den Fällen, wo die Klassenlehrerin nicht Teammitglied ist, nimmt sie als Beobachterin an den Trainings teil. Rückmeldungen haben ergeben, dass Lehrerinnen hierdurch ganz neue Erkenntnisse über ihre Schülerinnen und Schüler gewinnen.

Die Polizeibeamten sind im Regelfall Jugend-sachbearbeiter oder Jugendkoordinatoren, die im Tagdienst eingesetzt sind, in Ausnahmefällen sind auch Beamte im Schichtdienst beteiligt. Grundsätzlich wird die Anbindung des für die Schule zuständigen Polizeireviere an das Team angestrebt, um die Kooperation der Institutionen auch über das Modellprojekt hinaus zu fördern.

Bei Schulen, an denen Schulsozialarbeit durch die Jugendhilfe angeboten wird, nimmt dieser Kollege diese Aufgabe wahr. In den anderen Teams kommen die Vertreterinnen der Jugendhilfe aus dem Bereich der offenen Jugendarbeit, bei drei Teams aus einer Leitungs- bzw. Referentenposition und in einem Team aus dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD). Die Integration der Jugendhilfe in die Teams hat sich in einigen Fällen durch personellen Wechsel bzw. späte Benennung der Mitglieder schwierig gestaltet.

Realisierung der Teambildung

Nach sieben Monaten Projekterfahrung kann gesagt werden, dass die Teambildung nach

anfänglichen Schwierigkeiten in den allermeisten Fällen erfolgreich abgeschlossen worden ist. Die Projektleitung hat immer wieder die Bedeutung der Teambildung hervorgehoben und versucht, die Vorteile für alle Beteiligten (insbesondere aber auch für die Lehrerinnen) in den Mittelpunkt zu stellen.



Inzwischen wird von vielen Lehrerinnen das Team als Entlastung des Schulalltags erlebt: „Ich muss nicht immer allein die Stunde managen, andere stehen mir zur Seite.“ Lehrer, Polizisten und Sozialarbeiter werden zu Partnern und gemeinsam Verantwortlichen bei der Planung und Durchführung der Trainingseinheiten.

Es hat sich gezeigt, dass eine „gute Chemie“ zwischen den Teammitgliedern den Teambildungsprozess sehr begünstigt hat. In den meisten Teams scheint diese zu stimmen.

Die Häufigkeit der Teamsitzungen ist unterschiedlich. Sie ist u. a. dadurch beeinflusst, dass bei einigen Teams seitens der Schule nicht ausreichende Ressourcen dafür zur Verfügung gestellt werden. Hier finden die Teamsitzungen in der Freizeit der Lehrerinnen statt. Das Engagement ist zu bewundern.

Fazit

Die Ressourcenfrage spielt in den meisten Schulen eine zentrale Rolle. Nur durch überdurchschnittlichen persönlichen Einsatz (einschl. Freizeit) der Lehrerinnen und Lehrer kann das Modellprojekt überhaupt durchge-

führt werden.

Die Basis verbreitert sich: Einige der Klassenlehrer, die nicht originäres Teammitglied sind, interessieren sich aufgrund erster Auswirkungen auf das Klassenklima für PiT-Hessen und haben sich für ein nachfolgendes Training angemeldet. Polizisten und Sozialarbeiter haben durch Kollegen von diesem Modellprojekt gehört und wollen einsteigen.

3. Trainingseinheiten mit Schülerinnen und Schülern

Wie sehen die Trainingseinheiten aus? Sie richten sich an Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I und hier insbesondere an die Jahrgangsstufen sechs bis acht. Bei den Trainingsmaßnahmen geht es darum, eine Gewaltsituation als solche zu erkennen und Handlungsoptionen zu entwickeln, die den persönlichen Fähigkeiten entspricht und somit auch anwendbar sind.



Lehrer, Polizisten und Sozialarbeiter - die Mitglieder des Teams -, die zuvor in mehrtägigen Qualifizierungen ausgebildet wurden, sind an den Schulen als Trainer tätig. Zur Unterstützung ihrer Arbeit arbeiten sie nach einem Fachreader. Daneben steht ihnen ein regelmäßiges Coachingangebot zur Verfügung.

Das Trainingsprogramm gliedert sich in drei Bausteine:

- Konflikteinstieg
- Konfliktausstieg
- Helferverhalten

Beim Thema Konflikteinstieg geht es um das Sensibilisieren für unterschiedliche Distanzonen. Wie finde ich die für mich richtige Distanz, um handlungsfähig zu bleiben? Es werden Kenntnisse darüber vermittelt, wie sich das Magnetfeld des Täters aufbaut und wie schnell sich Opfer hineinziehen lassen. Mit seinem gewaltfreien Ansatz will das Trainingsprogramm Optionen aufzeigen und den Teilnehmern die Möglichkeit bieten, für sich ganz persönliche und an den eigenen Möglichkeiten des Einzelnen orientierte Handlungsoptionen zu entwickeln, die dem Opfer einen Ausstieg ermöglichen und dabei das Helferverhalten positiv beeinflussen können. Es geht dabei vor allem darum, die „Sprachlosigkeit in Gewaltsituationen zu überwinden“. PiT- Hessen versucht eine Spur zu legen, die es Kindern und Jugendlichen ermöglicht, mit Worten aus einem Konflikt aussteigen zu können. Das geschieht u. a. durch Beeinflussung des Täters und Durchsetzung des eigenen, gewaltfreien Konzeptes in Konfliktsituationen.

Wenn man sich bereits im Konflikt befindet, sind Konfliktausstiegsszenarien gefragt. Um diese entwickeln und beherrschen zu können, ist die Kenntnis über die Bedeutung des Zeitfaktors bei der Entwicklung von Konflikten wichtig. Die Sensibilisierung für einen frühen Ausstieg aus dem Magnetfeld und für die Chancen, nicht in einen Konflikt einsteigen zu müssen sind Grundlagen für die Erlangung und Erprobung entsprechender Handlungsalternativen zum Konfliktausstieg. Unter dem Stichwort „Alarmanlage“: Das Bauchgefühl ernst nehmen! wird diese Sensibilisierung eingeübt.

Wenn andere helfen sollen, müssen sie persönlich angesprochen werden. Die Bedeutung der Verantwortungsdiffusion bei Zuschauern wird oft nicht berücksichtigt. Nur direkte Ansprache wie beispielsweise „Sie dort mit dem hellen Anzug, bitte rufen Sie mit Ihrem Handy die Polizei!“ sind erfolgreich.

Wie stellt man generell Öffentlichkeit her? Zum Beispiel durch Schreien. Sehr viele Kin-

der können in Gewaltsituationen nicht Schreien. Ihre Stimme versagt. Die Bedeutung des Schreiens und dessen Erprobung ist deshalb von besonderer Bedeutung.



Der dritte Baustein befasst sich mit dem Helferverhalten. Wie kann ich jemandem helfen, ohne mich selbst in Gefahr zu bringen? Nur die richtige Richtung der Hilfe, sich nämlich an das Opfer zu wenden und nicht an den Täter, ist erfolgreich. Wenn ich mich dem Täter zuwende, wird der Konflikt vom Opfer auf mich umgelenkt, was auch in Massenschlägereien enden kann.

Alle Bausteine beinhalten neben der Wissensvermittlung umfangreiche Übungseinheiten, um mit den Methoden „Simulation“, „gelenktes Spiel“ und „Forumstheater“ Handlungsalternativen (zum Beispiel sich ausprobieren im Magnetfeld) in Konfliktsituationen zu erlangen.

Um dieses Programm an den Schüler oder die Schülerin zu bringen, werden von den Teammitgliedern Kompetenzen verlangt, die sie normalerweise in ihrem Studium und beruflichen Alltag nicht erwerben. Deshalb wurden und werden sie in mehrtägigen Qualifizierungsmaßnahmen geschult. Daneben finden Treffen zum Erfahrungsaustausch und Tage statt, an denen die Erfahrungen mit angewendeten Methoden vertieft werden können. Es geht auch für die Trainerinnen und Trainer darum, die Trainings nicht nur kognitiv, sondern auch physisch und psychisch zu erfassen und zu erleben.

4. Personal-, Organisations- und Konzeptionsentwicklung

Teambildung und Trainingseinheiten in der Schule tragen zu einem veränderten Klima in den beteiligten Organisationen bei. Mit der Wahl für PiT- Hessen entscheiden sich die beteiligten Kooperationspartner zugleich für einen Prozess der Personal-, Organisations- und Konzeptionsentwicklung. PiT- Hessen ermuntert zu einer tabufreien Auseinandersetzung über Fragen verbaler, physischer, psychischer und struktureller Gewalt. Wenn diese Auseinandersetzung zu Klärungen führt, ist der Weg für einen neuen Umgang miteinander geöffnet.

Dieser angestrebte Klimawechsel in der Schule ist der dritte Schwerpunkt des PiT-Programms. Es geht hierbei um die Fragen, wie wir als Erwachsene (Lehrer, Polizisten und Sozialarbeiter) mit Gewalt im weitesten Sinne umgehen und wie ein Kommunikationsprozess untereinander über dieses Thema in Gang gebracht werden kann. PiT- Hessen möchte erreichen, dass das Thema „Gewaltprävention“ uns beim Umgang miteinander aber auch bei baulichen Planungen und strukturellen Fragen in der Schule begleitet.

Große Veränderungen in Institutionen wie der Schule sind nicht in einem Schuljahr zu erwarten. Deshalb kommt insbesondere hier der auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Zielsetzung von PiT- Hessen besondere Bedeutung zu.

Nachdem im ersten Schuljahr die Etablierung der Trainingsmaßnahmen im Vordergrund standen, sollen im zweiten Jahr des Modellversuchs Strategien zur Veränderung der Organisation entwickelt werden. Deshalb sind Antworten auf folgende Fragen zu finden:

- Wie geht die Institution mit Gewalt um?
- Welche Maßnahmen sind einzuleiten, um das ganze Kollegium für Fragen der Gewaltprävention zu interessieren?
- Welche strukturellen Maßnahmen entschärfen Gewaltsituationen in der Schule?

Die Realisierung dieser schulspezifischen Maßnahmen ist im dritten Modelljahr geplant.

5. Evaluation

Die Evaluation wird durch die AG Sozialpsychologie der Philipps-Universität in Marburg durchgeführt. Sie besteht aus den Teilen „Evaluation des Gewaltpräventionsprojektes Prävention im Team“ und „Ausstrahlungswirkung des Programms auf die gesamte Schule“.

Bei der „Evaluation des Gewaltpräventionsprojektes Prävention im Team“ geht es um die Ergebnisevaluation der Wirksamkeit der Maßnahme bei den beteiligten SchülerInnen durch Vor- und Nachtest mittels Fragebogen.

Bei der Evaluation der „Ausstrahlungswirkung des Programms auf die gesamte Schule“ werden Interviews mit Beteiligten durchgeführt. Zurzeit ist die Befragung von insgesamt acht Schulen vereinbart, davon vier, die im Urteil der PiT- Teams besonders gut und erfolgreich auf die PiT- Anregungen eingegangen sind, und vier, für die das Gegenteil zutrifft. In jeder Schule werden der Schulleiter bzw. die Schulleiterin und zwei Mitglieder des Kollegiums befragt, von denen eines im Urteil des Schulleiters der Initiative von PiT eher positiv, das andere der Initiative eher negativ gegenübersteht. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Interviews an einer Schule an einem Tag durchgeführt werden können.

Dirk Friedrichs
Hessisches Sozialministerium
Leiter des Modellprojekts Frankfurt- Offenbach von PiT- Hessen
Maximilianstr. 5
60385 Frankfurt/Main

Der Reader „PiT-Hessen - Prävention im Team - ein hessisches Gewaltpräventionsprogramm mit Teambildung von Schule, Polizei und Jugendhilfe“ ist im Juni 2005 erschienen und kann bei PiT-Hessen, Maximilianstr. 5, 60385 Frankfurt - www.pit-hessen.de bezogen werden.

Eine Kooperationstagung des
AFET mit der IGfH, dem Diakonieverbund Schweicheln
und dem Diakonischen Werk Westfalen

Vom Nutzen der Partizipation in der Erziehungshilfe - Profilbildung und Umsetzungsperspektiven

21./22.02.2006

Partizipation stellt für Einrichtungen der Jugendhilfe ein zentrales Mittel der Profilierung dar. Sie ist ein „Baustein von Qualitätsentwicklung und damit ein für alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe unverzichtbares Qualitätsmerkmal“ (11. Kinder und Jugendbericht 2002, S. 20).

Für Kinder und Jugendliche in der Erziehungshilfe ist die Erfahrung von Partizipation die Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe. Jugendhilfeeinrichtungen sind damit wichtige Erfahrungs- und Lernorte für Beteiligung, für die Wahrung von Kinderrechten sowie zur Sicherung kindlicher und jugendlicher Perspektiven im Geflecht unterschiedlicher Interessen in den Hilfen zur Erziehung.

Was diese Aussagen im einzelnen bedeuten, wird auf der Fachtagung vorgestellt.

Es geht um die Auseinandersetzung mit dem Thema Partizipation aus pädagogischer, soziologischer und auch neurobiologischer Sicht und es geht ganz konkret darum, was es heißt, wenn der Begriff Partizipation im Alltag erzieherischer Maßnahmen nicht nur als Wort benutzt, sondern auch umgesetzt wird. Hier regen Ergebnisse aus dem Modellprojekt „Erziehung braucht eine Kultur der Partizipation“ des Diakonieverbundes Schweicheln e.V. als auch Erfahrungen öffentlicher Träger zur Diskussion an.

In drei Vorträgen und vier Foren beleuchten Expertinnen und Experten aus theoretischer und praktischer Warte die Bedeutung von Partizipation in der Erziehungshilfe.

Vorträge:

Partizipation als Bildungsziel in den Hilfen zur Erziehung

Prof. Dr. Karin Böllert, Universität Münster

Gesellschaftliche Individualisierungsprozesse und ihre Konsequenzen für die Erziehungshilfe

Prof. Dr. Peter Hansbauer, Fachhochschule Münster

Partizipation aus der Sicht des kindlichen Gehirns: Die Welt als Raum zum Handeln und Erfühlen.

Prof. Dr. Joachim Bauer, Universitätsklinikum Freiburg

Abschlussvortrag:

Wirkungen und Nebenwirkungen von Partizipationsprozessen in Einrichtungen der Erziehungshilfe

Prof. Dr. Klaus Wolf, Universität Siegen

Die Foren am zweiten Tag geben Einblick in unterschiedliche Umsetzungsformen von Methoden der Partizipation.

In jedem Forum gibt es einen Input aus einer Einrichtung eines freien Trägers und einen Input von Praktikerinnen und Praktikern der öffentlichen Seite.

Die Themen der **Foren** sind:

Forum I

Kinderrechte konkret

Instrument: Rechkatalog

Forum II

„When things goes wrong“

Instrument: Beschwerdemanagement

Forum III

Orte demokratischer Aushandlung und Mitbestimmung

Instrument: Partizipationsgremien

Forum IV

AdressatInnen bewerten Qualität

Instrument: Evaluationsmethoden zur AdressatInnenzufriedenheit

Über die genannten Vorträge und Foren hinaus gibt es ein **Gespräch**, moderiert von Sergio Chow, DW Westfalen, zwischen

Martina Kriener, (Fachhochschule Münster),
Rainer Kröger (Diakonieverbund Schweicheln e.V.)
Mathias Bänfer, (Jugendamt Essen)
Josef Koch (IGfH)

Extra für diese Tagung wird ein **Filmbeitrag** produziert, der die Sicht auf Beteiligungsprozessen in Einrichtungen aus „Kindersicht“ beleuchtet.

Informationen und Bestellung des Tagungsflyers unter info@afet-ev.de

Anfrage um einen Praktikumsplatz in einer Einrichtung stationärer Erziehungshilfe

Es erreichte uns per mail die Anfrage einer tschechischen Studentin der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in Ceske Budejovice (Südböhmen), die im Diagnostischen Institut Homole in Ceske Budejovice tätig war und im Rahmen ihres Doktorandenstudiums einen Vergleich zwischen deutschen und tschechischen Einrichtungen stationärer Erziehungshilfe anstellen möchte. Aus diesem Grund sandte sie uns folgenden Text mit der Bitte, sich unter ihrer Emailadresse an sie zu wenden falls Sie, liebe Leserinnen und Leser, einen Praktikumsplatz anbieten möchten.

„Ich habe meine Diplomarbeit über tschechische diagnostische Anstalten (Einrichtungen stationärer Erziehungshilfe) geschrieben. Dort untersuchte ich, warum Kinder in solchen Anstalten untergebracht werden, wie man ihrer Unterbringung in solchen Anstalten vorbeugen kann und wo die Kinder nach der Unterbringung verbleiben.

Ich beschäftigte mich mit den grundsätzlichen Bedingungen, die „problematische“ Kinder haben - sowohl aus Sicht der rechtlichen Maßnahmen als auch aus Sicht der Praxis. Ich habe mit einigen diagnostischen Anstalten und Kinderheimen zusammengearbeitet und möchte auch in Deutschland in diesem Bereich Erfahrungen sammeln und die hier gewonnenen Informationen in meiner Dissertationsarbeit verwenden.

Deshalb möchte ich möglichst viele Informationen über das soziale System und die Möglichkeiten für Kinder mit verschiedenen Problemen sammeln. Ich suche allgemeine Informationen über diagnostische Anstalten (Einrichtungen stationärer Erziehungshilfe) in Deutschland - wie sie arbeiten, welche Institutionen den Schulkindern zur Verfügung stehen, wie man den Kindern mit Lern- oder Verhaltensproblemen helfen kann, was mit den Kindern passiert, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr in ihren Familien leben können oder wollen usw.

Ich würde mich sehr freuen, wenn ich in einer deutschen Einrichtung der stationären Erziehungshilfe ein Praktikum innerhalb meiner Sommerferien absolvieren könnte.

Falls Sie mir einen Praktikumsplatz zur Verfügung stellen möchten, bitte ich Sie, sich unter folgender Emailadresse an mich zu wenden.

Vielen Dank für Ihre Hilfe!“

Blanka Ziskova
c/o Magdalena Pasovska
MagPas@seznam.cz

Neue Mitglieder im AFET

2. Vorstellung neuer Mitglieder

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) hat mit der Ba-

den-Württembergischen Verwaltungsreform am 1. Januar 2005 seine Arbeit aufgenommen. Die Behörde mit Sitz in Stuttgart ist ein Kompetenz- und Dienstleistungszentrum für die 44 Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs und damit für knapp 11 Millionen Menschen. Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Enzkreises, Karl Röckinger, Verbandsdirektor ist Roland Klinger. Die Stadt- und Landkreise tragen und finanzieren die Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der KVJS ist begleitender Partner für die Menschen vor Ort, und zwar bei der Integration ins Arbeitsleben, in der Jugendhilfe und in der Sozialhilfe.

Der KVJS

- ist Ansprechpartner für 270.000 Betriebe in Baden-Württemberg mit 3,8 Millionen Arbeitsplätzen in allen Fragen der Integration von behinderten Menschen,
- unterhält einen Medizinisch-Pädagogischen Fachdienst für behinderte Menschen,
- begleitet Kriegs- und Gewaltopfer,
- unterstützt behinderte Beschäftigte und behinderte Existenzgründerinnen und Existenzgründer beim Schaffen oder Erhalten von Arbeitsplätzen,
- unterstützt die Jugend- und Sozialämter vor Ort bei der Einzelfallbearbeitung

durch einen Jugend- und Sozialhilfeservice,

- verhandelt federführend über die Entgelte mit den Pflege-, Jugend- und Eingliederungshilfe-Einrichtungen,
- bündelt in der Sozialplanung kreisübergreifende Aspekte und bietet für die örtliche Kreisbehinderten-, Jugend- oder Pflegeplanung auf Wunsch konkrete Hilfestellung,
- erprobt Modellprojekte zur Weiterentwicklung der Hilfestruktur in der Eingliederungshilfe, zum Beispiel beim flächendeckenden Ausbau der Familienpflege oder beim „Persönlichen Budget“,
- beaufsichtigt rund 7.700 Kindertagesstätten mit knapp 400.000 Plätzen sowie über 500 Jugendheime und
- ist Träger dreier Fachschulen und zweier Fortbildungsstätten.

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
E-Mail: info@kvjs.de
www.kvjs.de

● Erziehungshilfe in der Diskussion

Mechthild Eickhoff
Unna

Steig ein! -Kulturpädagogische Bildungsperspektiven

*“Steig ein!
Steig ein!
Ich will dir was zeigen.
Der Platz an dem sich meine Leute rumtreiben:
Hohe Häuser - dicke Luft - ein paar Bäume -
Menschen auf Drogen.
Hier platzen Träume.
Wir hier im Viertel kommen klar mit diesem
Leben.
Ich hab alle meine Freunde aus dieser Ge-
gend.
Hab doch keine Angst vor dem Typen mit
dem Schlagring.
Er ist zwar n bisschen verrückt, doch ich mag
ihn.
Ich kann verstehn, dass du dich hier nicht so
wohl fühlst, dass du viel lieber zu Hause im
Pool wühlst.
Du sitzt lieber am gutgedeckten Tisch.
Dann merkst du schnell, Berlin ist nix für dich.
Steig ein!
Steig ein!”*

(Vorspann “Mein Block”, SIDO Aggro Berlin, 2004, Text unter:
<http://www.williger-online.de/textzeigen.php?SongID=3054>)

Die kulturpädagogische Betrachtungsweise erlaubt es, einen Hit aus den deutschen Charts zum Anlass zu nehmen, um die Perspektiven und Potenziale Kultureller Bildung mit Kindern und Jugendlichen zu verdeutlichen - auch wenn oder gerade weil diese Vorgehensweise auf den ersten Blick unseriös erscheint.

Der Hit stammt von SIDO. SIDO ist der deut-

sche Rapper, der im Frühsommer 2004 mit seinem Song “Mein Block” in die deutschen Charts gelangte. “Mein Block” spielt im Märkischen Viertel (MV) im Berliner Stadtteil Reinickendorf: ein für außenstehende vollkommen unübersichtliches, riesiges Hochhaus-Quartier mit den typischen Versorgungszentren von Supermarkt, Drogerie, Apotheke, Sparkasse und Elektronik-Waren-Kette. “Mein Block” beschreibt die Bewohner und die Atmosphäre im Kiez, die “Nutte ausm 2.” den Fetischisten aus dem “5.” oder den “Junkie ausm 4., der zum Frühstück erst mal 10 Bier trinkt”.

Die pädagogische Analyse sieht sofort: Das ist ein sozialer Brennpunkt: Gewalt, Kriminalität, Drogen, Arbeitslosigkeit, Verwahrlosung - hier leben Benachteiligte.

Die Innensicht kontert: “Du in deinem Einfamilienhaus lachst mich aus, weil du denkst Du hast alles was Du brauchst. Doch im MV scheint Dir die Sonne ausm Arsch. In meinem Block weiß es jeder: Wir sind die Stars! Hier kriege ich alles. Ich muss hier nicht mal weg” (ebd.).

Lässt man den vielleicht schon planbaren medialen Erfolg einer Art “Ghetto-Authentizitätsinszenierung” in der Popmusik außer Acht, bewertet man also nicht ein kommerzielles Anliegen, eröffnen sich neue Sichtweisen auf das, was mit “sozialer Brennpunkt” oder “benachteiligt” gewöhnlich verbunden ist.

Das sei hier nicht beschrieben, um zu sagen, dass die Problembeschreibung "Sozialer Brennpunkt" bzw. "benachteiligt" für bestimmte Handlungszusammenhänge nicht sinnvoll ist. Aber es sei beschrieben, um unterschiedliche Perspektiven zu verdeutlichen und Kanäle, diese Perspektiven sichtbar zu machen.

Die Stigmatisierung, die mit der Beschreibung "Benachteiligte" oder "Sozialer Brennpunkt" einher geht, verhindert oftmals, das beschriebene Klientel als überhaupt handlungs- oder kommunikationsfähig anzunehmen.

SIDOs Kommunikation funktioniert über Rap-Musik. Er provoziert mit kulturellen Mitteln eine neue Sicht auf das, was als "sozialer Brennpunkt" klar beschrieben zu sein scheint und berührt damit, was Kulturelle Bildung und Kulturpädagogik mit so genannten Benachteiligten bezwecken möchte: Ausdrucksfähigkeit der eigenen Perspektive mit kulturell-künstlerischen Mitteln, Anerkennung und Respekt als Wege zu einem positiven Selbstbewusstsein.

Diese Bewertung äußert sich nicht in einer wissenschaftlichen Expertise, sondern in eigener Ausdrucksform, einem eigenen Jargon, mit popmusikalischen Mitteln.

Das verlangt klare kulturelle Kompetenzen und die Fähigkeit zur Reflektion. Angesichts dieses Songtextes mag die Zuschreibung kultureller Kompetenz und Reflektionsfähigkeit etwas irritierend anmuten, aber SIDO vermag mit künstlerischen Mitteln seinen Ansichten und seiner Persönlichkeit Ausdruck zu verleihen. Hierauf zielt Kulturpädagogische Arbeit. Sie möchte vor allem Kinder und Jugendliche in die Lage versetzen, ihre Ideen, Gedanken, Sehnsüchte und Wünsche ernst zu nehmen und sie in einer Weise zu formulieren, die über die klassischen Kanäle wie Schulaufsatz oder Jugendamtsinterview hinausgeht.

SIDO wird zum Sprachrohr seines Blocks, zum Beobachter und Erzähler, kann sich eine große Öffentlichkeit verschaffen und die Zu-

schreibung des "Benachteiligten" auf diese Weise durchbrechen.

In der Kulturpädagogik wird diese Ausdrucksfähigkeit thematisch und formal auf die Lebenswelt der Akteure bezogen und bildet einen Anlass, die Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit von Persönlichkeiten erlebbar zu machen. Was sie mitbringen ist zentral für den Bildungsvorgang mit künstlerischen Mitteln. Die Kulturpädagogik geht vom "kompetenten Kind" aus; Fähigkeiten sind vorhanden, sie können gefördert und entwickelt werden und verlangen ein entsprechendes Klima, in dem eine solche individuelle Entwicklung möglich ist, visualisiert durch künstlerische Darstellungsweisen.

Voraussetzung dafür ist ein Raum, der es ermöglicht, Perspektiven zu wechseln - Innensichten und Außensichten zu sehen, sie jedoch nicht als wahrer oder unwahrer, richtig oder falsch zu klassifizieren - ein individuelles Ergebnis oder eine Entwicklung vorweg nehmend. Die künstlerischen Sparten und Geste ermöglichen hier eine eigene Sprache zu erfinden, die von gewohnten Ausdrucksweisen abstrahiert und so auch öffentlich zugänglich wird. Zugleich sind die künstlerischen Methoden und Ansichten das Fremde, Ungewohnte, das einen herausfordert, sich mit und in ihm zurechtzufinden. Die Künste, wenn man sich in der Auseinandersetzung mit ihnen ernst nimmt, verunsichern. Wer zum ersten Mal auf der Bühne steht, sich präsentiert, wer vor einem weißen Blatt Papier sitzt und nicht weiß, wie die Ideen darauf zu bündeln sind, der wird verunsichert und muss sich herantasten an die eigenen Möglichkeiten und die neuen künstlerischen Methoden. Dass dies nicht mit Angst sondern Neugier besetzt sein kann, macht die Kulturelle Bildung erfahrbar; sie konfrontiert nicht mit fertigen hochkulturellen möglicherweise chiffrierten Werken, noch gibt sie sich mit vorgestanzten Bastelbögen zufrieden. Sie provoziert eigene, selbst codierte Produkte und nimmt die darin zu äussernden und geäußerten Wünsche, Sehnsüchte, Ängste, Ideen und Gefühle ernst, ohne sie in erster Linie zu

bewerten und sie zu einem vereinheitlichten Ergebnis führen zu wollen.

“Die psychische Voraussetzung für eine positive Verunsicherung ist ‘Ambiguitätstoleranz’. Sie meint die Fähigkeit, sich auf Menschen und Situationen offen einzulassen, sie zu erkunden, sie nicht nach einem ‘Alles-oder-nichts’-Prinzip als nur gut oder nur böse zu beurteilen. Es geht also um die Überwindung des ‘Eindeutigkeitszwanges’ und die Ermöglichung von neueriger Exploration von Realitätsschichten, die einer verkürzenden instrumentellen Logik unzugänglich sind” (Heiner Keupp 2002, S. 83).

Die Förderung eines ‘Möglichkeitssinns’ findet sich nicht mit dem ‘Gut-oder-böse’-Prinzip ab, sondern sucht nach neuen Wegen, Realität zu betrachten und zu gestalten.

Spielerisch kann diese Realität auf der Bühne, im Bild, in der Skulptur, im Rap-Song beschrieben, erfunden und gebaut werden und so gewohnte Lebenswelt aufbrechen und Räume sozial und selbstbewusst Stück für Stück neu gestalten.

Eine derartige Neugestaltung reicht von der medialen (meint spartenbezogenen) Selbstpräsentation bis zur konkreten ästhetisch-künstlerisch veränderten Lebensumgebung.

Beides verlangt eine andere Dimension und Öffentlichkeit als den DINA-4 Bastelbogen und infolgedessen auch eine andere pädagogische und künstlerische Kompetenz, die sich nicht auf Verfahrensrezepte und Ergebnissicherheiten verlassen kann.

Das Projektmodell ‘Bitte wenden! Kunstaktionen auf der Rückseite der Stadt’ hat versucht, diese Dimensionen mit so genannten benachteiligten Kindern und Jugendlichen in ihren Stadtteilen auszuloten. Es hat den Beweis angetreten, dass die Bezeichnung ‘benachteiligt’ nicht der Vorwand oder die Entschuldigung für eine Unterforderung und Missachtung der Fähigkeiten der so bezeichneten Kinder und Jugendlichen sein kann.

“Bitte wenden! Kunstaktionen auf der Rückseite der Stadt”

Acht künstlerische Projekte im Stadtteil

Acht Jugendkunstschulen aus Rostock, Delmenhorst, Dessau, Magdeburg, Potsdam, Bottrop, Dortmund und Karlsruhe gingen mit dezentralen künstlerischen Angeboten in benachteiligte Stadtteile ihrer Kommune. Sie arbeiteten über drei bis viereinhalb Monate meist unter freiem Himmel mit Kindern und Jugendlichen an der Planung und Umsetzung ihrer künstlerischen Gestaltungsideen für ihre Wohn- oder Lebensumgebung.

Dank der Ideen der rund 700 bundesweit beteiligten Kinder und Jugendlichen sind Skulpturen aus Beton, Stahl und Ytong, Domino-Steine verschiedenster Materialien als Markierung durch den Stadtteil, ein Tournee-Theaterstück: ‘Der Traum vom Fliegen’, ein Grünes Klassenzimmer, Riesenmasken und Fotoserien, Friedenswächter aus Holzpfählen, bunte Kinderwohnungen und zu Bildtafeln umgestaltete Werbetafeln entstanden.

Gewendet werden sollte das Negativ-Image der jungen Bewohner und Bewohnerinnen durch die Veröffentlichung ihrer Gestaltungskompetenz. Indem ihre kreative und schöpferische Fähigkeit in Form von Skulpturenbau, Mosaiken, Malereien, Reliefs, Keramiken oder Schauspiel zu Tage tritt und öffentlich wird, erscheinen sie in einem anderen als dem – auch für sie selbst – gewohnten Licht: nicht die Defizite stehen im Fokus, sondern die Fähigkeiten; das eigene Handeln zeigt eine beeindruckende Wirkung. Und für andere: Wer sich für eine künstlerisch-kulturelle Sache engagiert, kann so asozial oder kriminell gar nicht sein.

Der kurze Projektzeitraum von viereinhalb Monaten für die Standorte und von insgesamt acht Monaten für die Vor- und Nachbereitung bedeutete einen enorm hohen Zeit- und Erwartungsdruck. Auf der anderen Seite lagen Planung und Realisation für die Kinder und Jugendlichen erlebbar beieinander. Oftmals vergehen in der Stadtplanung bis zur Realisation Jahre, in denen die ehemals beteiligten

Kinder das Vertrauen oder aus "Altersgründen" das Interesse verlieren.

Die Konzeption, Gesamtleitung und Auswertung von "Bitte wenden!" mit seinen acht Einzelstandorten lag in den Händen des Bundesverbandes der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen e. V. (bjke). Es wurde im Rahmen des Bundesprogramms E&C ("Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten") vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Ebenso wie das Bundesprogramm verfolgte die Konzeption des Projekts den "Ressourcenansatz": Kompetenzen sind im Stadtteil vorhanden, sowohl bei den Bewohnerinnen und Bewohnern als auch in der sozialen, pädagogischen oder wirtschaftlichen Infrastruktur.

Es galt, diese Kompetenzen zu vernetzen und für alle Beteiligten sicht- und besser nutzbar zu machen.

Die Leitideen:

- Die Stärken der Kinder und Jugendlichen sollen gefördert werden.
- Partizipation: Kinder und Jugendliche planen, setzen um und präsentieren.
- Ihnen und einer breiten Öffentlichkeit soll ihre Gestaltungskompetenz demonstriert werden, indem sichtbare Spuren den Stadtteil mitbestimmen.
- Dadurch soll das zumeist negative Image des Stadtteils und seiner Bewohner wenigstens im Ansatz durchbrochen werden.
- Stadtplanung profitiert von den phantasieanregenden Beteiligungsmethoden der Kulturpädagogik - Kulturpädagogik profitiert von der städtebaulichen Verwirklichung ihrer Ideen.
- Ressourcenansatz: Das Projekt ist keine isolierte Maßnahme, sondern verläuft in

Kooperation mit Partnern - Stadtplanung, Soziale Einrichtung etc., um eine Längerfristigkeit und die Erreichbarkeit der Bewohnerinnen und Bewohner zu sichern. Sozialräumliche Vernetzung sollte hier als Basis für das Erreichen der Zielgruppen stehen.

"Mal was Anderes..."

Erfahrungen

Der Rostocker Stadtteil Groß Klein ist eine typische vom Zentrum der Stadt ausgelagerte Plattenbausiedlung. Die funktionale Architektur der Wohn- und Schlafstadt vor den Toren Rostocks durchbricht nun der "Warnowthron", eine kinetische Skulptur. Sie ist ein etwa 3,50 m hohes Kunstwerk aus Stahl, zusammengesetzt aus Schrottteilen in einer Kooperation von Schülerinnen, Schülern, Besucherinnen und Besuchern des ansässigen Jugendtreffs mit einem Künstler. Bewegliche Elemente ermöglichen ein Mitspielen: schwere und mit ÄtZRadiation behandelte Kugeln können über ein Transportsystem und angetrieben von einem großen Rad an die Spitze des "Throns" transportiert werden und rollen von dort über eine Kugelbahn hinunter an eine große Glocke. Das Hinauftransportieren der Kugeln über das Rad verlangt viel Kraft und ist eine Attraktion über die Produktion des Kunstwerks hinaus.

Betritt man im Delmenhorster Wollepark die eine der beiden von Kindern gestalteten Drei-Zimmer-Wohnungen, wird man vom Naturzimmer mit einem Sessel aus Gras über die CD-Rom-Flur-Fliesen in das vollkommen blaue Nixenzimmer geführt. An den Wänden verschwimmen hinter blauer Plastikfolie die bunten Konturen von Fischen, von der Decke hängt schräg durch den Raum eine Nixe aus Hasendraht und den Kopf berühren kleine baumelnde Papphaie. Dreht man sich um, gelangt man in die Monsterdisco, die ihren Namen vollkommen zu Recht trägt: sie ist tatsächlich völlig ungemütlich und kalt, die Wände sind silbern durch Aluminiumfolie, abgesetzt mit roter und schwarzer Farbe. Das Fenster ist nahezu komplett verklebt, von der

Decke baumeln Fledermäuse, das dunkle Sofa zieren zwei auf den Stoff gemalte Skelette, in die man sich setzen kann. Atmosphärisch und gestalterisch so treffsicher wären sicherlich gerne auch andere im professionell-beruflichen Bereich vom Event-Gastronomen bis zum Spaßbad-Architekten.

Die Gestaltung eines Hauseingangs mit ein paar selbst gemalten Blumen ruft bei den Bewohnerinnen und Bewohnern der großen Wohnblocks so viel Begeisterung hervor, dass sie stolz ein Einweihungs-Grillfest vor ihrem Haus organisieren. Mieter anderer Häuser fragen, wann ihr Eingang endlich "gemacht" würde.

All das erlebt die Bürgermeisterin der Stadt bei ihrem ersten Besuch im Stadtteil und ist tief beeindruckt von der Lebendigkeit und Begeisterung der jungen Bewohner.

In Dessau plante das Projektteam zunächst zwei Skulpturen, die rechts und links der breiten Verkehrsstraße liegend, das Wohngebiet auf der einen mit dem Freizeit- und Einkaufsgebiet auf der anderen Seite verbinden sollten. Der Plan wurde verworfen, da die Jugendlichen für sich ein anderes Projekt als viel sinnvoller erachteten: Im Garten des Jugendhauses sollte städtischerseits ein Brunnen entstehen; für diesen Brunnen wollten die Jugendlichen künstlerische Objekte herstellen. Die Projektleiterin kommentiert treffend: "Vorschläge, bestimmte Dinge zu tun, erzeugten bei den Kindern und Jugendlichen vor allem eins: reichlich Desinteresse! Die Möglichkeit hingegen, etwas selbst so zu machen, wie sie es gerne hätten, stieß bei ihnen auf große Resonanz."

Das von der Idee einfache aber in seiner Wirkung sehr beeindruckende Beispiel des Projekts im Neustädter Feld in Magdeburg zeigt, wie durch die um den zentralen (und von externen Architekten entworfenen) Platz aufgestellten großen "Werbe"-Tafelbilder der Kinder die funktionale und anregungsarme Architektur durchbrochen werden kann: Der rechteckige Platz liegt zwischen Wohnblock auf der einen und klassischem "Supermarkt-

Lottogeschäft-Sparkassen-Filialen-Pavillion" auf der anderen Seite, dazwischen zwei brave, parallele Bäumchenreihen mit Betonbänken, die "zum Verweilen" einladen sollen; so sieht das eben aus, relativ beliebig in welchem Satellitenortsteil welcher Stadt auch immer. Nun machen auf diese Beliebigkeit die großen blauen Bilder der Kinder aufmerksam: Es wird erkennbar, dass Gestaltung überhaupt möglich ist. Gerade Kindern und Jugendlichen muss ihre Wohnumgebung "gottgegeben" erscheinen; erfahrbar wird Ortsgestaltung für sie etwa in der Verkehrsberuhigung der Straße, der Aufstellung eines Basketballkorbes auf dem Schulhof oder dem Baumbeschnitt im November.

"Mal was Anderes als rumsitzen, Bier saufen und blöd rumlabern", sagt ein 17-Jähriger zum Skulpturen-Projekt in seinem Jugendclub in Potsdam. Die Wiese hinter dem Gebäude des ursprünglich als rechtsradikal verschrieenen "Club 18" im Ortsteil Stern zieren jetzt drei große geschnitzte und bemalte Holzstämmen als "Friedenswächter". Auch Jugendliche lassen sich gewinnen, sofern sie als Partner ernst genommen werden und ihre Ideen nicht in denen anderer verschwinden. Selbst ein misstrauischer Schrebergarten-Nachbar ist über das Projekt zum hilfsbereiten Partner geworden.

In Bottrop ist eine riesige Sitzskulptur aus Beton entstanden, darüber ein dreieckiges Schutzdach "damit man darunter auch bei Regen sitzen kann". Für dieses Dach ist ein vielfaches des eigentlich notwendigen Drahts für das Trägergeflecht verwendet worden, weil die Jugendlichen so begeistert montiert haben. Kleine Mosaik- und Bilderreliefs aus Keramik schmücken das gesamte Bauwerk und sind bis heute weitgehend unzerstört. Aus der Präsentation der fertigen Skulptur ist ein Straßenfest entstanden. Der große Betonsockel des Kunststücks diente als Rednerpodium und Bühne für die Kinder. Einigen Beteiligten wurden vor Publikum Urkunden verliehen, mit denen sie einerseits für ihre Beteiligung am Projekt ausgezeichnet wurden. Andererseits übertrug man ihnen die

Verantwortung für einen ganz bestimmten Teil des Bauwerks, sie sollten in Zukunft darauf aufpassen. Entscheidend war, dass die Kinder so und namentlich, einzeln genannt wurden und jeweils Applaus vom Publikum erhielten.

Auf der Ferienspielwiese im Dortmunder Stadtteil Scharnhorst entwickelte man über zwei Wochen im Sommer zusammen mit zwei Theaterpädagogen und einer Künstlerin das Theaterstück "Traum vom Fliegen" mit vielen artistischen Einlagen, selbstgebauten Masken und Stabfiguren. Die beiden Sparten - Kunst auf der einen und Theaterspielen auf der anderen Seite - ermöglichten dabei die Verbindung zweier Arbeitsformen. Die künstlerische Herstellung der Requisiten und des Bühnenbilds konnte als offene Angebotsform mit geringerem Verpflichtungscharakter wahrgenommen werden. Auf der anderen Seite stand das Theaterspielen mit der Verantwortung einer festen Rolle und Aufgabe im Stück, mit dem Live - Erlebnis der Publikumsbestätigung zur Premiere am Ende der Produktion. Den Kern der Theatergruppe bildeten 14 Kinder im Alter zwischen 7 - 17 Jahren, neun Mädchen, fünf Jungen. Die Jungen konnten über den Anteil an Artistik begeistert werden, während die Mädchen gerne den schauspielerischen und künstlerischen Part abdeckten.

Das Können des jungen Ensembles wurde über drei Aufführungen auch in andere Stadtteile Dortmunds getragen.

Mit der "Aktion Domino 189" rief die Jugendkunstschule Karlsruhe zusammen mit dem Gemeinschaftszentrum "Weiße Rose" im entsprechenden Stadtteil per Megaphon zu offenen Workshops auf. An den Treffpunkten der Jugendlichen wurden Graffiti-Workshops unter freiem Himmel angeboten.

Weitere Werkstätten finden in Kooperation mit Schulen statt. Ein als sozial schwierig und eigenbrödlerisch geltender 14-Jähriger erscheint über die künstlerische Werkstatt im Betonguss in einem neuen Licht: anders als in der Schule ist er der erste am Werk Tisch,

hilft bei der Vorbereitung und dem Aufräumen, unterstützt andere und zeigt seinen Freunden stolz sein täglich wachsendes Produkt: den deutschen Hahn, der zukünftig im Stadtteil als Denkmal installiert werden soll. Die Ergebnisse werden gesammelt und im Jahr darauf als "Dominolinie" im Stadtteil an Hauswänden oder auf Plätzen installiert.

"Vielfalt als Reichtum"

Perspektive und Herausforderung

Kulturpädagogische Arbeit ermöglicht neue Perspektiven für Persönlichkeiten und kann den kulturellen Reichtum der sozio-kulturellen Vielfalt eines Ortes plastisch vor Augen führen. Die Visualisierung durchbricht die Stigmatisierung als Benachteiligte und verschafft einerseits ein gesteigertes Selbstbewusstsein und andererseits eine veränderte öffentliche Sicht auf die Akteure. Kulturpädagogen können Milieus schaffen, in denen sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene selbst neu sehen und erleben und neu an ihre Umgebung treten können. Kulturprojekte zeigen: Hier wohnen Menschen mit Fantasie, Sehnsüchten und Wünschen und sie können sie formulieren! "Ich kann etwas!" und "Ich kann etwas bewirken!", sind dabei persönliche Basiserfahrungen, die so möglicherweise auch in andere Bereiche des Lebens übertragen werden können und zu weiterem Engagement motivieren.

Ausgangspunkt ist die vorhandene Bildung, das Gebildet-sein der Kinder und Jugendlichen. Ausgangspunkt ist nicht eine Mission, benachteiligten Kindern und Jugendlichen das Glück oder Shakespeare nahe zu bringen.

Zielpunkt ist aber auch, eine Differenzenerfahrung durch kulturelle Ausdrucksweisen zu erreichen, "das Neue" zuzumuten und hierdurch Selbst-Bildung in Bewegung zu setzen. Notwendig ist die Präsentation der Ergebnisse dieses Prozesses in der Öffentlichkeit, um Reflektion zu initiieren und Anerkennung zu provozieren.

Der kulturpädagogisch-künstlerische Ansatz

besteht einerseits aus dem Perspektivwechsel: Wie ist es, wie könnte etwas sein, ohne sogleich eine pädagogisch motivierte Bewertung zu enthalten (so ist auch "Mein Block" von SIDO Anlass und nicht Begründung kulturpädagogischer Überlegungen). Andererseits bietet er die Möglichkeit, durch künstlerische Methoden und Handwerke, Veränderungen zu visualisieren, hörbar, spürbar werden zu lassen. Anlässe können persönliche Rituale sein, die Art sich zu begrüßen oder sich zu kleiden. Das vermeintlich Gewöhnliche kann durch den künstlerischen Blick als das Ungewöhnliche und Neue dargestellt werden. Dies ist der Ausgangspunkt einer Perspektive, die Fülle und Vielfalt des Vorhandenen vor Augen führt und für ästhetisch-soziale Prozesse verfügbar macht.

Die Beteiligten bestimmen selbst durch ihre Auswahl an "Gesten", was sie wie spürbar werden lassen. Die Kulturpädagoginnen und -pädagogen stellen ein Klima her, in denen eine solche Auswahl d.h. eine andere Perspektive auf Vorhandenes möglich ist und vermitteln künstlerische Techniken, die die Beteiligten fordern, gewohnte Kommunikationsformate zu durchbrechen. Diese Forderung basiert auf der Vergrößerung dessen, was an Kompetenzen vorhanden ist. Die "Vergrößerung" geschieht über ein künstlerisches möglicherweise fremdes Medium und kann so ästhetische, neue Ich-Erlebnisse ermöglichen und persönliche Spiel-, Erfahrungs- und Wirkungsräume erweitern.

"Unsere alltägliche Lebensführung wird vom Realitätsprinzip bestimmt. Oft führt es zu einem fatalen Realismus, der sich eine andere Welt als die, in der er sich eingerichtet hat, nicht mehr vorstellen kann. Aber in einer Welt, die kein berechenbares Maß besitzt, die zukunfts offen und ambivalent ist, ist dieser Gegenwartsrealismus fragwürdig. Und es kommt zunehmend auf die "menschliche Fähigkeit zu "utopischen" Träumen" an" (ebd., zitiert nach Berger 1994, S. 123).

Kulturpädagogik und künstlerische Aktion er-

setzen keine Therapie, geben keine Antworten auf Zweifel, Existenzfragen oder -ängste, aber in der künstlerischen Äußerung erhalten Gedanken, Sorgen, Freuden eine behandelbare Form, eine kommunikative, reflektierende Gegenüberstellung wird möglich.

Aus einer Unsicherheit, dem Zweifel, der Angst als hemmende Zustände kann eine Aktivität werden - beim kulturpädagogischen Projekt zielgerichtet zur Veränderung von und Identifikation mit Wohnumgebung, Freizeitstrukturen, Treffpunkten, Unorten und als nicht unwichtiger "Nebeneffekt" auch zur Veränderung sozialer Netzwerke.

Werner Lindner konstatiert in seiner Evaluation der Kulturellen Jugendarbeit in NRW:

"Hervorzuheben ist, dass die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit eine der wenigen gesellschaftlichen Instanzen ist, die es erlauben, die essentielle Freiheit der Bildung gegen alle Funktionalisierungen wirklich ernst zu nehmen, und die deshalb für umfassende Bildungsaufgaben in besonderem Maße geeignet ist" (LKJ NRW, Lindner 2003).

Die "essentielle Freiheit der Bildung (...) wirklich ernst zu nehmen" gehört sicherlich zu den Herausforderungen der aktuellen Bildungsdiskussion und -reform, die das Wort "Bildung" quasi für alle Bereiche, in denen vor allem mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, inflationär erscheinen lässt.

PISA-Tests, Leistungs- und Bildungsstandards, strengere Erziehung, Elite-Uni - all dies sind Stichworte, die vermuten lassen, dass die essentielle Freiheit der Bildung eher gefährdet ist, als dass sie neu aufblüht. Sie deuten darauf hin, dass die Antwort auf die vielfältigen Anforderungen eines lebenslangen Lernens und flexiblen Agierens in privaten und beruflichen Kontexten paradoxerweise mit einer streng curricularisierten oder organisierten Bildung beantwortet werden soll (fehlt da möglicherweise öffentliche "Ambiguitätstoleranz"?)

Andererseits öffnen sich gerade neue Ganz-

tagsschulen für die Potenziale Kultureller Bildung, werden Rahmenlehrpläne nach zu erzielenden Kompetenzen neu formuliert und spiegeln sich in erfolgreich organisierten Lernmilieus die konstituierenden Momente von Kulturpädagogischer Arbeit wider.

In diesen, aber gerade auch in nicht institutionell/traditionell organisierten Bildungskontexten können Kultur und Kunst freie Bildungszugänge gerade für Benachteiligte eröffnen; sie schaffen Freiräume für Selbst-Bildungsprozesse in eigener Verantwortung, stellen die Persönlichkeit und nicht ihre "berufliche Verwertbarkeit" in den Mittelpunkt. Sie sind eine lebendige Gestaltungsmöglichkeit von gesellschaftlich und sozial in höchstem Maße relevanter persönlicher Lebensqualität, ohne die die beste beruflich orientierte Ausbildung nichts ist.

Prof. Peter-Christian Kunkel
Kehl

Die Jugendberufshilfe zwischen SGB VIII und SGB II und III

A. Die Konkurrenzregelung des § 10 SGB VIII

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII umfasst vor allem (neben Mädchenspezifischen Angeboten und spezieller mobiler Jugendarbeit) Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe. Die Jugendberufshilfe überschneidet sich mit Hilfen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und nach SGB III (Arbeitsförderung). Das Konkurrenzverhältnis zwischen Jugendhilfeleistungen und anderen Leistungen regelt § 10 SGB VIII. Danach sind Leistungen nach dem SGB III vorrangig (§ 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII); Leistungen nach dem SGB II jedoch sind nachrangig gegenüber Leistungen

Literatur

Keupp, H.: Spielerisch sich selbst entwerfen - Identitätsprojekte in der Spätmoderne und ihre Voraussetzungen. In: BKJ (Hg.): Kultur leben lernen. Remscheid 2002.

LKJ NRW (Hrsg.): Werner Lindner: Ich lerne zu leben. Evaluation von Bildungswirkungen in der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen. LKD Verlag Unna Dortmund 2003.

Mechthild Eickhoff
Bundesverband der Jugendkunstschulen
und Kulturpädagogischen Einrichtungen e.V.
bjke
Kurpark 5
59425 Unna
www.bjke.de

nach dem SGB VIII (§ 10 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Dies gilt aber nicht für Leistungen nach § 13 SGB VIII, die nachrangig sind gegenüber Leistungen nach dem SGB II (§ 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Die Anwendung dieser Konkurrenzregelungen verlangt jedoch ein rechtssystematisches Grundverständnis. Leistungskonkurrenz setzt Leistungskongruenz voraus. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsschritte notwendig:

- (1) Ist der Anwendungsbereich beider konkurrierender Gesetze eröffnet?
- (2) Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen beider Leistungsnormen vor?
- (3) Ist der Leistungsberechtigte in beiden Leistungsnormen identisch („persönliche

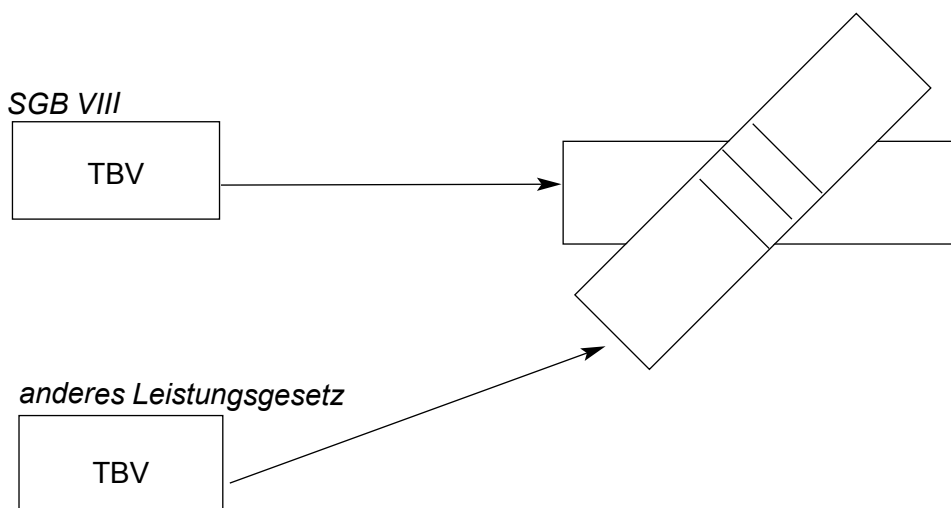
Kongruenz“)?

- (4) Ergeben sich nach beiden Leistungsnormen die gleichen Rechtsfolgen für den Leistungsberechtigten („sachliche Kongruenz“)?

Gleiche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn Inhalt und Zweck' der konkurrierenden Leistungen übereinstimmen. Dabei genügt es, wenn eine nur partielle Übereinstimmung vor-

liegt, da eine vollständige Übereinstimmung der Leistungsinhalte und Leistungszwecke in zwei verschiedenen Gesetzen nahezu ausgeschlossen ist, jedenfalls im Verhältnis zum SGB VIII, das einen spezifischen Charakter als Erziehungsgesetz hat und wirtschaftliche Leistungen („wirtschaftliche Jugendhilfe“) nur als Annexleistungen kennt. Verkürzt lässt sich formulieren: Leistungskonkurrenz nur bei Leistungskongruenz.

Schaubild: Leistungskonkurrenz bei Leistungskongruenz



B. Konkurrenzverhältnis zwischen Leistungen nach § 13 SGB VIII und Leistungen nach dem SGB II

I. Tatbestandsvoraussetzungen konkurrierender Leistungen

1. Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 SGB VIII

a. Alter der Normadressaten

Normadressaten sind junge Menschen, also 0- bis 26-Jährige (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

b. Spezifische Merkmale der Normadressaten

Die jungen Menschen müssen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (z.B. Ausländer², Aussiedler, Bewohner sozialer Brennpunkte) Benachteiligungen erfahren, also relativ zurückgesetzt, d.h. nicht genügend integriert sein (z.B. infolge fehlender Schul- oder Ausbildungsabschlüsse, Arbeitslosigkeit). Alternativ hierzu kann es sich aber auch um junge Menschen handeln, die auf Grund von Persönlichkeitsmerkmalen beeinträchtigt sind (z.B. in Folge einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung³).

c. Erhöhter Unterstützungsbedarf

Während es Aufgabe der Jugendarbeit

ist, allgemeine arbeitswelt- und schulbezogene Angebote zu machen (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII), müssen die Angebote der Jugendsozialarbeit darüber hinausreichen, nämlich auf die spezifische Mangelsituation gerade dieser jungen Menschen (soziale Benachteiligung oder individuelle Beeinträchtigung) zugeschnitten sein.

2. Tatbestandsvoraussetzungen einer Leistung nach dem SGB II

Das SGB II unterscheidet zwischen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 bis 18) und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 bis 35). § 3 SGB II ist daher keine Leistungsnorm. Wie sich aus seiner systematischen Stellung und seiner Überschrift ergibt, enthält er lediglich Leistungsgrundsätze. § 3 Abs. 2 SGB II enthält einen Leistungsgrundsatz, der für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gilt, wenn diese von einer bestimmten Personengruppe beantragt werden. Leistungsnorm ist also § 16 i.V.m. § 3 Abs. 2 SGB II.

Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich dieser Leistungsnorm sind Personen, die länger als 6 Monate stationär untergebracht sind (§ 7 Abs. 4 SGB II). Ausgeschlossen von allen Leistungen nach dem SGB II sind daher junge Menschen, die sich in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform befinden, wenn der Einrichtungsträger im Rahmen eines Hilfekonzpts die Verantwortung für die tägliche Lebensführung übernommen hat. Dies kann auch bei betreutem Einzelwohnen der Fall sein. In der Jugendhilfe kann eine derartige Unterbringung erfolgen nach den §§ 19 oder 21 SGB VIII oder im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V.m. §§ 34 oder 35 SGB VIII oder im Rahmen einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder im Rahmen in einer Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII.

a. Altersgruppe

Normadressaten sind 15- bis 24-Jährige (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 S. 1 SGB II).

b. Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähig ist, wer täglich 3 Stunden arbeiten kann (§ 8 Abs. 1 SGB II). Auch wenn er dies wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit (bis zu 6 Monaten) nicht kann, gilt er als erwerbsfähig.

c. Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig für eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit ist, wer diese Eingliederung nicht selbst bewerkstelligen kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II). Der Jugendhilfe-träger ist zwar ein Träger anderer Sozialleistungen (§ 27 SGB I), der ihm durch § 9 SGB II zugewiesene Vorrang wird aber durch § 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII aufgehoben.

Auf Hilfebedürftigkeit in finanzieller Hinsicht kommt es in diesem Zusammenhang nur an, wenn bei Unterbringung in einem Wohnheim, die kürzer als 6 Monate dauert, ALG II oder Sozialgeld zu leisten ist. Unterhaltsgewährung im Rahmen des § 16 SGB II scheidet aus (vgl. hierzu unten II.2.c.).

Für die Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung nach § 240 SGB III ist nicht der hilfebedürftige Leistungsadressat, sondern der Träger einer Einrichtung. § 240 SGB III ist daher nicht in § 16 SGB II aufgenommen.

II. Leistungskongruenz

1. Leistungen nach § 13 SGB VIII

Auf der Rechtsfolgeseite der Norm sind

in den Absätzen 1 bis 3 des § 13 SGB VIII verschiedenartige Leistungen vorgesehen.

a. § 13 Abs. 1 SGB VIII

Als Leistungen sollen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, deren Ziel es ist,

- die schulische und berufliche Ausbildung,
 - die Eingliederung in die Arbeitswelt,
 - die soziale Integration
- zu fördern.

b. § 13 Abs. 2 SGB VIII

Der Träger der Jugendhilfe kann selbst sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen anbieten, die diesem Personenkreis gerecht werden. Die Nachrangigkeit dieses Angebots gegenüber den Maßnahmen der Agentur für Arbeit ist schon in § 13 Abs. 2 SGB VIII selbst geregelt, es kommt aber dann zum Zuge, wenn der vorrangige Träger keine Maßnahmen bereit hält; insoweit hätte es der Regelung des § 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII nicht bedurft.

c. § 13 Abs. 3 SGB VIII

Der Jugendhilfeträger kann Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen anbieten, um dadurch die Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung zu sichern. Während der Unterbringung soll auch der notwendige Lebensunterhalt sichergestellt werden.

2. Leistungen nach § 16 i.V.m. § 3 Abs. 2 SGB II

Es werden hier nur die Leistungen betrachtet, die in Zusammenhang mit den Leistungen nach § 13 SGB VIII stehen.

a. §§ 48, 49 SGB III

Arbeit- und Ausbildungsuchende können zur Beratung und Vermittlung unterstützende Leistungen erhalten (§ 45 SGB III).

Zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten in die Arbeitswelt können Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen gefördert werden (§ 16 Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. §§ 48, 49 SGB III). Soweit erforderlich, kann darüber hinaus psychosoziale Betreuung erfolgen (§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB II). Die psychosoziale Betreuung ist dann erforderlich, wenn der Hilfesuchende in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen ist.

Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach §§ 59 ff SGB III können dagegen nicht im Rahmen des § 16 SGB II erfolgen, da sie im Fünften Abschnitt des Vierten Kapitels des SGB III enthalten sind und damit nicht in die Verweisungsreihe des § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II aufgenommen sind.

b. Leistungen nach § 35 SGB III

Hier ist die am weitesten gehende Leistung der Agentur für Arbeit geregelt. Nach § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. § 35 Abs. 1 S. 1 SGB III hat sie Ausbildungsuchenden und Arbeitssuchenden Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung anzubieten. Diese Vermittlung muss noch verstärkt werden bei Arbeitslosen und Ausbildungsuchenden, deren berufliche Eingliederung erschwert ist (§ 35 Abs. 1 S. 3 SGB III). Nach § 35 Abs. 2 S. 1 SGB III hat die Agentur darauf hinzuwirken, dass der Ausbildungsuchende eine Ausbildungsstelle, der Arbeitssuchende eine Arbeitsstelle erhält. Nach § 35 Abs. 2 S. 2 SGB III ist insbesondere die Leistungsfähigkeit des Ausbildungsuchenden und des Arbeitssuchenden zu berücksichti-

gen. Eine weitere Steigerung der Pflicht enthält § 3 Abs. 2 SGB II, indem aus der „dienstvertraglichen“ Hinwirkungspflicht eine „werkvertragliche“ Erfolgspflicht wird. Die Leistung ist erst erbracht, wenn die Arbeits- oder Ausbildungsstelle erfolgreich und dazu noch unverzüglich vermittelt worden ist. Auch hier ist zur Verbesserung der Erfolgsaussichten psychosoziale Betreuung nach § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB II zu leisten. Nur wenn trotz all dieser Anstrengung eine Arbeitsstelle nicht vermittelt werden kann, muss zumindest eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden (§ 3 Abs. 2 S. 1 SGB II).

c. Leistungen nach §§ 65, 66 SGB III

Die in §§ 65 Abs. 3, 66 Abs. 3 SGB III vorgesehene Unterbringung in einem Wohnheim ist in der Verweisungskette des § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II nicht enthalten und kann daher nicht als Leistung nach dem SGB II erfolgen.

III. Leistungskonkurrenz

Aus der unter II. beschriebenen Leistungskongruenz ergibt sich, dass eine Leistungskonkurrenz zwischen § 13 Abs. 1 SGB VIII und §§ 16, 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. §§ 48, 49 SGB III insoweit besteht, als in beiden Leistungsgesetzen Hilfen zur Eingliederung in die Arbeitswelt einschließlich der psychosozialen Komponente vorgesehen sind. Die psychosoziale Betreuung i.S.d. § 16 Abs. 2 SGB II ist inhaltlich bei jungen Menschen eine sozialpädagogische Begleitung i.S.d. § 13 SGB VIII. Vorrangig ist daher die Leistung nach dem SGB II.

Ferner besteht eine Konkurrenz der Leistungen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII einerseits und der Leistung nach §§ 16, 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 35 SGB III andererseits insoweit, als eine Vermittlung in Ausbildung, Arbeit oder Arbeitsgelegenheit erfolgen muss. Diese Leistung nach dem SGB II hat den Vorrang.

Ist ein junger Mensch während einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahme kürzer als 6 Monate in einem Wohnheim untergebracht, besteht ein Konkurrenzverhältnis nur bezüglich der Unterhaltsleistung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII einerseits und der Leistung von ALG II nach § 19 SGB II andererseits. ALG II hat daher den Vorrang vor einer Unterhaltsleistung nach § 13 SGB VIII.

IV. Vorrang der Leistung nach dem SGB II

Im Bereich der oben beschriebenen Leistungskongruenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII ist die Leistung der Träger der Grundsicherung nach dem SGB II vorrangig (§ 10 Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Dies bedeutet aber nicht, dass die Verpflichtung des Jugendhilfeträgers untergegangen wäre. Vielmehr muss der Jugendhilfeträger seine Leistungspflicht erfüllen, wenn der vorrangig zuständige SGB II-Leistungsträger seiner Leistungspflicht nicht nachkommt, dem Leistungsberechtigten also keine „bereiten Mittel“ zur Verfügung stehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Leistungsberechtigte erfolglos versucht hat, die Leistung vom vorrangig verpflichteten Leistungsträger rechtzeitig – auch durch Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG – zu erlangen. Der Träger der Grundsicherung ist eindringlich darauf hinzuweisen, dass er die Leistung unverzüglich zu erbringen hat (§ 3 Abs. 2 S. 1 SGB II).

Ist zwischen Jugendhilfeträger und dem Träger der Grundsicherung strittig, ob der junge Mensch erwerbsfähig i.S.v. § 8 SGB II ist, muss der Träger der Grundsicherung bis zu einer Entscheidung der Einigungsstelle die Leistung erbringen (§ 44a S. 3 SGB II). Hat die Einigungsstelle entschieden, dass der junge Mensch nicht erwerbsfähig war, hat der Träger der Grundsicherung einen Erstattungsanspruch gegen den Träger der Jugendhilfe aus § 105 SGB X. Zu beachten ist dann aber § 105 Abs. 3 SGB X, wonach die Erstattungspflicht erst von dem Zeitpunkt ab gilt, zu dem dem Jugendhilfeträger bekannt

war, dass die Voraussetzungen seiner Leistungspflicht vorlagen, das ist in diesem Zusammenhang die Tatsache der vollen Er-

werbsminderung, die aber erst durch die Entscheidung der Einigungsstelle bekannt wird.

Leistungen der Jugendberufshilfe im Überschneidungsbereich zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) und Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

Leistungen	Jugendhilfe (SGB VIII)	Grundsicherung (SGB II)	Vorrang/Nachrang
1. Sozialpädagogische Hilfen zur beruflichen Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt	§ 13 Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> - § 16 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. §§ 45; 48, 49 SGB III (Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit) - § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 2 SGB II (psychosoziale Betreuung) 	§ 10 Abs. 2 S. 1 SGB VIII: Vorrang der Jugendhilfe gegenüber dem SGB II; aber Nachrang bezügl. der Leistungen nach § 13 (§ 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII)
2. Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen	§ 13 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> - § 16 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 35 SGB III (Vermittlung in eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle oder in Arbeitsgelegenheit) - § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 2 SGB II (psychosoziale Betreuung) 	§ 10 Abs. 2 S. 1 SGB VIII: Vorrang der Jugendhilfe gegenüber dem SGB II; aber Nachrang bezügl. der Leistungen nach § 13 (§ 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII)
3. Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform	§ 13 Abs. 3	§ 19 SGB II (Alg II)	§ 10 Abs. 2 S. 1 SGB VIII: Vorrang der Jugendhilfe gegenüber dem SGB II; aber Nachrang bezügl. der Leistungen nach § 13 (§ 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII)

Die Voraussetzungen der Erstattungspflicht nach § 102 SGB X liegen nicht vor, weil die Leistung nach § 44a S. 3 SGB II nicht vorläufig erbracht worden ist. Die Erstattungspflicht nach § 102 SGB X besteht aber dann, wenn die Leistungspflicht aus anderen Gründen als dem der Erwerbsfähigkeit zwischen den Leistungsträgern strittig ist, und der zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen nach § 43 SGB I erbracht hat.

V. Was bleibt von § 13 SGB VIII für den Jugendhilfeträger?

1. Die *Schulsozialarbeit* bleibt unberührt.
 2. Hilfen zur *schulischen* Ausbildung bleiben unberührt.
 3. Für die Altersgruppe der *25- und 26-Jährigen* bleibt die Jugendhilfe zuständig.
 4. *Ausländische* junge Menschen, die keine Arbeitserlaubnis haben und auch keine erhalten können, fallen nicht in den Anwendungsbereich des SGB II (§ 8 Abs. 2 SGB II).
 5. Junge Menschen, die *nicht erwerbsfähig* sind, fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des SGB II.
 6. Junge Menschen, die länger als *6 Monate stationär* untergebracht sind - gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage (z.B. SGB VIII, SGB XII, Psychiatriegesetz, Strafvollzugsgesetz) - fallen nicht in den Anwendungsbereich des SGB II. Dies gilt auch, wenn sie Wochenend-Heimfahrer sind.
 7. Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen i.S.d. § 13 Abs. 2 SGB VIII, die im Rahmen einer *Hilfe zur Erziehung* nach § 27 Abs. 3 S. 2 SGB VIII i.V.m. mit einer der Hilfearten nach §§ 32 bis 35 SGB VIII stattfinden, sind keine Leistung nach § 13 SGB VIII, sondern nach § 27 SGB VIII. Für sie gilt daher der Nachrang aus § 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII nicht. Da es sich um Hilfe zur Erziehung handelt, gilt grundsätzlich zwar der Vorrang der Jugendhilfe nach § 10 Abs. 2 S. 1 SGB VIII im Verhältnis zu den kongruenten Leistungen nach dem SGB II.
- Zu beachten ist aber, dass sich der Nachrang der Jugendhilfe aus § 13 Abs. 2 SGB VIII selbst ergibt („tatbestandsmäßiger Nachrang“), weil die Jugendhilfe danach nur zu leisten hat, wenn der Träger der Grundsicherung die Leistung nicht sichergestellt hat. Aus dem Vorrang der Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach dem SGB II vor den Leistungen nach § 13 SGB VIII kann nicht gefolgert werden, dass sich die Jugendhilfe insgesamt der Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen „entledigen“ kann, weil sonst der Vorrang der Jugendhilfe nach § 10 Abs. 2 S. 1 SGB VIII vor den Leistungen nach dem SGB II keinen Inhalt mehr hätte.
8. Dasselbe gilt, wenn im Rahmen einer *Hilfe für junge Volljährige* nach § 41 SGB VIII über § 41 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 3 SGB VIII Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII erfolgen.
 9. Wird *Eingliederungshilfe für seelisch behinderte* junge Menschen geleistet (§ 35a SGB VIII), wird deren berufliche Integration über § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 SGB XII sichergestellt und nicht über § 13 SGB VIII. Das dann vorliegende Konkurrenzverhältnis wird durch § 10 Abs. 2 S. 1 SGB VIII geregelt, wonach die Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen nach dem SGB II vorrangig sind.
 10. Stellt ein junger Mensch *keinen Antrag* auf Leistungen nach dem SGB II, sind Leistungen nach § 13 SGB VIII dennoch „gesperrt“. Es liegt nicht in der Dispositionsfreiheit des Leistungsberechtigten, sich über gesetzliche Zuständigkeitsregeln hinwegzusetzen. Das Gesetz kennt kein Wahlrecht zwischen Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB II.
 11. Werden Leistungen nach dem SGB II wegen *fehlender Mitwirkung* nach § 31 Abs. 5 SGB II gestrichen, führt dies nicht dazu, dass Leistungen der Jugendhilfe eröffnet wären, weil sonst die Sanktion ohne Wirkung bliebe. Die Sanktion nach § 31 Abs. 5 SGB II bezieht sich

ohnehin nur auf die Leistung von Alg II, also nur auf den Fall einer Unterbringung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, wenn dort der Unterhalt zu übernehmen ist.

12. Für die *Unterkunft* in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform bleibt nach § 13 Abs. 3 SGB VIII der Jugendhilfeträger zuständig, da eine kongruente Leistung im SGB II nicht vorgesehen ist. Nur für die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts durch ALG II ist vorrangig die Agentur für Arbeit zuständig.
13. Das *Abstimmungsgebot* nach § 13 Abs. 4 SGB VIII hat der Jugendhilfeträger nur dann zu beachten, wenn er Leistungen erbringt, für die er weiterhin zuständig bleibt, weil sie nicht vom Vorrang der Agentur für Arbeit erfasst werden.
14. Für Maßnahmen der *psychosozialen Betreuung* nach § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB II ist der kommunale Träger zuständig (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II). Der kommunale Träger kann innerdienstlich bestimmen, dass diese Leistung (weiterhin) vom Jugendamt erbracht wird. Es handelt sich dann aber nicht um eine Jugendhilfeleistung – beispielsweise mit der Konsequenz der Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses –, sondern um eine SGB II-Leistung, die das Jugendamt nach den Regeln des SGB II – insoweit auch als Selbstverwaltungsangelegenheit – erbringt.
15. Der Jugendhilfeträger muss schließlich dann leisten, wenn der Träger der Grundsicherung seiner Leistungspflicht nicht nachkommt.

C. Leistungen nach § 13 SGB VIII im Verhältnis zu Leistungen nach dem SGB III

Leistungen nach dem SGB III erhalten Ausbildungsuchende und Arbeitsuchende (§ 15 SGB III), unabhängig von einem Versicherungspflichtverhältnis (§ 24 SGB III). In diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen sind Förderleistungen zur sozialpädagogischen Begleitung, die an Träger von

Maßnahmen und Einrichtungen nach §§ 240 bis 251 SGB III erbracht werden, und die Förderung von Jugendwohnheimen nach §§ 252, 253 SGB III.

Werden Hilfen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 S. 2 SGB VIII geleistet, handelt es sich um Hilfe zur Erziehung und nicht um Jugendberufshilfe.

Eine Leistungskongruenz und in deren Folge eine Leistungskonkurrenz kann in den aus dem Schaubild ersichtlichen Fällen auftreten. Das Konkurrenzverhältnis wird aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe nach § 10 Abs. 1 SGB VIII aufgelöst, wonach die SGB III-Leistungen vorrangig sind. Aus dem Blickwinkel des SGB III aber sind gem. § 22 Abs. 1 SGB III die Jugendhilfeleistungen – scheinbar – vorrangig. Scheinbar deshalb, weil nur gleichartige Leistungen anderer Leistungsträger vorrangig sein sollen. Die Leistungen nach dem SGB VIII sind aber als Jugendhilfeleistungen nicht gleichartig mit den Leistungen nach dem SGB III, weil sie ihrer Art nach keine arbeitsmarktspezifischen, sondern erzieherische Leistungen sind. Auch wenn sie zum Ziel haben, dem jungen Menschen Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt zu ermöglichen, handelt es sich immer um sozialpädagogisch begleitete Hilfen. Dies bedeutet, dass im Kongruenzbereich die SGB III Leistung Vorrang hat⁴ (§ 10 Abs. 1 SGB VIII), während die sozialpädagogische Begleitung die alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.

Bei Unterbringung in einem Wohnheim zur Förderung der Berufsausbildung ist der Bedarf für den Lebensunterhalt nach §§ 65 Abs. 3 und 66 Abs. 3 SGB III als SGB III-Leistung zu erbringen. Die sozialpädagogische Begleitung bleibt dagegen Aufgabe des Jugendhilfeträgers. Ebenso ist Aufgabe des Jugendhilfeträgers die Unterbringung, die nicht zur beruflichen Ausbildung, sondern zur beruflichen Eingliederung erfolgt.

Schaubild: Leistungen der Jugendberufshilfe im Überschneidungsbereich zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) und Arbeitsförderung (SGB III)

Leistungen	Jugendhilfe (SGB VIII)	Arbeitsförderung (SGB III)	Vorrang/Nachrang
1. Sozialpädagogische <i>Hilfen</i> zur Förderung beruflicher <i>Ausbildung</i> und Eingliederung in die <i>Arbeitswelt</i>	§ 13 Abs. 1	- §§ 59 ff (Förderung der Berufsausbildung) - §§ 48 ff (Eingliederung in die Arbeit durch Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahme)	Vorrang der SGB III-Leistung (§ 10 Abs. 1 SGB VIII), während die sozialpädagogische Hilfe alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.
2. Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und <i>Beschäftigungsmaßnahmen</i>	§ 13 Abs. 2	§ 35 (Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstelle)	Vorrang der SGB III-Leistung (§ 10 Abs. 1 SGB VIII), während die sozialpädagogische Begleitung alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.
3. <i>Unterkunft</i> in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform	§ 13 Abs. 3	§§ 65 Abs. 3 und 66 Abs. 3 (Unterbringung nur zur beruflichen Ausbildung)	Vorrang der SGB III-Leistung (§ 10 Abs. 1 SGB VIII), während die Unterbringung zur Eingliederung in die Arbeit und die sozialpädagogische Begleitung alleinige Aufgabe des Jugendhilfeträgers ist.

Anmerkungen

¹ BVerwGE 109, 325.

² Neuerdings „Personen mit Migrationshintergrund“.

³ Aus der systematischen Stellung zwischen § 12 und § 14 SGB VIII folgt, dass in § 13 nur Gruppenangebote erfolgen sollen, nicht aber individuelle Hilfe zu leisten ist; diese ist - für Behinderte - mit der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bzw. § 53 SGB XII gesondert geregelt. § 13 SGB VIII enthält daher kein subjektives öffentliches Recht, also keinen Anspruch auf Hilfe

(a.A. Münder/Schruth, ZfJ 2002, 125), was allerdings in dem hier behandelten Zusammenhang ohne Bedeutung ist.

⁴ Im Ergebnis ebenso DIJuF-Rechtsgutachten vom 06.04.2004, Jugendamt JAmt 2004, 236.

Peter-Christian Kunkel
 Fachhochschule Kehl
 Hochschule für öffentliche Verwaltung
 Kinzigallee 1
 77694 Kehl
 www.fh-kehl.de

● Themen

Bundesjugendkuratorium
Bonn

Bildung fängt vor der Schule an - Zur Förderung von Kindern unter 6 Jahren

Positionspapier des Bundesjugendkuratoriums

Vorbemerkung

Das Bundesjugendkuratorium begrüßt die gegenwärtige Debatte um Bildungsprozesse von Kindern in den ersten sechs Lebensjahren. Es kommt darin eine neue gesellschaftliche Tendenz zum Ausdruck, nach der die Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder ernster genommen und anerkannt werden sowie höhere politische Priorität erfahren. Auslöser dieser Debatte waren Fragen zur ökonomischen Zukunft Deutschlands angesichts des Geburtendefizits, die nach wie vor schwierige Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung sowie das schlechte deutsche Abschneiden in internationalen Schulvergleichsstudien.

In den letzten Jahren werden grundlegende Probleme und Fragen der konkreten Gestaltung des „Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung“¹ der Kinder nicht allein in fachlichen und wissenschaftlichen Arenen diskutiert. Vielmehr gibt es inzwischen auch eine Reihe von politischen Initiativen zur Entwicklung, zur Qualifizierung und organisatorischen Neugestaltung der Bildungs- und Betreuungsmöglichkeiten in der frühen Kindheit. So haben z. B. Bundesländer und Trägerorganisationen Reformen in Kindertagesstätten angestoßen - und dies nicht nur in einzelnen Vorzeigeeinrichtungen. Es wird zunehmend deutlich, dass entscheidene Veränderungen in allen Einrichtungen für Kinder stattfinden müssen. In den meisten Bundesländern sind

bereits Bildungsprogramme für Kindertageseinrichtungen entworfen und teilweise in Kooperation zwischen Wissenschaftler/innen und Praktiker/innen erprobt worden. An einigen Hochschulen werden derzeit Studiengänge für Kleinkindpädagogik gegründet - und das heißt, mit der überfälligen Reform der Ausbildung und der Professionalisierung im Bereich der Elementarerziehung wird begonnen.

Die Debatte in Deutschland² fügt sich damit in einen internationalen Diskurs ein, der von folgenden Grundpositionen ausgeht:

- *Die Bildung ihrer Jugend - von Kindheit an - ist die wichtigste Ressource für die Zukunft der Gesellschaft³.*
- *Die Kinder sind von Geburt an Individuen, die sich selbst bilden. Deshalb muss die Unterstützung ihrer Bildungsprozesse im Zentrum aller Reformanstrengungen stehen.*
- *Die Bildungsansprüche und Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder müssen der Maßstab sein, an dem sich die Ansprüche von Eltern wie von Erwachsenen und Gesellschaft insgesamt, die Strukturen von Organisationen und das Wissen und Handeln von Professionen orientieren müssen.*
- *Bildungsprozesse von Kindern können*

nur dann von Erwachsenen arrangiert, produktiv unterstützt und begleitet werden, wenn Kinder als vollwertige und ganzheitliche Personen anerkannt und nicht defizitär gesehen werden.

- *Die Qualität von Kindereinrichtungen hängt von vielen Rahmenbedingungen und in besonderer Weise von der beruflichen Qualifikation, den Fortbildungen und den Arbeitsbedingungen der Fachkräfte ab.*
- *Forschung und Lehre an Hochschulen, Universitäten und Forschungsstätten zur Bildung und Förderung im frühen Kindesalter haben für die Kleinkinderziehung einen besonderen Stellenwert. In Deutschland werden diese Aufgaben aber bisher sehr vernachlässigt⁴. Deshalb müssen die Mittel für Grundlagenforschung, für Stipendien sowie für die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Bereich deutlich erhöht werden.*

In der aktuellen Debatte finden sich aber auch gegenläufige Parolen:

Publikumswirksam werden die Eltern für alle Probleme, die Kinder haben und der Gesellschaft bereiten, verantwortlich gemacht. Die gemeinsame Verantwortung von Familie und Gesellschaft wird auf diese Weise einseitig privatisiert. Eltern werden - ohne ausreichende gesellschaftliche Unterstützung - mit der Aufgabe alleine gelassen, den Anforderungen des Aufwachsens in einer globalisierten, multiethnischen und risikoreichen Gegenwart gerecht zu werden. Gelingt ihnen dieses nicht, werden sie als unfähig oder unwillig beschimpft.

In politischen Programmatiken werden die komplexen Bildungsbedürfnisse nicht selten einseitig auf den Aspekt von Betreuungsmöglichkeiten verkürzt. Statt von Bildungsmöglichkeiten für Kinder ist dann nur noch von einem flächendeckenden Ausbau von „Betreuungsplätzen“ die Rede.

Der Begriff „Betreuung“ ist aber problematisch. „Betreuung“ betont den sozialpolitisch-organisatorischen Versorgungscharakter und stellt in erster Linie die Bedürfnisse der Erwachsenen in den Vordergrund. Er verengt den Blick auf die Gestaltung des Erwerbslebens bzw. auf die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit und blendet damit aus, dass es nicht allein um die sichere Aufbewahrung der Kinder geht, sondern um die Schaffung von Orten, an denen diese beste Möglichkeiten und wesentliche Anregungen für lebenswichtige Bildungsprozesse finden.

Angesichts der Resultate der Schulleistungstudien sind Stimmen laut geworden, die den Tageseinrichtungen für Kinder explizit die Rolle zuweisen, sich an schulischen Anforderungen zu orientieren und schulvorbereitende Curricula zu entwickeln. Damit werden Bildungsprozesse in der Kindheit auf herkömmliche schulische Erfordernisse verengt.

Die Bildungspotenziale von Kindern sind aber wesentlich komplexer und vielfältiger angelegt und beziehen auch kreative, körperliche und soziale Kompetenzen mit ein. Bildungsprozesse sind spontaner, situativer und stärker von den Eigenaktivitäten der Kinder abhängig. Elementare Bildung stellt deshalb einen eigenen Typ von Bildung dar. Die sicher notwendige Vorbereitung auf den Übergang in die Schule darf nicht dazu führen, dass die Eigentümlichkeiten frühkindlicher Bildung geopfert werden. Gelingende Übergänge können nur kooperativ und gemeinschaftlich von Kindereinrichtungen und Schule gestaltet werden. In der Grundschulpädagogik werden immer häufiger geeignete Übergangswege mit Erfolg praktiziert.

In dieser Auseinandersetzung über die Zukunft der Bildung von Kindern unter sechs Jahren ist die Kinder- und Jugendpolitik aufgerufen, Position zu beziehen und die Interessen von Kindern und ihren Familien zu vertreten. Hierzu will das Bundesjugendkuratorium einige grundsätzliche Überlegungen beisteuern.

1. These: Bildung ist elementar für kleine Kinder

Bildung ist als der umfassende Prozess zu verstehen, in dessen Verlauf alle Kräfte mit dem Ziel angeregt werden, sich die Welt anzueignen und die Persönlichkeit zu einer sich selbst bestimmenden Individualität zu entfalten. Oder wie Hartmut von Hentig es kurz gefasst hat, Bildung ist ein Prozess, in dem die Dinge geklärt und die Personen gestärkt werden. Wissen und dieses in Sprache ausdrücken zu können ist demnach ein nicht unerheblicher Teil von Bildung. Es gehören aber auch emotionale und soziale, ästhetische, musische sowie insgesamt kreative Kompetenzen dazu.

Die ersten Jahre der Entwicklung des Kindes wurden schon immer als die grundlegenden und auch entscheidenden für weiter gehende Bildungsprozesse gesehen. Dies wurde in den letzten Jahren durch die Ergebnisse der Hirnforschung auch experimentell nachgewiesen. Die aktuelle Diskussion um den Bildungsauftrag der Tageseinrichtungen für Kinder⁵ und die Qualität der Kleinkinderziehung ist durch diese Ergebnisse entscheidend beeinflusst worden.

Bildungsprozesse sind von Anfang an Selbst-Bildungsprozesse, d. h. Prozesse, die von dem sich selbst bildenden Subjekt organisiert und gesteuert werden. Das Kind wird nur dann angemessen als Subjekt verstanden, wenn es als Konstrukteur seiner Welt und seiner selbst begriffen wird. Das heißt nicht, dass es in solchen Prozessen des Sich-Bildens allein gelassen werden darf. Gerade für Kinder in den ersten Jahren sind Erwachsene, Eltern, die weitere Familie, Nachbarn, vor allem aber Erzieherinnen, Ko-Konstrukteure, deren Aufgabe es ist, die Kinder anzuregen und zu unterstützen. Die meisten Bildungsprozesse finden dann in Gruppen mit anderen Kindern statt. Auch diese sind als entscheidende Ko-Konstrukteure zu verstehen, die Bildungsprozesse beschleunigen, verändern, aber auch (zer)stören können.

Wissbegierde und Lernfähigkeit, Forscherdrang und Abenteuerlust der Kinder, kostbare Ressourcen für die menschliche Entwicklung, werden oft sträflich vergeudet, auch (unwillinglich) zerstört. Neben räumlichen und anderen strukturellen Begrenzungen der Orte, an denen Kinder aufwachsen, ist der Grund hierfür vor allem in der Vorstellung vom Kind als einem defizitären Wesen zu suchen. Solche Vorstellungen tradieren ein längst überholtes Bild vom hilflosen, passiven und vom Erwachsenen abhängigen Kind, das vor den Gefährdungen der Welt sicher bewahrt und wie ein unmündiges Wesen versorgt werden muss. Hier ist sozusagen eine „kopernikanische Wende“ im Verständnis der Kindheit notwendig: das Kind muss aus einem hierarchischen Abhängigkeitsverhältnis entlassen, als Subjekt seiner Bildung ins Zentrum des Interesses gerückt und als hochkompetent wahrgenommen und respektiert werden. Das bedeutet nicht, dass es nicht auf Förderung und Begleitung durch Eltern und Erzieherinnen angewiesen wäre. Aber diese Unterstützung muss sich auf die Eigentätigkeit und Lernfreude des Kindes beziehen und diese stärken.

2. These: Elementare Bildung ist mehr als Betreuung.

Vielfach werden Einrichtungen für Kinder lediglich als Angebote an Eltern und Familien verstanden, deren Zweck es ist, die Kinder zeitweise zu betreuen und die Mütter für Erwerbsarbeit freizustellen.

Auch wenn diese Unterstützung der Familien eine wichtige sozialpolitische Aufgabe ist, so darf diese nicht die bestimmende Idee für die Entwicklung der Kleinkinderziehung sein. Denn die Vorstellung von Tageseinrichtungen für Kinder als einer Einrichtung lediglich zur „Betreuung“ von Kindern orientiert sich nicht an deren Bildungsbedürfnissen. Auch Regelungen z. B. von Öffnungszeiten, die die Verweildauer der Kinder in Einrichtungen nach der Arbeitszeit der Eltern ausrichten, räumen nicht den Kindern und ihren Bildungschancen Priorität ein. Für eine grundlegende Reform

der Kleinkinderziehung müssen alle Vorstellungen, Regelungen und infrastrukturellen Bedingungen daraufhin überprüft werden, ob und inwieweit sie neben der offenen oder verdeckten Berücksichtigung von sozialpolitischen Aspekten zugleich den Vorstellungen vom Vorrang der Bildung und Erziehung ausreichend Rechnung tragen.

3. These: Elementare Bildung ist Aufgabe der Familie, aber nicht allein Privatsache

Ohne Zweifel handelt es sich bei der Familie um den ersten und zentralen Ort, an dem Kinder aufwachsen, lernen, erzogen sowie gefördert werden und sich bilden - aber nicht um den einzigen. Bisher wurden Einrichtungen der öffentlichen Erziehung für dieses Lebensalter oft als „Ersatzerziehung“ für den Notfall abgewertet. Dem entsprechen auch die gesetzlichen Regelungen der Pflichten und Rechte der Eltern. Dabei beruft man sich insbesondere auf den Artikel 6 des Grundgesetzes. Es ist aber daran zu erinnern, dass dieser Artikel in erster Linie als Reaktion auf die historische Erfahrung der Eingriffe des faschistischen Staates in die Privatheit der Familien und in die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder formuliert wurde.

Heute gibt es eher eine umgekehrte Problematik: Eltern- und Familienverbände beklagen sich darüber, dass der Staat die Familien in ihrer vielfältigen und anspruchsvollen Erziehungsaufgabe allein lässt, ihnen wenig Infrastruktur zur Verfügung stellt, also seiner öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen nur unzureichend gerecht wird.

Eltern sind aber auf gesellschaftliche Unterstützung und Ressourcen angewiesen, sie brauchen die Partnerschaft der öffentlichen Erziehung und Bildung. Die afrikanische Weisheit, es bedürfe eines ganzen Dorfes, ein Kind aufzuziehen, ist durchaus auch für moderne Gesellschaften relevant. Dieses wird oft nicht beachtet. Im Gegenteil: die isolierte Lebensweise der Familien, die Erwerbstätigkeit beider Elternteile, fehlende

Geschwister, die Privatisierung der Kosten von Kindern und Kinderbetreuung tragen zur strukturellen Kinderfeindlichkeit moderner Lebensverhältnisse bei.

Eltern und Familien brauchen und fordern öffentliche Einrichtungen für Kinder. Sie werden dadurch keineswegs aus ihrer Elternschaft entlassen, im Gegenteil: sie tragen nicht mehr „nur“ Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu Hause, sondern auch für das, was in den Einrichtungen an Bildungs- und Erziehungsprozessen geschieht. In einer Reihe von Tageseinrichtungsgesetzen finden sich entsprechende Formulierungen, in denen die Verantwortung der Eltern und ihre Möglichkeiten zur Partizipation besonders betont werden.

Eltern müssen reale Möglichkeiten zur einflussreichen Teilhabe an der Praxis der Kindereinrichtungen erhalten. Sie müssen darüber hinaus auch ihre politische Verantwortung für das Aufwachsen der nachwachsenden Generation ausüben wollen und können. Hierzu bedarf es nicht nur Partizipationsmöglichkeiten sondern auch gesellschaftlicher Initiativen, in denen Motivation und Fähigkeiten von Eltern unterstützt werden, solche Verantwortung wahrzunehmen. „Bündnisse für Familien“ zielen auf Unterstützung und Aktivierung solcher zivilgesellschaftlichen Ressourcen.

4. These: Elementare Bildung ist eine gesellschaftliche Aufgabe und braucht deshalb öffentliche Verantwortung

In jüngster Zeit erleben wir eine intensive Diskussion und den politischen Willen, die Lebens- und Bildungsverhältnisse der nachwachsenden Generation auch in den ersten sechs Jahren zu gestalten und zu steuern. Dabei fällt auf, dass von Seiten der Politik vielfach auf Methoden des Top-Down-Managements, der Steuerung durch Vorgaben, Standardisierung und Vereinheitlichung sowie der Kontrolle gesetzt wird. Solche Strategien entsprechen nicht dem Konzept des aktivierenden bzw. ermöglichenden Staates.

Sie vertrauen weder auf eigenständige Verantwortung der Professionellen noch auf ziviles Engagement der Eltern.

Insbesondere stoßen sich solche Top-Down-Strategien an einem notwendigen und angemessenen elementaren Bildungsverständnis. Denn grundlegende Bildungsprozesse sind an vielfältige und subjektive, individuelle und gruppenspezifische Interaktions- und Kommunikationsprozesse unter Kindern, Erzieherinnen und Eltern gebunden, können also nur situativ, flexibel und dialogisch entwickelt und nicht formal standardisiert werden.

Gerade weil Bildung der kleinen Kinder nicht allein Aufgabe des Staates sein kann, dieser vielmehr auf die Partnerschaft von Familien, Initiativen und gesellschaftlichen Organisationen angewiesen ist, sollte er seine Aktivitäten auf die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen konzentrieren. Aufgabe des Staates ist es, Bildungsprozesse von Kindern zu ermöglichen, Gestaltungsräume zu eröffnen, Begrenzungen abzubauen, die Ausbildung der Fachkräfte zu verbessern und Bildungs- und Partizipationsmöglichkeiten von Eltern und Erzieherinnen zu befördern, d. h. die Bedingungen der Möglichkeit von Bildung zu gewährleisten.

Zu den in dieser Hinsicht wichtigen Aufgaben des Staates gehören auch die bundeseinheitlichen Regelungen des SBG VIII im Bereich der Förderung von Kindern in den Tageseinrichtungen und der Tagespflege. Diese eröffnen einerseits Gestaltungsspielräume für Anpassungen an regionale Bedürfnisse, sichern aber andererseits im Interesse der Kinder und ihrer Familien einen bundesweit geltenden fachlichen Rahmen. So gewährleisten sie, dass - trotz wachsender Mobilität - Familien überall in der Bundesrepublik vergleichbare Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern vorfinden. Zugleich sichern sie den Stellenwert der Kindertageseinrichtungen als eigenständigen Erfahrungs- und Bildungsort neben der Familie. Denn trotz PISA und wachsendem wirtschaftlichem Druck darf und kann die Förderung und Bildung kleiner

Kinder nicht auf Aspekte einer „Vorschule“ beschränkt werden.

5. These: Elementare Bildung bedeutet mehr als Tageseinrichtungen für Kinder

Kindergärten und Kindertagesstätten werden in ihrem Selbstverständnis wie in der fachlichen Diskussion immer mehr als ein spezialisierter Bildungsort verstanden, der sich auf Grund des Wirkens fachlich qualifizierter Pädagog/inn/en und wissenschaftlich begründeter Programme von der alltäglichen Lebenswelt der Kinder entschieden abhebt. Stellen wir aber die Kinder und die Förderung ihrer gesamten Bildungsprozesse in das Zentrum des notwendigen Umdenkens, so können wir nicht weiter nur von etablierten Institutionen und Organisationen ausgehen, sondern müssen den gesamten sozialen Raum, in dem sich die Bildungsprozesse der Kinder abspielen, in den Blick nehmen.

Bildungsprozesse von Kindern sind nicht an Institutionen und dort tätige Fachkräfte, nicht an vorgegebene Orte oder Zeiten gebunden. Sie können durch diese ebenso ermöglicht wie beschränkt werden. Sich die Welt anzueignen, bedeutet ja gerade, gesetzte Grenzen zu überwinden und Welt als Zusammenhang zu erfahren. Welt im Sinne von Lebenswelt bedeutet vor allem den sozialen Nahraum mit seinen unterschiedlichen Akteur/inn/en, seinen vielfältigen sozialen und natürlichen Gegebenheiten, mit seinen nicht curricularisierten Bildungsangeboten immer neu zu entdecken. Für Kinder ist der soziale Raum mehr als ein ausgewähltes Ziel gelegentlicher Exkursionen, nämlich Lebens- und das heißt Bildungsraum. Kindereinrichtungen sind vor allem Stützpunkte, Ausgangsorte und Ruheplätze, Depots, Archive und Labore für kindliche „Forschungsreisen“ und Bildungsprozesse.

Tageseinrichtungen für Kinder müssen sich als Teil des Sozialraums verstehen. Sie müssen sich in diesen hinein öffnen, d. h. einerseits die Umgebung als Bildungsraum für Kinder erschließen, zum Anderen sich als Ort

im Sozialraum verstehen, wo Menschen und Möglichkeiten zusammengeführt werden, um den Kindern umfassende Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu verschaffen.

6. These: Tageseinrichtungen für Kinder sind gemeinsame Bildungsorte für Kinder, Familien und Fachkräfte

Tageseinrichtungen für Kinder sind so nicht nur Bildungsorte für Kinder, sondern auch für Familien und Fachkräfte. Werden Bildungsprozesse im Kleinkindalter lebensweltorientiert gestaltet, sind die Eltern, die Familien und die Erzieherinnen daran beteiligt. Sie begleiten und unterstützen die „Bildungsarbeit“ der Kinder, sie bieten zusätzliche Informationen und notwendiges Material, und sie beobachten und dokumentieren Prozesse und Ergebnisse.

Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, müssen sie ihre Kompetenzen immer wieder hinterfragen, ergänzen und erneuern. Die Institutionen für Kinder werden so auch zu Bildungsorten der Erwachsenen. Dabei werden traditionelle Vorstellungen von beruflicher Fortbildung bzw. Eltern- und Familienbildung in mehrfacher Hinsicht überwunden.

Zum Einen werden beide nicht mehr organisatorisch und inhaltlich getrennt, sondern eng auf einander bezogen, wenn nicht gar integriert, gemeinsam konzipiert und durchgeführt. Zum Anderen beziehen sie sich auf das gemeinsame Ziel, den Kindern in ihren Bildungsprozessen die bestmöglichen Bedingungen zu bieten. So werden die Tageseinrichtungen für Kinder zu einer Bildungsgemeinschaft, einer „learning community“, wo sich die Bildungsprozesse der Beteiligten zwar nach Inhalt und Form, aber nicht nach Relevanz, gegenseitiger Wertschätzung oder Akzeptanz unterscheiden.

Es sind vor allem die Early Excellence Centers in Großbritannien, die als Beispiele hierfür gelten können. Sie zeigen, dass Eltern und Familien - auch solche in benachteiligten Lebenslagen - Verantwortung für ihre Kinder

übernehmen und an der Arbeit partizipieren, dass sie lernen, die Bildungsprozesse ihrer Kinder zu verstehen und wertzuschätzen. Nicht selten entstehen daraus für die Eltern selbst Bildungsherausforderungen, denen sie sich stellen und die ihnen helfen, die Grenzen ihrer Situation zu durchbrechen. Sie entwickeln nicht nur ihre Erziehungskompetenzen, sondern entdecken und nutzen auch ihre eigenen Bildungspotenziale.

Partizipation von Eltern erhält so einen neuen Sinn. Sie bedeutet nicht länger Störung und Einmischung, sondern die gemeinsam von Professionals und Laien getragene Verantwortung für das Aufwachsen der Kinder.

7. These: Die Tageseinrichtungen haben Teil an der sozialräumlichen Gestaltung positiver Lebensbedingungen für Kinder und Familien

Über das bisher Gesagte hinaus, müssen sich Tageseinrichtungen für Kinder als Teil eines lebendigen Sozialraums verstehen. Das bedeutet nicht nur, dass sie die sozialräumlichen Erfahrungen der Kinder zum Thema ihrer pädagogischen Arbeit machen. Es bedeutet auch, dass sie sich aus der Perspektive und im Interesse der Kinder und ihrer Familien in die Gestaltung des Sozialraums einmischen⁶. Sie könnten ein Zentrum sein, von dem aus vielfältige Angebote und Ressourcen zugänglich gemacht werden. Zu denken ist auch an Angebote und Leistungen, die über Bildung hinausgehen, z. B. an soziale und gesundheitliche Beratungs-, Präventions- und Hilfeangebote, an Bürgerbegegnung, Stadtteilarbeit, Kultur- und Nachbarschaftsarbeit und vieles mehr. Die unterschiedlichen sozialen Dienste müssen hierzu koordiniert und vernetzt werden, damit es gelingt, soziale Hilfen stärker präventiv, ursachenbezogen und auf individuelle Bildungsprozesse hin einzusetzen.

Für Kinder und ihre Familien kann so eine lebensnahe und alltagsunterstützende Servicestruktur aufgebaut werden, die unabdingbare Voraussetzung einer partizipativen Kultur des

Aufwachsens ist.

8. These: Elementare Bildung ist Menschenrecht für alle Kinder - gleich welchen Alters, welchen Geschlechts und welcher Herkunft

Nachdenken über elementare Bildung erschöpft sich nicht im Pädagogischen oder Theoretischen. Ihr elementarer Charakter liegt nämlich darin, dass „Bildung von Anfang an“ ein Menschenrecht ist. Die Gewährleistung elementarer Bildung erfolgt daher nicht allein aus gesellschaftlicher Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit. Bildung als Menschenrecht gründet sich vielmehr auf den unveräußerlichen Anspruch auf subjektive Entfaltung und darf deshalb niemandem vorenthalten oder erschwert werden. In der UNO-Kinderrechtskonvention nimmt es zu Recht einen zentralen Platz ein.

Die Verwirklichung dieses Menschenrechts bedeutet:

- *die Gewährleistung von Förderung und Bildung von Anfang an, also auch für Kinder von der Geburt an bis zum dritten Lebensjahr, die noch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben;*
- *die Gewährleistung von Bildungsmöglichkeiten unabhängig vom Geschlecht der Kinder; das heißt die angemessene Berücksichtigung der jeweils spezifischen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen bzw. die Ausdifferenzierung geschlechtsspezifischer Angebote;*
- *die Gewährleistung von Bildungszugängen, unabhängig von der ethnischen Herkunft und dem Migrationsschicksal der Familien, insbesondere die Berücksichtigung und Wertschätzung unterschiedlicher kultureller Orientierungen und Lebensformen;*
- *die Gewährleistung von Bildungschancen unabhängig vom sozialen Status und*

dem ökonomischen Leistungsvermögen der Familien aber auch der individuellen Beeinträchtigung oder Behinderung der Kinder; das heißt die Schaffung von kompensatorischen und integrativen Angeboten, die Ausgrenzung und Benachteiligung verhindern.

Bonn/Berlin, im August 2004

gez. Ingrid Mielenz
Vorsitzende

¹ Das „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ von Kindern und Jugendlichen und die Forderung, dieser Verantwortung nachzukommen, sind zentrale Motive des Elften Kinder- und Jugendberichts. Vgl. hierzu BMFSFJ (Hrsg.): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin 2002.

² Die aktuelle Debatte wird in dem vom BMFSFJ Ende 2003 vorgelegten Gutachten „Perspektiven zur Weiterentwicklung des Systems der Tageseinrichtungen für Kinder in Deutschland“ (BMSFSJ Berlin 2003) sehr gut aufgezeigt. Die unter der Leitung von Prof. Dr. Wassilios E. Fthenakis entwickelten Analysen und Empfehlungen für die Reform des gesamten Systems der Tageseinrichtungen für Kinder von 0 bis 6 Jahren entsprechen inhaltlich in ihrer Konsequenz den vom BJK entwickelten Thesen „Gegen den irrationalen Umgang der Gesellschaft mit der nachwachsenden Generation“ (BJK Bonn/Berlin 2000) sowie den Grundaussagen der Streitschrift „Zukunftsfähigkeit sichern!“ (BJK Bonn/Berlin 2001) zum Verhältnis von Jugendhilfe und Bildung.

³ Vgl. dazu auch den Abschnitt „Gesellschaft braucht Bildung“ in der Streitschrift des BJK „Zukunftsfähigkeit sichern! Für ein neues Verhältnis von Jugendhilfe und Bildung“ dokumentiert u. a. in Richard Münchmeier, Hans-Uwe Otto, Ursula Rabe-Kleberg (Hg. im Auftrag des Bundesjugendkuratoriums): „Bildung und Lebenskompetenz - Kinder- und Jugend-

hilfe vor neuen Aufgaben“ (Opladen 2002), S.159-172 sowie die „Empfehlungen des Forum Bildung“ (Forum Bildung, Bonn 2001).

⁴ Vgl. dazu den Stand der internationalen Debatte: International Integration (2003): Joining Forces - a cross national study of integrated early childhood education and care centres in five countries sowie die OECD Studie (2001): Starting strong. Early Childhood education and care. (<http://www.childcarecanada.org/policy/polstudies/int/OECDstrong.html>).

⁵ Unter „Tageseinrichtungen für Kinder“ werden im Folgenden alle Einrichtungen gesellschaftlich organisierter und regulierter Be-

treuung, Erziehung und Bildung von Kindern von Geburt an bis zum Übergang in die Schule verstanden.

⁶ Im KJHG § 1 Abschnitt 3 Punkt 4 wird es so formuliert: „Jugendhilfe soll (...) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Geschäftsstelle des Bundesjugendkuratoriums
Rheinweg 6
53113 Bonn
www.bundesjugendkuratorium.de

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V.(IGfH)
Frankfurt/M.

Praxisforschungsprojekt Internationaler Kinderschutz

Die Bedeutung der Verordnung Brüssel II a und des Haager Kinderschutzübereinkommens für die Jugendhilfe

- Forschungsnotiz -

Das Zusammenwachsen der EU, Arbeitsaufenthalte im Ausland, aber auch durch Flucht erzwungene Migration machen es zunehmend zur Normalität, dass Menschen sich zeitweise oder auf Dauer in einem anderen Land aufhalten und dort auch familiäre Bindungen eingehen. Diese Entwicklungen beschäftigen zunehmend auch die Praxis der Jugendhilfe.

Einige Beispiele:

Eine deutsche Mutter kehrt nach der Trennung von ihrem Mann mit den Kindern aus Griechenland nach Deutschland zurück. Der Vater beantragt in Griechenland die Rückkehr der Kinder...

Ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling aus dem Kosovo wurde in Obhut genommen. Es melden sich Verwandte, die in Italien leben, und wollen das Kind auf Dauer bei sich aufnehmen...

Pflegeeltern wollen aus beruflichen Gründen nach England umziehen. Das Pflegekind soll weiter in der Familie aufwachsen...

In solchen familiären Konstellationen sind effektive Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen nur möglich, wenn diese in Abstimmung der Fachstellen in beiden beteiligten Ländern erfolgen. Die Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind

im Grundsatz jedoch an nationale Grenzen gebunden und reichen nicht über diese hinaus. Mit der zunehmenden Migration der Menschen sind vermehrt Wege und Strukturen der Zusammenarbeit notwendig, die einen Schutz von Kindern über Ländergrenzen hinweg ermöglichen. Hierzu wurden verschiedene internationale Rechtsgrundlagen erarbeitet, die sich zur Verbesserung der Zusammenarbeit zentraler Behörden im jeweiligen Land bedienen; so u.a. das Haager Kindesentführungsübereinkommen und das Haager Adoptionsübereinkommen.

Neuregelungen seit 01.03.2005

Am 1. März 2005 trat das Gesetz zum internationalen Familienrecht (IntFamRVG) in Kraft. Es regelt die Umsetzung der neuen EU-Verordnung über die „Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung“ (Brüssel II a) in Deutschland. Diese Neuregelungen erweitern den Bereich der internationalen Zusammenarbeit über zentrale Behörden. In der Praxis der Jugendhilfe sind sie von Bedeutung, sobald Fachkräfte mit familiären Problemkonstellationen befasst sind, die ein internationales Element enthalten. Dies können Beteiligte mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten, in verschiedenen Ländern lebende Familienangehörige oder z.B. eine über Ländergrenzen hinweg zu organisierende Unterbringung eines Kindes sein, für die die Verordnung Brüssel II a ein durchstrukturiertes „Konsultationsverfahren“ mit Beteiligung der Landesjugendämter vorsieht.

Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz

Effektiver Schutz von Kindern und Jugendlichen basiert immer auf einer interdisziplinären Kooperation von Jugendhilfe und Justiz. Die Regelungen und Verfahren im internationalen Bereich wurden bisher jedoch vorwiegend aus der Perspektive des Rechts entwickelt, reichen aber in die Jugendhilfe hinein. Auch die im Zuge der Umsetzung der neuen EU-Verordnung eingerichtete Zentrale Be-

hörde ist im Justizbereich angesiedelt (Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof). Mit der sich etablierenden Zusammenarbeit entsteht ein neuer Kooperationspartner im „Geflecht“ der Fachstellen und Gerichte.

Informationsbedarf

In der Jugendhilfe besteht mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen ein erheblicher Bedarf an praxisnah aufbereiteten Informationen, sowohl im Hinblick auf den Inhalt und deren Bedeutung für die Praxis sowie auch hinsichtlich des Ineinandergreifens der verschiedenen internationalen Vorschriften. Die Materie ist sehr komplex und für die Anwender kaum zu überschauen, denn die Regelungsbereiche (z.B. Kindesentführung, Durchsetzung von Umgangsentscheidungen, Unterbringung) und der Geltungsbereich für verschiedene Länder (z.B. EU-Länder, Vertragsstaaten der Haager Abkommen) unterscheiden sich.

Informationsbedarf besteht auch für die Beratung von Eltern zu den neuen Möglichkeiten, die sich aus der EU-Verordnung ergeben (z.B. unmittelbare „Vollstreckbarkeit“ von Gerichtsbeschlüssen in anderen EU-Staaten). Hier ist die Jugendhilfe vor Ort erster Ansprechpartner und somit Multiplikator dieser Informationen.

Projektstruktur und Ziele

Es gibt bisher keine Praxisforschung im Bereich des internationalen Kinderschutzes. Vor diesem Hintergrund werden mit dem Projekt vor allem zwei Ziele verfolgt:

- Untersuchung der bereits stattfindenden grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Jugendhilfe und Ermittlung von Faktoren, die eine effektive Kooperation der Beteiligten ermöglichen. Berücksichtigt wird auch die sich neu etablierende Zusammenarbeit mit der sich neu etablierenden zentralen Behörde.
- Erstellung einer Arbeitshilfe, die die komplexe und juristisch geprägte Materie sowie die einschlägigen Regelungen

praxisnah und aus der Sicht der Jugendhilfe aufbereitet.

Über folgende Forschungsmethoden sollen die Projektziele erarbeitet werden:

- Analyse der relevanten Gesetzestexte, Literaturlauswertung und Expertenbefragung
- Telefoninterviews mit Fachkräften der Jugendhilfe
- Aktengestützte Einzelfallrekonstruktionen und leitfadengestützte Interviews mit den
- jeweiligen fallbeteiligten Institutionen / Fachkräften

Ziel der Befragungen ist zunächst die Bestandsaufnahme der Fallkonstellationen im internationalen Kontext, mit denen die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe in ihrer Praxis konfrontiert werden. Es sollen die Erfahrungen in der Fallbearbeitung, insbesondere die Kooperationserfahrungen, exploriert werden sowie der Informationsstand und Informationsbedarfe im Hinblick auf Rechtsgrundlagen, Verfahren und Institutionen der internationalen Zusammenarbeit. Basierend auf diesen Ergebnissen wird in der 2. Projektphase die Arbeitshilfe erstellt.

Das Projekt wurde am 15.02.2005 begonnen. Es ist auf einen Zeitraum von 1,5 Jahren angelegt und endet am 15.08.2006. Projektträger ist die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V., das Projekt wird aus Mitteln der Stiftung Deutsche Jugendmarke gefördert.

Die wissenschaftliche Begleitung: wird vom Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) durchgeführt. Ein interdisziplinär besetzter Beirat begleitet den Untersuchungsverlauf. Das Projekt wird in Kooperation mit anderen Fachorganisationen wie dem Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für Öffentliche und Private Fürsorge e.V. durchgeführt.

Die Ergebnisse des Projekts werden in einem Zwischen- und einem Abschlussbericht dokumentiert und in Form der Arbeitshilfe der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht.

Für weitere Informationen:

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.

Schaumainkai 101-103

60596 Frankfurt a.M.

Internet: www.igfh.de

• Personalien

Dr. Hans Claussen zum 90. Geburtstag

Am 17. Juni 1915 wurde Hans Claussen geboren. Das und vieles aus seinem abwechslungsreichen Leben wurde in den Mitglieder-Rundbriefen 4/1980, 2-3/1990, 2/1995 und 3/2000 dokumentiert. Ungewiss blieb aber für den AFET bisher, wo er geboren ist. Martin Scherpner, der ihm 1980 zum (so genannten) Ruhestand gratulierte, berichtete: in Schleswig-Holstein - und ich schrieb es 1985 ab. In der 1995 schon erwähnten „Festschrift für Hans Julius Claussen zum 75. Geburtstag“ hielt

sein Jugendfreund Heinz Kruse fest:

„Beide sind wir aus Labiau an der Deime in Ostpreußen. Sein (also Hans Claussens) Vater war Bürgermeister der Kreisstadt, mein Vater Kreisbaumeister...“
 Bevor der Schleier über seinen Geburtsort im 10. Jahrzehnt seines Lebenslaufs noch dichter wird, wird ihn hoffentlich Hans Claussen selbst endgültig lüften.

Fest steht, dass er Kindheit und Jugend im fernen Osten des Kaiserreichs verbracht, aber nach Kriegsende im kühlen Norden der Britischen Besatzungszone eine Wohnung genommen hat. Vor diesem ostnördlichen Hintergrund hat man den liebenswürdigen, humorvollen und bescheidenen Jubilar zu sehen, der über seine beachtlichen Leistungen in Frieden, Krieg, kaltem Krieg und wieder Frieden nie ein Wort verliert, dafür gern die vielen kleinen persönlichen Geschichten abends bei einem Glas Wein erzählt.

Die wechselvolle Geschichte seines aktiven Lebens kann man aus einer Unzahl von Rundbriefbeiträgen und der Festschrift zusammenfügen. Man erfährt dort über sein Tun

- als „Nr. 1“ im Junioren-Achter und Vertreter Ostpreußens bei einer Meisterschaft des Deutschen Ruderverbandes in den 30er Jahren,
- als Kampfbeobachter, Staffelkapitän, später Nachtjäger im Zweiten Weltkrieg (der aber am liebsten am Klavier oder Akkordeon oder beim Wein-Einkauf für das Casino Krieg führte),
- als Schreibender in Jurisprudenz und Sozialpädagogik vor allem im Jugendhilfrecht,
- als leitender Mitarbeiter in der Jugendhilfebehörde Hamburg nicht nur am Schreibtisch, sondern auch in Jugendheimen tätig.
- als erfindungsreicher Helfer bei der großen Hamburger Flutkatastrophe 1962,
- als Verfechter der Jugendhilfrechtsform in AFET und Deutschem Verein,
- stets als treusorgender Ehemann, Vater, Großvater und
- last, but not least, als verlässlicher Freund seiner vielen alten Freunde.

In der neuesten Zeit sind es nicht nur Erinnerungen, die im Arbeitskreis „Kinder- und Jugendhilfe“ der Hamburger „Patriotischen Gesellschaft von 1765“ ausgetauscht werden. Wie in der 1993 von Walter Thorun dort herausgegebenen (hier 1995 genauer zitierten) Schrift über „Öffentliche Jugendhilfe in Hamburg“, zu der Hans Claussen beigetragen hat, wird vielmehr auch sachlich-scharfe Kritik an den Leistungen der Jugendverbände geübt, die es diesen Kennern der Materie schon längst nicht mehr recht machen können.

Wir wünschen Hans Claussen ein Geburtstagsfest in der Familie wie er es liebt, eine gefestigte Gesundheit, weitere gute Jahre zur Pflege seiner Neigungen - zumindest einmal bis zur 95er Marke. Dann wird sich der AFET sicherlich erneut räuspern.

Dr. Günter Happe
 Gemenweg 83
 48149 Münster

● Rezensionen

Joachim Bauer

Warum ich fühle, was Du fühlst

Intuitive Kommunikation und das Geheimnis der Spiegelneuronen

1. Auflage

Hoffmann und Campe, Hamburg 2005

ISBN 3-455-09511-9

Neue Erkenntnisse der Gehirnforschung finden zunehmend Interesse in den verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe und Bildung. Das ist auch gut so, denn das Wissen über Wirkungsweisen unseres Gehirns kann zu wichtigen Schlussfolgerungen für die pädagogische Arbeit u.a. auch in den Hilfen zur Erziehung führen.

Wie entstehen innere Bilder von der eigenen Person und damit auch von unserem Gegenüber? Kann man diese Bilder auch mit zunehmendem Alter verändern?

Was ist Intuition und warum ist sie wichtig für die pädagogische Arbeit?

Was ist im Rahmen der kindlichen Entwicklung notwendig, damit sich mit zunehmendem Alter die Fähigkeit entwickelt, sich auf andere Menschen einzulassen - Beziehungen einzugehen?

Warum ist Lachen ansteckend?

Wie entsteht Vertrauen und was passiert dabei im Gehirn?

Diese und viele andere für die pädagogische Arbeit praxisrelevante Fragen werden in diesem Buch aus Sicht der Gehirnforschung bearbeitet und beantwortet.

Dass diese neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Neurologie ein zunehmendes Interesse auch in der Jugendhilfe finden, ist u.a. das Verdienst von Joachim Bauer, der es in hervorragender Art und Weise versteht, komplexe Zusammenhänge neurobiologi-

scher Erkenntnisse leicht verständlich zu erklären und in Beziehung zu setzen zu verschiedenen sozialen, psychologischen und medizinischen Handlungsfeldern. Auf der letzten AFET-Jahrestagung in Dresden im September 2004 hat er diese Fähigkeit mit seinem Vortrag sehr eindrücklich unter Beweis gestellt.

Nach seinem sehr erfolgreichen und empfehlenswerten Buch „Das Gedächtnis des Körpers“ (Eichborn-Verlag 2002) widmet sich Bauer in seinem neuen Werk „Warum ich fühle, was Du fühlst“ dem Resonanzphänomen und der Wirkungsweise der relativ neu entdeckten Spiegelneuronen.

Die menschliche Psyche und ihr neurobiologisches Instrument, das Gehirn, nehmen unter Umgehung unseres Bewusstseins täglich unzählige Hinweise und Reize auf. Resonanz heißt, die Wahrnehmungen, egal ob bewusst oder unbewusst, werden nicht nur in uns abgespeichert, sondern können auch Reaktionen, Handlungsbereitschaften sowie seelische und körperliche Veränderungen in Gang setzen. Dass dies so geschehen kann, haben wir den phänomenalen Leistungen der Spiegelneuronen zu verdanken.

Joachim Bauer beschreibt zu Anfang des Buches die Wirkungsweise der Spiegelneuronen, um in den folgenden 10 Kapiteln die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse in Beziehungen zu den folgenden Themen zu setzen:

- wie sich das Kind in die Welt spiegelt und das Problem des Autismus
- Spiegelneuronen und die Herkunft der Sprache
- dein Bild in mir, mein Bild in dir; Spiegelung und Identität
- Spiegelsysteme mit Leidenschaft: Flirt und Liebe
- der intersubjektive Bedeutungsraum: soziale Gemeinschaft und sozialer Tod
- Umwelten für Jugendliche und die Chancen der Schule
- Spiegelneuronen in der Medizin und Psychotherapie
- Beziehungsalltag und Lebensgestaltung: was sich von den Spiegelneuronen lernen lässt
- Gene, Gehirn und die Frage des freien Willens
- Spiegelung als Leitgedanke der Evolution

Die Vielfalt der Themen macht deutlich, dass dieses Buch für alle Menschen empfehlenswert ist, die privat und beruflich mit anderen

Menschen zu tun haben und Interesse daran haben, besser zu verstehen, warum wer in bestimmten Situationen wie reagiert und was dabei in unserem Gehirn abläuft.

Gerade in der Jugendhilfe ist z.B. die Frage „Wie funktioniert Lernen und was können Pädagogen dazu tun, damit es nachhaltig wirkt“ von hoher Aktualität. Die neuen Erkenntnisse der Gehirnforschung geben hierzu wichtige Hinweise.

Das Buch ist unbedingt empfehlenswert für alle in der Pädagogik tätigen Personen. Da es Joachim Bauer gelingt, komplexe neurologische Zusammenhänge leicht verständlich in Bezug zum gelebten Leben zusetzen, macht es Spaß das Buch zu lesen. Es regt an, über eigenes Verhalten nachzudenken und gibt Hilfestellung, es besser zu verstehen.

Rainer Kröger

Diakonieverbund Schweicheln e. V.

Herforderstr. 219

32120 Hiddenhausen

Otto Speck

Menschen mit geistiger Behinderung

Ein Lehrbuch zur Erziehung und Bildung

10., überarbeitete Auflage

Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2005

ISBN 3-497-01739-6

Wer dieses hier zu rezensierende Buch in die Hand bekommt, was jedem in der Erziehungs- und Jugendhilfe Tätigen vorab schon zu empfehlen ist, der sollte sich darauf einstellen, ein Lehrbuch vor sich zu haben, aber eines, das sich nicht in abfragbaren Antworten auf Prüfungsfragen erschöpft, wengleich

es nach Thema und Inhalt zur Ausstattung der Ausbildungsstätten im schulischen wie außerschulischen Bereich der Sonderpädagogik gehört. Auf den Punkt gebracht, thematisiert dieses Buch all das Wissen an Tatsachen, Hintergründen, Zusammenhängen und Werten, die ein lebenswertes Leben ergeben.

All das läuft zusammen im Menschenbild, welches wir von unseren Mitmenschen haben, die mit einer geistigen Behinderung leben müssen. Dazu ein Zitat von Seite 73: „Eine Heilpädagogik, die das Bildungsrecht aller Menschen vertritt, wird sich an einem Menschenbilde orientieren, das das *Lebensrecht* und den *Lebenssinn* auch der geistig Schwachen anerkennt, jedem Menschen (...) *Menschenwürde und Zugehörigkeit* zur Menschengemeinschaft zuspricht“. Damit verbunden ist das Recht auf Bildung für Menschen mit geistiger Behinderung. Heute noch allgemein anerkannt, ist nicht nur das Recht auf Bildung, sondern das Lebensrecht der Menschen mit geistiger Behinderung wiederum ungesichert. Dazu weist der Verfasser auf Seite 72 seines Buches auf die sich bis auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckenden Aktivitäten des australischen Philosophen Peter Singer mit seiner „Praktischen Ethik“ hin, der hier Gelegenheit hatte, seine Thesen öffentlich zu verbreiten: Nicht jedes menschliche Leben sei schützenswert, Leben sei nicht „heilig“. Gegebenenfalls seien solche Kinder zu töten, wenn deren Leben als lebensunwert zu beurteilen sei. So sieht sich jeder, der für den unbedingten Wert und die Würde geistig behinderten Lebens eintritt, genötigt, sich zu rechtfertigen (aus Seite 72). Um sich dabei seiner Sache sicher zu sein, ist Sachkenntnis notwendig.

Zur Vermittlung der notwendigen Sachkenntnis geht das Buch von aktuellen Perspektiven aus. So darf nach dem Grundgesetz niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Das wurde auch zur Rechtsgrundlage der Wiedereinführung des Bildungsrechts für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung. Damit sollte ein jeder Gedanke an eine sogenannte „humane Tötung unwerten Lebens“ von vornherein als Unrecht erkennbar sein.

Während sich das hier zu rezensierende Buch hauptsächlich mit den Voraussetzungen und den formalen Merkmalen der Erziehung und Bildung befasst, stellt das von mir ebenfalls rezensierte Buch von Marga Ho-

genboom, „Menschen mit geistiger Behinderung besser verstehen“ (siehe AFET Mitglieder-Rundbrief Nr. 1-2, April 2004, Seite 72) leibhaftige Menschen als Beispiele vor, wie sie groß und klein, ihr Dasein bewältigen. Beide Bücher ergänzen sich.

Von dem hier zu rezensierenden Buch wird nur ein Abriss des Inhalts wiedergegeben und das ganze Buch dem Leser anempfohlen. Denn die sachlich gebotene Vielfalt lässt sich nicht verkürzt wiedergeben; es sei denn, man wollte ein Buch über das Buch schreiben. Darum hält sich der Rezensent, so sehr es ihn auch reizt, davon zurück.

Der weite Bogen der Einzelthemen beginnt mit Teil I, Geschichtliche Entwicklung der sozialen und pädagogischen Hilfe (Seite 15 bis 42). In Teil II, Geistige Behinderung – Begriff und Klassifikation, werden der Begriff der geistigen Behinderung und die verschiedenen Aspekte erörtert, unter denen er betrachtet wird (Seite 43 bis 71). Für sich spricht das Thema von Teil III, Ethische Grundlagen - unbedingte Achtung der Menschenwürde. Auch das Thema Teil IV, Psychologische Grundlagen - Entwicklung und Lernen (Seite 102 bis 152), spricht ebenso für sich, wie auch die übrigen. So Teil V, Pädagogisch-psychologische Beurteilung (Seite 153 bis 162), Teil VI, Erziehung und Bildung: Grundbegriffe (Seite 163 bis 178), Teil VII; Ziele für Erziehung und Bildung (Seite 179 bis 194), Teil VIII, Bildung und Lernen (Seite 195 bis 210), Teil IX, Erziehungssystem und Bildungsinstitutionen (Seite 211 bis 238), Teil X, Unterricht (Seite 239 bis 288), Teil XI, Das erzieherische Verhältnis (Seite 289 bis 299), Teil XII, Eltern und Familie (Seite 300 bis 321), Teil XIII, Die Erziehung im Heim (Seite 322 bis 326) und Teil XIV, Bildung im Erwachsenenalter (Seite 327 bis 346). In dieser Vielfalt ist nur ein Kapitel zum metaphysischen Bezug zu vermissen, der ja auch Menschen mit geistiger Behinderung zugänglich ist, wie der Rezensent während des Vierteljahrhunderts seiner Tätigkeit in den von-Bodelschwingschen Anstalten Bethel bei Bielefeld, einer Einrichtung der Evangelischen Diakonie, oft genug selbst er-

fahren hat.

Mit einem Literaturverzeichnis von 28 Seiten und einem umfangreichen Sachregister schließt dieses Lehrbuch ab. Es ist tatsächlich ein Lehrbuch, das auf alle erdenklichen Fragen um das Schicksal von Menschen mit geistiger Behinderung eine Antwort zur Verfügung hat. Allein schon diese Feststellung ist eine Empfehlung, dieses Buch für alle verfüg-

bar zu machen, die in ihrem Tätigkeitsbereich Menschen mit geistiger Behinderung begegnen oder die sich auf eine solche Begegnung beruflich vorbereiten.

Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

● **Verlautbarungen**

BMFSFJ

Pressemitteilung vom 18.05.2005

Flexible Betreuung durch qualifizierte Tagesmütter

Bundesfamilienministerin Renate Schmidt stellt Felsberg (Hessen) als vorbildlich bei Ausbau der Kindertagesbetreuung heraus

Qualifizierung von Tagesmüttern, Kita-Platz-Sharing, freier Eintritt ins Freibad für Kita-Kinder - die Stadt Felsberg (Hessen) setzt Maßstäbe bei der Kinderbetreuung. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hebt die Gemeinde im Schwalm-Eder-Kreis als Vorreiter-Kommune des Monats Mai hervor. Bereits seit 1991 wird in Felsberg mit seinen 12.000 Einwohnern der Ausbau der Kinderbetreuung verstärkt vorangetrieben. Zunächst durch die Initiative von Eltern, inzwischen durch ein „Soziales Dienstleistungszentrum“, das Familien mit einer breiten Palette von Hilfsangeboten unterstützt. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt derzeit auf dem Ausbau der Betreuung für die

unter Dreijährigen. Felsberg ist Mitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, der am Donnerstag die Fachtagung „Gemeinden sagen Ja zu Kindern“ mit ausrichtet.

„Felsberg zeigt, was auch und gerade in kleineren Kommunen möglich ist, wenn nur der Wille da ist“, erklärte die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt. „Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz haben wir die Grundlage zugleich für den Ausbau der Tagespflege zu einer qualitativ hochwertigen Alternative zur Betreuung in Krippen geschaffen. In Felsberg hat man das erkannt und bringt jetzt die Betreuung der unter Dreijährigen verstärkt voran. Dass sich die Gemeinde und Eltern aktiv dafür einsetzen zeigt, wie engagiert man hier ist.“

Die Gemeinde Felsberg hat dem Tageselternverein ein Büro zur Vermittlung von Tagesmüttern zur Verfügung gestellt. Seit Januar 2005 wird zudem ein Kita-Platz-Sharing für unter Dreijährige angeboten. So kann beispielsweise ein Kind zwei Tage die Woche und ein anderes Kind drei Tage die Woche betreut werden, wodurch meist Mütter zumindest einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen können. Angeboten wird auch eine flexible Betreuung durch Tagesmütter in Schicht-Arbeitszeiten oder am Wochenende. Für die Tagesmütter gibt es Qualifizierungskurse, zudem wird eine Kartei aufgebaut, die die Betreuungswünsche erfasst. Hausaufgabenbetreuung und Freizeitangebote für Schüler und Schülerinnen schließen eine weitere Betreuungslücke. Das „Soziale Dienstleistungszentrum“ verfolgt zudem das Ziel, das Familienleben aller Generationen zu erleichtern. Die Wirtschaft leistet zu dem Zentrum einen Bei-

trag, so stellt z. B. eine Autofirma Fahrzeuge für den Fahrdienst zur Verfügung.

Seit dem 1. Januar 2005 ist das Gesetz zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren in Kraft. Bis zum Jahr 2010 werden die Angebote in Kindertageseinrichtungen oder von Tagesmüttern und -vätern um 230.000 Plätze erweitert. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert mit der Kampagne „KINDER KRIEGEN mehr...!“ unter www.deutschland-wird-familienfreundlich.de über den Ausbau der Kinderbetreuung.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ)
Alexanderplatz 6
10178 Berlin

Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)

EREV-Positionspapier¹

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich

Vorbemerkungen

Der Bundesrat hat am 05.11.2004 einen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht, der erhebliche Einschnitte in wichtige Leistungsbereiche der Jugendhilfe vorsieht. Dieser Entwurf wurde am 16.2.2005 nach der ersten Lesung zur Beratung an die Ausschüsse weitergeleitet. Die vorgesehenen Leistungseinschränkungen sollen die Kommunen um 250 Millionen Euro entlasten, gefährden damit aber gleichzeitig die bisher erfolgreiche Arbeit von Jugendämtern und freien Trägern hinsichtlich der Verbesserung der Erziehungsfähigkeit von sozial belasteten Familien. Die Einsparungen stellen die Förderung der sozialen und schulischen Integration von entwicklungsgefährdeten Kindern und Jugendlichen in Frage. Im aktuellen Ar-

beits- und Reichtumsbericht der Bundesregierung wird festgestellt, dass kinderreiche Familien und Alleinerziehende einem überdurchschnittlichen Armutsrisiko unterliegen. Von einhundert Kindern aus armen Familien erreichen nur elf einen akademischen Abschluss.

Kostensenkung durch Leistungskürzung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, als die gesetzliche Grundlage für die Jugendhilfe, hat sich bewährt. Gesetzliche Veränderungen sollten dazu dienen, sowohl die Leistungsfähigkeit der Jugendhilfe als auch das Verhältnis von Kosten und Nutzen zu verbessern. Die vorgeschlagenen Änderungen werden keinem dieser Ziele gerecht:

- Die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes verringert die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von sorgeberechtigten Kindern und Jugendlichen bei der Auswahl und Ausgestaltung der Hilfeangebote und gefährdet damit die Akzeptanz und Wirksamkeit dieser Hilfen.
- Junge Menschen mit einer seelischen Behinderung werden durch die Streichung des § 35a aus der Jugendhilfe in die Sozialhilfe abgedrängt, obwohl die Jugendhilfe für diese Personengruppen die wirksameren Hilfen anbietet. Dies führt nicht zu Kosteneinsparungen, sondern lediglich zu Kostenverlagerungen und Doppelzuständigkeiten.
- Das Verbot von intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland spart keineswegs Kosten, führt aber dazu, dass in Einzelfällen notwendige und sinnvolle Maßnahmen nicht mehr möglich sind, um besonders schwierige und bindungsgeschädigte junge Menschen pädagogisch überhaupt erreichen und in ihrer Entwicklung fördern zu können. Bei der Durchführung von Maßnahmen werden bereits jetzt in Abstimmung mit den Landesjugendämtern einheitliche Standards gewahrt.
- Die Einschränkung von Leistungen für junge Volljährige durch die Jugendhilfe wird in vielen Fällen dazu führen, dass eine wirksame Unterstützung für diese Personengruppe in einer schwierigen Lebensphase nicht mehr möglich ist. Dies bedingt letztlich erhebliche Folgekosten in anderen Sozialleistungsbereichen.
- Die Ausweitung der Kostenbeteiligung bei teilstationären und stationären Erziehungshilfen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen für ambulante Angebote wie die Erziehungsberatung und die sozialpädagogische Familienhilfe werden den Verwaltungsaufwand in den Jugendämtern erhöhen und in vielen Fällen

dazu führen, dass Eltern aus Kostengründen auf eine notwendige erzieherische Hilfe für sich und ihre Kinder verzichten. Dies gefährdet nicht nur die Entwicklung vieler Kinder, sondern belastet zusätzlich die Schulen mit den Folgeproblemen, die die Kinder mitbringen. In einer Vielzahl der Fälle wird dies unter Umständen auch dazu führen, dass zu einem späteren Zeitpunkt wesentlich kostenintensivere Hilfen umgesetzt werden müssen.

Jugendhilfe sichert die Zukunft unserer Gesellschaft

Die vorgesehene allgemeine Finanzkraftklausel führt zu einer Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts und der Bedarfsorientierung. Gleichwertige Lebensverhältnisse wären nicht mehr gegeben. Die Gewährung notwendiger Hilfen wird von der finanziellen Lage der Kommunen als Leistungsträger abhängig, und damit werden verlässliche Unterstützungen für Familien und junge Menschen wie auch die Zukunftssicherung unserer Gesellschaft in Frage gestellt. Kommt eine solche einschränkende Finanzkraftklausel zum Tragen, stellt dies das SGB VIII insgesamt als Leistungsgesetz in Frage.

Der Evangelische Erziehungsverband fordert die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage auf, diese Leistungseinschränkungen in der Kinder und Jugendhilfe abzulehnen.

Hannover, den 21. März 2005

1 Das Positionspapier wurde von einer Arbeitsgruppe des Fachausschusses Jugendhilfepolitik erarbeitet und vom Vorstand am 21. März 2005 verabschiedet

Bundesverband Evangelischer Einrichtungen und Dienste e.V. (EREV)
Flüggestraße 21
30161 Hannover
www.erev.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

GEW-Positionen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Beschluss des 25. Gewerkschaftstages der GEW vom 23.-27.04.2005 in Erfurt

Elf Forderungen für ein konsistentes Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung

1.

Die Gesellschaft muss sich stärker als bisher der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen stellen. Ob Heranwachsende eine gute Kindheit und eine perspektivenreiche Jugend haben, ist keine private Angelegenheit der einzelnen Familien. Eltern haben das Recht und die Pflicht, für ihre Kinder zu sorgen, ihnen eine gute Kindheit und eine zukunftsreiche Jugend zu ermöglichen. Die Gesellschaft hat die Pflicht, sie dabei mit staatlich organisierten Angeboten zu unterstützen. Nur wenn beide zusammen arbeiten und sich ergänzen, kann die individuelle und soziale Entwicklung eines jeden Kindes optimal gefördert, Bildungsbereitschaft und Bildungserfolg gesichert, können Benachteiligungen abgebaut und Chancengleichheit verwirklicht werden. Dies sind Voraussetzungen für ihre individuelle Entfaltung und Teilhabe an der Gesellschaft.

Aufgaben und Selbstverständnis von Jugendhilfe und Schule haben sich verändert. Jugendhilfe ist heute mehr als „Fürsorge für Benachteiligte“ früherer Zeiten, sie macht Angebote zur Erziehung, Bildung und Betreuung und stellt vielfältige sozialpädagogische Dienste für alle Kinder und Jugendlichen bereit. Schule ist heute mehr als eine Unterrichtsanstalt am Vormittag. Sie gewinnt zunehmend ein ganzheitliches pädagogisches Profil, überwindet die auf passiven Wissenserwerb gerichtete Belehrungsschule und beteiligt sich an Erziehung und Betreuung. In den Mittelpunkt rückt das aktive Lernen und die Persönlichkeitsentwicklung eines jeden jungen Menschen.

Jugendhilfe und Schule als die beiden für das Aufwachsen von Kindern zentralen, öffentlich

verantworteten Institutionen entwickeln zunehmend ein gemeinsames Verständnis von ihren Funktionen und Aufgaben für Bildung, Erziehung und Betreuung junger Menschen. Dieser Prozess der Verständigung über eine gemeinsame Basis des pädagogischen Handelns muss systematisch und energisch vorangetrieben werden.

Die GEW fordert, dass sich Jugendhilfe und die Schule systematisch weiterentwickeln, zu einem konsistenten, d.h. aufeinander bezogenen und miteinander verschränkten Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung.

2.

Schule und Jugendhilfe sind unterschiedlich konstruierte Systeme. Das Schulsystem wird staatlich in Verantwortung der Bundesländer gesteuert. Schulträger sind in der Regel die Kommunen. Sie sind zuständig für die sog. äußeren Schulangelegenheiten. Diese Aufgabenverteilung garantiert auf Länderebene eine gewisse Verlässlichkeit und Stabilität, führt aber dazu, dass bundesweit kaum vergleichbare Maßstäbe gelten und Reformprozesse lange brauchen. Für die Jugendhilfe gibt es eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung mit weitgehenden Gestaltungsspielräumen der Länder. Die Umsetzung und die Gewährleistung für die Angebote und Dienste liegt bei den Kommunen, den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Grundprinzipien der Subsidiarität und der Pluralität haben zur Folge, dass vorrangig nichtstaatliche Organisationen Jugendhilfeleistungen erbringen. Das führt dazu, dass die Jugendhilfe als schwer zu durchschauendes Gebilde angesehen wird. Andererseits hat sie den Vorteil der Flexibilität, des schnellen Reagierens auf aktuelle Herausforderungen.

Die GEW fordert, die Funktionsweise der Systeme von Schule und Jugendhilfe auf Länder und kommunaler Ebene stärker aufeinander zu beziehen. Für beide muss es auf Landesebene einheitliche und auf Bundesebene vergleichbare Standards geben, die ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Qualität haben. Die kommunale Ebene muss so gestärkt werden, dass die Angebote von Schule und Jugendhilfe zu den jeweiligen Lebenssituationen und Bildungsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen passen.

3.

Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule muss organisiert und unterstützt werden, sie kann nicht nur der Initiative einzelner Schulen überlassen werden. Die einzelne Bildungseinrichtung vor Ort ist schnell überfordert, soll sie die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ohne Unterstützung bewerkstelligen. Übrig blieben einige wenige „Leuchtturmschulen“ und Modelleinrichtungen, so dass die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule vielerorts vom Engagement einzelner abhängig wäre und wohl zusammenbrechen würde, wenn sich diese Personen zurückziehen.

Die GEW fordert, zur besseren Koordinierung von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe mit der Schule kommunale Servicestellen einzurichten. Diese sollen die Aufgabe haben, eine gemeinsame Jugendhilfe- und Schulentwicklung vorzubereiten, über die Leistungsfähigkeit und Entwicklungsfortschritte der Systeme zu berichten und die Finanzverwaltung sicherzustellen. Darüber hinaus kann in den Servicestellen der Einsatz von Expertinnen und Experten aus den verschiedensten Arbeits- und Berufsfeldern organisiert und die unterschiedlichen Unterstützungssysteme koordiniert werden.

4.

Verständnis für den gemeinsamen pädagogischen Auftrag sowie für die professionellen Merkmale und Anforderungen in den je unterschiedlichen Einsatzfeldern in Jugendhilfe und Schule lässt sich nur erreichen, wenn die „Verinselung“ der Fachdisziplinen Schulpä-

dagogik und Sozialpädagogik bereits während des Studiums aufgehoben und in der Berufsphase durch vielfältige gemeinsame Fortbildungsangebote unterstützt wird. In Fallstudien und in gemeinsamen (Forschungs-) Projekten sollen bereits während des Studiums die Möglichkeiten der sozial- und schulpädagogischen Herangehensweise erfahren werden.

Die GEW fordert, dass die Vermittlung gemeinsamer pädagogischer Grundlagen in der erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Lehre und Forschung eine stärkere Bedeutung erhält und in gemeinsamen Studienanteilen und Fortbildungsangeboten verankert wird.

5.

Der erste Bereich, in dem Jugendhilfe und Schule kooperieren, ist der Übergang von der

Kindertagesstätte in die Grundschule. Tageseinrichtungen für Kinder werden in naher Zukunft nach landeseinheitlichen Bildungsplänen arbeiten. Schulen können und müssen auf die Erziehungs- und Bildungsprozesse der Kita-Zeit aufbauen. Dies setzt voraus, dass die Schule nicht alleine definieren kann, wie Bildung in früher Kindheit zu verlaufen hat. Sie muss sich auf die kind- und lebensweltbezogene Orientierung frühkindlicher Pädagogik einstellen. Kita und Schule müssen sich auf dem Weg zur „Schulfähigkeit“ der Kinder und zur „Kinderfähigkeit“ der Schule aufeinander zu bewegen.

Die GEW fordert, dass Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen ein gemeinsames Verständnis ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages entwickeln und sich methodisch abstimmen. Es sind Curricula zu entwickeln, die Institutionen übergreifend für die Altersphase von der Geburt bis zum Ende der Grundschulzeit reichen.

6.

Die Ganztagschule wird zum größten Feld der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Angebote über den ganzen Tag in rhythmisierter Form, im Wechsel von vorkonstruierter und selbst organisiertem Ler-

nen und Freizeit, mit Erkundungen im Umfeld, mit intensiver Verschränkung von formeller, informeller und nicht-formaler Bildung braucht Partner. Ganztagschulen brauchen die Jugendhilfe mit ihrem gesamten Spektrum von Angeboten und Diensten. Dazu gehören nicht nur die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, sondern auch Hilfen zur Erziehung wie Erziehungsberatung und soziale Gruppenarbeit.

Die GEW fordert, die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe partnerschaftlich „auf gleicher Augenhöhe“ zu gestalten. Jugendhilfe ist dabei nicht „Dienstleister“ der Schule, sondern Mitgestalterin des Schulalltags. Schule und Jugendhilfe entwickeln ein gemeinsames Verständnis davon, was es bedeutet „Anwalt des Kindes“ zu sein.

7.

Schule kann nur gut funktionieren, wenn das pädagogische Personal nicht ausschließlich aus Lehrerinnen und Lehrern besteht. Die vielfältigen Belastungen und Probleme der Kinder und Jugendlichen sowie die Herausforderung, Schule als Lebensraum zu gestalten, erfordern, dass das Wissen und Können anderer Professionen fest im Schulalltag verankert ist. Seit 25 Jahren gibt es Schulsozialarbeit in vielfältigen Varianten. Sie hat sich in der Praxis bewährt und stellt eine wichtige Bereicherung des pädagogischen Angebotes dar. Von besonderer Bedeutung ist Schulsozialarbeit für Heranwachsende, die in der Schule vom Scheitern bedroht sind und familiäre Probleme haben. Auch soziale Spannungen in der Schule, sei es zwischen den Schülerinnen und Schülern, sei es zwischen Schülern und Lehrern oder Eltern können mit Hilfe der Schulsozialarbeit oft leichter abgebaut werden.

Die GEW fordert landesspezifische Stufenpläne mit dem Ziel, Schulsozialarbeit an jeder Schule mit festen Vollzeitstellen unbefristet zu etablieren.

8.

Angesichts der desolaten Lage auf dem Ausbildungsmarkt wird die frühzeitig einsetzende und kontinuierliche Information über Berufs-

und Ausbildungsmöglichkeiten schon in der Schule immer wichtiger. Es stellt sich die Frage, was Schule zur besseren Vorbereitung junger Menschen auf die Bewältigung der Anforderungen des Übergangs beitragen kann. Ihr Beitrag zur Berufsorientierung junger Menschen beschränkte sich lange auf die Angebote des Faches Arbeitslehre und Betriebspraktika. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass diese traditionellen Formen schulischer Berufsorientierung keineswegs alle Schülerinnen und Schüler ausreichend auf die Bewältigung der Anforderungen des Übergangs von der Schule in den Beruf vorbereiten. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass Jugendliche gegen Ende ihrer Schulzeit eine einigermaßen geklärte und durch Erfahrung in der Arbeitswelt überprüfte Vorstellung von für sie geeigneten beruflichen Alternativen entwickelt haben. Durch die Schule geschaffene und/oder durch die Praktikumserfahrungen entwickelte Beziehungen zu Betrieben und Erfahrungen in der Arbeitswelt können für so vorbereitete junge Menschen den Zugang zu einer Ausbildung erheblich erleichtern. Gemeinsames Kennzeichen all dieser Versuche sind intensiviertere Kontakte zwischen allgemein und berufsbildenden Schulen, Jugendhilfe und Betrieben und die Entwicklung von Praxis- und Arbeitsweltbezügen der Schule zu einem kennzeichnenden Merkmal des Schulprogramms.

Die GEW fordert die Einrichtung dauerhafter Angebote zur Orientierung, Begleitung und Unterstützung junger Menschen in der für die Verteilung von Lebenschancen entscheidenden Phase des Übergangs von der Schule in den Beruf. Alle beteiligten und betroffenen Akteure vor Ort und in der Region (u.a. Schulen aller Schulformen, Arbeitsverwaltung und Jugendhilfe) müssen dabei zusammenwirken.

9.

Bereits seit den 80er Jahren, in den neuen Ländern seit den 90ern, ist der Übergang von der Schule, besonders von der Sonderschule und der Hauptschule in die Berufswelt immer risikoreicher. Das duale System leistet die Integration junger Menschen mit schlechterem

Schulabschluss nicht mehr. Die sich in den letzten Jahren stetig wandelnden Anforderungen an (zukünftige) Auszubildende und die Kompetenzen der Schulabgänger klaffen stark auseinander – ein Problem, das durch den Mangel an Ausbildungsstellen weiter verschärft wird.

Der Übergang von der Schule in die Berufsausbildung hat sich zu einem Prozess entwickelt, in dem Berufsvorbereitungsklassen an berufsbildenden Schulen, unter anderem von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen der Jugendberufshilfe und anderer Bildungsträger für einen größeren Teil der Jugendlichen wichtige Stadien auf dem Weg zu einer Berufsausbildung geworden sind. Die Wirksamkeit dieser berufsvorbereitenden Maßnahmen im Anschluss an eine oft problematische Schulkarriere wird mit Recht immer wieder in Zweifel gezogen, denn neben allen positiven Effekten, die sie für einen Teil der betroffenen Jugendlichen haben, erweisen sie sich für andere als Warteschleifen, in denen ihre Chancen auf einen gelingenden Berufseinstieg wie auch ihre Berufs- und Lernmotivation weiter absinken. Dies gilt insbesondere für die Jugendlichen, die nur auf Grund der desolaten Lage auf dem Ausbildungsmarkt in die Maßnahmen gedrängt werden – die so genannten „Marktbenachteiligten“.

Die GEW fordert, dass für diese „Marktbenachteiligten“ nicht berufsvorbereitende Maßnahmen, sondern vollqualifizierende Ausbildungsgänge angeboten werden.

Insgesamt müssen die verschiedenen Maßnahmen zu einem sinnvollen und kohärenten System der Benachteiligtenförderung weiterentwickelt werden, das alle Bildungsbereiche umfasst. Kernstück und zentrales Ziel dieses umfassenden Förderkonzepts ist die berufliche Qualifizierung und Integration der Jugendlichen: Ihre Kompetenzen sind zu fördern, sie müssen beim Einstieg in die Berufsausbildung gezielt unterstützt und kontinuierlich beraten werden.

10.

Kinder und Jugendliche mit besonderem För-

derbedarf zu unterstützen, gehört zu den zentralen und wichtigsten Aufgaben von Schule und Jugendhilfe. Angesichts der hierzulande besonders starken Abhängigkeit der Bildungsmöglichkeiten vom Migrationshintergrund, von sozialer Herkunft, sind Schule und Jugendhilfe gemeinsam gefordert, wesentlich deutlichere Anstrengungen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung zu unternehmen.

Häufig ist für Kinder aus bildungsarmen Familien eine Unterstützung in den Lernbereichen ebenso erforderlich wie bei der Entwicklung der Persönlichkeit und des Sozialverhaltens. Deshalb ist eine stärkere Verschränkung von schulischen- und Jugendhilfeangeboten erforderlich. Das betrifft zum einen Angebote der Jugendsozialarbeit zur Unterstützung der schulischen Integration. Schulen können den tatsächlichen Bedarf und seine Ausprägungen deutlich machen und intensiver mit vorhandenen Einrichtungen kooperieren. Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und der Hilfen zur Erziehung können auch in der Schule selbst präsent sein und ihre Arbeit mit dem schulischen Förderangebot koordinieren.

Die GEW fordert, Kinder und Jugendliche mit Benachteiligungen oder Behinderungen nach den Prinzipien der Inklusiven Pädagogik so zu fördern, dass sie ihre Schulzeit mit einem qualifizierten Abschluss beenden. Es müssen rechtliche Grundlagen dafür geschaffen werden, dass Schule und Jugendhilfe aufeinander abgestimmte Förderpläne entwickeln können und dass die Jugendhilfe auch direkt die Gestaltung fördernder Lernbedingungen übernehmen kann.

11.

Die Beteiligungsrechte und -möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern sind in Schule und Jugendhilfe unterschiedlich intensiv ausgebaut. Die Verstärkung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule darf nicht zum Abbau der weitergehenden Rechte in der Jugendhilfe führen. Sie muss dazu genutzt werden, dass die Mitwirkungsrechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern gestärkt werden, damit sie bei der Ausgestaltung der Bildungsangebote in qualitati-

ver und quantitativer Hinsicht in und außerhalb der Bildungseinrichtungen mitentscheiden können.

Die GEW fordert, in den Schul- und Jugendhilfegesetzen der Länder die gleichberechtigte Mitwirkung aller Beteiligten zu verankern.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Hauptvorstand

Reifenberger Str. 21

60489 Frankfurt

● Tagungen

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH)

IGfH-Jahrestagung 2005

Hinter dem Horizont geht's weiter! Perspektiven der Jugendhilfe – Zukunft für Kinder und Jugendliche

14. - 16. September 2005 in Dortmund

Schon der Titel macht deutlich, worum es der IGfH bei dieser nächsten Jahrestagung geht: Sie will den Blick auf jene gewaltigen Herausforderungen richten, vor denen die Kinder- und Jugendhilfe in den nächsten Jahren steht. Rechtliche und organisatorische Veränderungen im europäischen Binnenraum, neue Politikkonzepte, die angespannten Finanzsituationen in Bund, Ländern und Kommunen sowie der demografische und soziale Wandel sind nur einige Stichworte, die die Dimension der anstehenden Veränderungen umreißen. Mit der Jahrestagung 2005 sollen aber vor allem auch Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie die Kinder- und Jugendhilfe auf diese Herausforderungen reagieren kann. Ziel ist es, eine Diskussion anzustoßen, die dazu beiträgt, sich aus einer Position des Reagierens allmählich wieder in eine Position des Gestaltens hineinzubewegen. Nur wenn die Kinder- und Jugendhilfe selbst offensiv benennt, welche Perspektive sie mit ihrer eigenen Zukunft verbindet, wird sie auch in der Lage sein, Kindern und Jugendlichen in sozi-

al benachteiligten Lebenslagen eine Zukunft und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Anmeldung und Information

IGfH, Schaumainkai 101-103, 60596 Frankfurt/Main, Tel.: (069)6 33 986-0, Fax: (069) 6 33 986-25, Email: tagungen@igfh.de

Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie / Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie / Evangelische Jugendhilfe / Sozialdienst Katholischer Frauen

7. Würzburger Fachtagung

Kinder- und Jugendpsychiatrie – Kinder- und Jugendhilfe

Süchtiges Verhalten bei Kindern und Jugendlichen

10.-11. Oktober 2005 in Würzburg

Die jährlich stattfindende kooperative Fachtagung hat an der Schnittstelle Kinderpsychiatrie und Jugendhilfe inzwischen bundesweit eine hohe Beachtung gefunden. Die diesjährige Tagung behandelt das Thema Sucht in Vorträgen und Workshops unter anderem mit folgenden Themenschwerpunkten: Effekte exzessiven Fernsehkonsums, Gesundheitsverhalten in der Jugend, Neurobiologie der Sucht, Kinder suchtkranker Eltern, risikohafter Substanzkonsum, Diagnostik und Thera-

pie von Essstörungen, Suchtprävention.

Anmeldung und Information:

Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Lindleinstraße 7, 97080 Würzburg, Tel.: 0931/2508040 oder unter www.wuerzburger-fachtagung.de

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Sport
Außenstelle Hannover- Landesjugendamt-

Missbrauchtes Vertrauen: Wenn Helfer zu Tätern werden ...

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch Mitarbeiter/ innen in Einrichtungen der Erziehungshilfe
20. Oktober 2005 in Hannover

Diese Veranstaltung ist das vorläufige Ergebnis eines monatelangen Diskussionsprozesses, in dessen Verlauf sich Fachkräfte des niedersächsischen Landesjugendamtes intensiv mit der Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen durch Mitarbeiter in Einrichtungen der Jugendhilfe beschäftigt haben. Anlass waren verschiedene Fälle sexueller Übergriffe von Fachkräften in Einrichtungen der erzieherischen Hilfen, auf die das Landesjugendamt reagieren musste.

Mit dieser Veranstaltung will das niedersächsische Landesjugendamt durch die verschiedenen fachlichen Beiträge im Rahmen der Veranstaltung eine breitere Fachdiskussion zu dieser brisanten Thematik anzustoßen.

Angesichts der Tatsache, dass auch die besten Präventionskonzepte sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nicht vollständig verhindern können, stellt sich im Kontext des sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiter in pädagogischen Einrichtungen die Frage, ob und welche Möglichkeiten es im Rahmen der Trägerverantwortung gibt, sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen durch Maßnahmen der Organisations- und Personalentwicklung zu verhindern.

Ziel dieser Veranstaltung ist es daher, Träger und Fachkräfte im Bereich der Erzieheri-

schen Hilfen für dieses Thema zu sensibilisieren und Materialien zur Verfügung zu stellen, die zur fachlichen Auseinandersetzung beitragen und pädagogischen Fachkräften in Einrichtungen nötige Handlungskompetenz vermitteln helfen.

Anmeldung und Information:

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Sport, Außenstelle Hannover - Landesjugendamt-, Postfach 109, 30001 Hannover, Helmuth Schlagowski Tel: 0511/ 106 - 0 oder per Email: helmuth.schlagowski@ls.niedersachsen.de

SOS-Kinderdorf e.V.

Zwischen Fürsorge und Eigenverantwortung - wohin steuert die stationäre Erziehungshilfe?

26.-27. Oktober 2005 in Berlin

In Zeiten eines gesellschaftlichen Wandels, der geprägt ist durch die zunehmende Ökonomisierung aller Bereiche und durch den Abbau sozialstaatlicher Sicherungen, verschärfen sich insbesondere die Lebenslagen von Kindern und ihren Familien. Zugleich verschlechtern sich die Bedingungen für die Kinder- und Jugendhilfe und damit auch für die stationären Hilfen. Wenn die stationäre Erziehungshilfe nicht zum Auslaufmodell einer modernisierten Kinder- und Jugendhilfe werden will, muss sie weiterhin dafür sorgen, dass sie die ihr anvertrauten Mädchen und Jungen sowie deren Eltern angemessen und ausreichend unterstützen kann. Sie muss verstärkt Position beziehen und klären, wofür sie konzeptionell steht, wohin sie sich entwickeln will und hinter welche fachlichen Standards sie zum Wohle der Betroffenen nicht zurückzutreten bereit ist. Die Tagung findet anlässlich des 50jährigen Bestehens des SOS-Kinderdorf e.V. Deutschland statt. Ein Festakt ist in das Tagungsprogramm integriert.

Anmeldung und Information:

Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München, Tel.: 089/12606-432, Email: info.spi@sos-kinderdorf.de

● Titel

Gerhard Fieseler / Reinhard Herborth
Recht der Familie und Jugendhilfe. Arbeitsplatz Jugendamt/Sozialer Dienst

6. überarbeitete und erweiterte Auflage

Neuwied 2005

ISBN 3-472-05817-X

Das Buch ist in der Reihe „Fachbücherei Praktische Sozialarbeit“ erschienen und dem Einmischungsauftrag nach § 1 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, sich für bessere Rechts- und Lebensverhältnisse der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien einzusetzen. Die Verfasser orientieren sich in ihrer das Bürgerliche Gesetzbuch (Familienrecht) und das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG) verklammernden Darstellung sowohl an den Anforderungen von Studium und Beruf der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wie auch an der Notwendigkeit einer dem sozialen Gehalt des Grundgesetzes angemessenen Rechtsanwendung durch Behörden und Gerichte. Ausgehend von einer originalgetreuen Aktenwiedergabe werden die vielfältigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe veranschaulicht. Die Verfasser beziehen sowohl die für den Berufsalltag bedeutsamen sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse in ihre Bearbeitung ein als auch aktuelle und geplante Gesetzesänderungen und rechtspolitische Forderungen, die eine bessere Förderung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien bewirken sollen. Rita Steininger

Kinder lernen mit allen Sinnen. Wahrnehmung im Alltag fördern

Stuttgart 2005

ISBN 3-608-93755-2

Wahrnehmung mit allen Sinnen ist die grundlegende Voraussetzung für Bewegung, Denken, Handeln, Verhalten und Sprache. Der logische Schluss daraus: Wenn die Wahrnehmung gestört ist, äußert sich das durch Auffälligkeiten in der Bewegung, im sozialen Verhalten, in der Sprache, in den emotionalen Äußerungen. Mit Ungezogenheit, Bosheit oder Faulheit hat das ebenso wenig zu tun wie mit schlechter Erziehung. Das Buch will

Eltern, Erzieherinnen und Erziehern ein Gespür für solche Zusammenhänge geben. Sie erfahren, an welchen Anzeichen sie mögliche Wahrnehmungsstörungen bei Kindern erkennen. Anhand von einfachen Experimenten erleben sie hautnah, wie sich betroffene Kinder fühlen. Von da an ist der Weg zu einer „sinn-vollen“ Förderung im Alltag nicht mehr weit. Nicht zuletzt stellt das Buch wichtige Hilfs- und Fördermöglichkeiten vor und führt eine Fülle von nützlichen Adressen an.

Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (Hrsg.)

Chatten, surfen, mailen. Computer- und Internetnutzung von Kindern und Jugendlichen.

Arbeitsmaterialien für Multiplikatoren

Die Broschüre informiert über die Internetnutzung von Kindern und Jugendlichen und klärt über die positiven und negativen Seiten im Netz auf. Zudem gibt sie einen Überblick über die beliebtesten Computerspiele bei den Heranwachsenden, thematisiert den Aspekt der Gewalt in Computerspielen und enthält zahlreiche Anregungen und Tipps für die pädagogische Arbeit. Die 36-seitige Broschüre ist kostenlos zu beziehen über: Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, Leisewitzstr. 26, 30175 Hannover, info@jugendschutz-niedersachsen.de

Klaus Riekenbrauk

Strafrecht und Soziale Arbeit

Neuwied 2004

ISBN 3-472-05805-6

Mit einer systematischen Einführung in das Kriminalrecht vermittelt dieses Lehrbuch grundlegende Kenntnisse des Straf- und Strafprozessrechts in ihren kriminologischen sowie kriminalstatistischen Bezügen. Das Buch beinhaltet neben einer Darstellung der juristischen Fallarbeit und des Strafverfahrens in gesonderten Teilen die Grundzüge des Strafvollzugsrechts sowie Deliktbereiche und Personengruppen mit besonderer Bedeutung für

die Soziale Arbeit, bspw. Jugend-, Drogen- und Sexualstrafrecht; § 218 StGB, den Zusammenhang zwischen Kriminal- und Ausländerrecht sowie den Opferschutz. Sehr praxisnah werden schließlich mit den Themen Schweige- und Offenbarungspflicht sowie Datenschutz die rechtlichen Rahmenbedingungen in der sozialen Arbeit aufgezeigt.

Christel Salewski

Chronisch kranke Jugendliche. Belastung, Bewältigung und psychosoziale Hilfen

München 2004

ISBN 3-497-01710-8

Wie bewältigen Jugendliche chronische Krankheiten? Asthma, Allergien, Diabetes oder Herzkrankheiten - für Jugendliche sind damit vielfältige Einschränkungen verbunden: Vorsicht beim Sport, ständige Medikamenteneinnahme, bestimmte Umgebungen, Tiere, Nahrungsmittel meiden. Wie empfinden Jugendliche diese Belastungen und wie gehen sie damit um? Wie erlebt die Umwelt den Umgang mit der Krankheit und wie geht sie mit den Jugendlichen um? Anschaulich beantwortet die Autorin diese Fragen und gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung zu objektiven Belastungen, subjektivem Erleben und den Bewältigungsstrategien chronisch kranker Jugendlicher. Außerdem zeigt die Autorin, mit welchen Hilfsangeboten die Jugendlichen unterstützt werden können und stellt die gängigen Ansätze des Verhaltenstrainings vor.

Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.)

(Mehr) Selbstverantwortung zulassen. Neue Konzepte in der Kinder- und Jugendhilfe

Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe, Bd. 46,

Berlin 2004

ISBN 3-931418-50-2

Inwieweit lässt Jugendhilfe zu, dass Familien für sich und andere Verantwortung übernehmen und selber mitentscheiden, welche Art der Hilfe und Unterstützung sie im Familienalltag brauchen? Und wenn Jugendhilfe dies tut, was bedeutet "mehr Selbstverantwortung zulassen" für die praktische alltägliche Arbeit von Fachkräften der Jugendhilfe? Auf welche Weise ändert sich die Inter-

aktion der Prozessbeteiligten? Wie fördern Leitungskräfte in der Kinder- und Jugendhilfe bei ihren Fachkräften Selbstverantwortung, angstfreies Lernen und Arbeiten, kreatives Ausprobieren? Welche (übertragbaren) innovativen Modelle gibt es? Erörtert wurden diese Fragen auf einer Fachtagung im April 2004 in Berlin. Diskutiert wurde darüber, wie sich Sozialarbeit und damit auch das Rollenverständnis von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in einer sozial lebendigen Bürgergesellschaft verändern sollte und wie die Eigenressourcen und Erziehungskompetenzen von Familien gestärkt werden können. Ziel der Fachtagung war es, dass "Selbstverantwortung zulassen und übernehmen" im Bewusstsein der in der Jugendhilfe tätigen Fachkräfte zukünftig einen größeren Stellenwert einnimmt und sich als Qualitätsmerkmal in der Beratungskompetenz von Jugendhilfe in der Zusammenarbeit mit Familien stärker als bisher etabliert.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)

Ich habe Rechte. Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen

Kinder und Jugendliche, die Opfer einer Straftat geworden sind, haben häufig Angst vor einer Anzeige der Tat. Sie wissen nicht, was auf sie zukommt und welche Rolle sie als Opfer im Ermittlungs- und Strafverfahren haben. Um den Mädchen und Jungen die Unsicherheit, die auf mangelnde Kenntnis über das Strafverfahren zurückzuführen ist, zu nehmen, hat das Bundesministerium für Justiz unter der Mitwirkung von Jugendlichen eine Informationsbroschüre zu diesem Thema herausgegeben. Die kostenlos erhältliche Broschüre bietet sowohl für die Betroffenen als auch für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gute Hilfestellung. Sie spricht Ängste, Unsicherheiten und Befürchtungen an, die sich für Mädchen und Jungen mit einem Strafverfahren verbinden, zeigt die einzelnen Schritte der verschiedenen an einem Strafverfahren beteiligten Institutionen auf und weist auf Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten hin. Bezug über: Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock, Email: publikationen@bundesregierung.de

Da das Leben relativ ist
und der eine Absatz schief ist,
ist der andere desto mehr
Gradereer.

Dabei ist er auch schon sehr
und allmählich mehr und mehr,
was noch niemand wahrgenommen,
auf die schiefe Bahn gekommen.

Steht er aber mal allein,
sieht's ein jeder Trottel ein,
dass auch dieser Absatz schief ist,
weil das Leben relativ ist

Kurt Schwitters

Impressum

Herausgeber: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.-

Schriftleitung: Cornelia Bauer (Geschäftsführerin), Ina Stanulla

Redaktion: Ina Stanulla

Textverarbeitung: Susanne Rheinländer

Redaktionsanschrift: Osterstr. 27, 30159 Hannover, Tel.: (05 11) 35 39 91-3 Fax: (05 11) 35 39 91-50

www.afet-ev.de

E-Mail: info@afet-ev.de

Redaktionsschluss: 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November d.J.

Geschäftszeiten: Mo.-Do.: 9.00 bis 13.00 Uhr, Fr.: 9.00 bis 12.00 Uhr

Erscheinungsweise und Bezugspreis: Der AFET-Mitglieder-Rundbrief (MR) erscheint viermal im Jahr als Mitglieder- und Informationsblatt der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Für Mitglieder im Beitrag enthalten; im Abonnement 16,40 € incl. Porto; Einzelpreis 4,60,- € zzgl. Porto.

Druck: Carl Küster Druckerei GmbH, Dieterichstr. 35 A, 30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.



Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Bonn